

# **GEMEINDE VISBEK**

## **Landkreis Vechta**

---

## **Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“**

erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB)

und

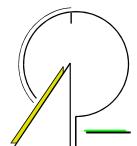
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

*Anpassung der Abwägungsvorschläge auf Seite 15/16 am 22.09.2015*

**22.09.2015**

---



**Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems  
Markt 15 / 16  
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Ankum  
Lindenstraße 2  
49577 Ankum
4. Avacon AG Prozesssteuerung AG – DGP  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter
5. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Pelikanplatz 5  
30177 Hannover
7. Gastransport Nord GmbH  
Cloppenburger Straße 363  
26133 Oldenburg
8. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2a  
31275 Lehrte
9. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hannoversche Straße 6-8  
49084 Osnabrück
10. Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf
11. Gemeinde Goldenstedt  
Postfach 11 51  
49420 Goldenstedt
12. Gemeinde Großenkneten  
Markt 1  
26197 Großenkneten

13. Stadt Vechta  
Burgstraße 6  
49377 Vechta

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Vechta  
Ravensberger Straße 20  
49377 Vechta
2. Landkreis Oldenburg  
Bauordnungsamt  
Postfach 1464  
27781 Wildeshausen
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Alfred-Benz-Haus  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
4. Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück  
Mercatorstraße 11  
49080 Osnabrück
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
6. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
7. EWE NETZ GmbH  
Netzregion Cloppenburg / Emsland  
Emsteker Straße 60  
49661 Cloppenburg
8. Erdgas Münster GmbH  
Anton-Bruchhausen-Straße 4  
48147 Münster
9. Stadt Wildeshausen  
Am Markt 1  
27793 Wildeshausen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Landkreis Vechta</b> <b>Ravensberger Straße 20</b> <b>49377 Vechta</b>	
<p>Umweltschützende Belange</p> <p>Nach dem Osnabrücker Modell können Kompensationsmaßnahmen in Baugebieten in der Regel nur einen Wert von bis zu 1,5 WE beigemessen werden, da die ökologischen Wirkungen beschränkt sind. Die Bewertung des Planzustandes der Maßnahmenfläche MF2 ist daher statt mit 2,2 WE mit 1,5 WE in die Bilanzierung einzustellen.</p> <p>Dass verbleibende Kompensationsdefizit soll über den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta abgelöst werden. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Landkreis ist vor dem Satzungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit mir abzuschließen.</p> <p>Für die überplanten Wallhecken in einer Gesamtlänge von 301 m wurde in der Begründung ein Antrag auf Befreiung gestellt. Der Befreiungsantrag wird gesondert beschieden.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. Nach dem angewandten Osnabrücker Kompensationsmodell sind bei großflächigen Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1.000 m<sup>2</sup> höhere Wertigkeiten als 1,5 Werteneinheiten (WE) zulässig. Dies ist bei dem vorliegenden Planvorhaben der Fall, so dass eine angesetzte Wertigkeit von 2,2 in Anlehnung an das angewandte Bilanzierungsmodell gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Landkreis Vechta wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis abgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Landkreis Oldenburg</b> <b>Bauordnungsamt</b> <b>Postfach 1464</b> <b>27781 Wildeshausen</b>	
<p>Sie haben uns gemäß § 4a Abs. 3 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Wir verbleiben vollinhaltlich bei unseren Stellungnahmen vom 26.03.2014 bzw. vom 27.04.2015. Zu den genannten Änderungen haben wir keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung eingegangen Anregungen zu den Punkten Landschaftsbild, Immissionsschutz, Raumordnung und Verkehr wurden ausführlich im Rahmen der Ratssitzungen am 29.07.2014 und 14.07.2015 behandelt und durch Beschluss abgewogen (siehe Anhang, S. 8-15).</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen</p>

	<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
	Auslegung.		
	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</b>		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2014, die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt in Kopie bei.		Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den im Plangebiet befindlichen Leitungen und zu den Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Die Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.
	<b>Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück</b>		
	Zu den Änderungen des o. a. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:  Am 15.04.2015 fand ein Abstimmungsgespräch in meinem Hause statt, in dem insbesondere die Belange des Straßenverkehrs hinsichtlich der Anbindung der geplanten Gewerbegebiete an die Umgehungsstraße Visbek bzw. an den bestehenden Kreisverkehr der Umgehungsstraße mit der von hier betreuten Landesstraße 873 einvernehmlich geregelt worden sind.  Daraufhin habe ich mit Datum vom 22.04.2015 eine ergänzende Stellungnahme zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 abgegeben.  Die jetzt hier vorliegende Änderung Nr. 3 „Aufweitung der Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich des Kreisverkehrs“ gibt das Ergebnis der vorgenannten Abstimmungsgespräche wieder und ist aufgrund einer Forderung / Anregung aus meinem Hause entstanden.  Der Ausbau dieser Erschließungsstraße ist mit meinem Hause abzustimmen und im Einvernehmen durchzuführen. Hierzu bitte ich rechtzeitig vor Baubeginn um die Vorlage der dazugehörigen Ausführungsplanung.  Von den Änderungen 1, 2 und 4 sind die von hier zu vertretenden Belange		Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>nicht betroffen.</p> <p>Einwendungen gegen die Planungsänderungen werden somit von hier aus nicht erhoben.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Referat Infra I 3</b>  <b>Fontainengraben 200</b>  <b>53123 Bonn</b></p>	
<p>Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>	
<p>In unserem Schreiben vom 04.03.2014- T Ia-154/14/Sa/Ski- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet befindliche Leitung wurde im Bebauungsplan aufgenommen und durch ein insgesamt 8 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Die übrigen Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Netzregion Cloppenburg / Emsland</b>  <b>Emsteker Straße 60</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	
<p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 30.07.2015 haben wir keine</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>weiteren Anmerkungen, sodass unsere Stellungnahme vom 26. März 2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne per E-Mail anfordern. Die E-Mailadresse für Planauskünfte lautet: NCE_BM_Vechta_Planaukskunft@ewe-netz.de</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 26.03.2014 vorgebrachten Hinweise zur Erkundigungs- und Sicherungspflicht sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Erdgas Münster GmbH</b>  <b>Anton-Bruchhausen-Straße 4</b>  <b>48147 Münster</b></p>	
<p>In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2015 (unser Zeichen: 2014-0166-3) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Erdgas Münster wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise auf die im Plangebiet befindliche Gasleitung und die Schutzbestimmungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden berücksichtigt.</p>
<p><b>Stadt Wildeshausen</b>  <b>Am Markt 1</b>  <b>27793 Wildeshausen</b></p>	
<p>Seitens der Stadt Wildeshausen werden die Stellungnahmen mit Datum vom 02.04.2015 und 24.03.2014 uneingeschränkt aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Wildeshausen wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen zu den Punkten Städtebaulicher Bedarf, Standort und Verkehr wurden ausführlich im Rahmen der Ratssitzungen am 29.07.2014 und 14.07.2015 behandelt und durch Beschluss abgewogen (siehe Anhang, S. 15-16).</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>

**Anregungen von Bürgern****von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Dr. med. vet. Olga Pea Althaus  
Varnhorn 19  
49429 Visbek
2. Christoph und Theresa Bruns  
Varnhorn 15  
49429 Visbek
3. Kunigunde und Günter Bruns
4. Anne Gathmann + Ulrich Marpert  
Varnhorn 10a  
49429 Visbek
5. Johannes Gerardi  
Varnhorn 10b  
49429 Visbek
6. Susanne Gerardi  
Varnhorn 10b  
49429 Visbek
7. Heike Gottschling-Wulf und Frank Wulf  
Siedenbögen 40  
49429 Visbek
8. Lena und Thomas Haas  
Varnhorn 14a  
49429 Visbek
9. Heinz und Annette Hanken  
Varnhorn 14  
49429 Visbek
10. Christina und Meik Holzenkamp  
Varnhorn 27a  
49429 Visbek
11. Anne Kruthoff + Tobias Hanken  
Varnhorn 28  
49429 Visbek
12. Jutta und Maria Thölking  
Varnhorn 16g  
49429 Visbek
13. Dierk Weckmann  
Varnhorn 16e  
49429 Visbek

14. Hellmann Fachanwälte

Schloßstraße 16  
49074 Osnabrück

15. Johannes Busse

Varnhorn 12  
49429 Visbek

16. Werner Klostermeier

Ahlhorner Straße 34  
49429 Visbek

17. Britta Klostermeier

Varnhorn 12  
49429 Visbek

18. Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

Landesverband Niedersachsen und Bremen  
Geschäftsstelle des BzV Vechta  
Britta Klostermeier (1. Vorsitzende)  
Varnhorn 12  
49429 Visbek

19. BUND Kreisgruppe Vechta

c/o Josef Diersen  
Schmitzstraße 4  
49429 Visbek

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><b>Dr. med. vet. Olga Pea Althaus</b>  <b>Varnhorn 19</b>  <b>49429 Visbek</b></p> <p>Im Folgenden möchte ich Ihnen kurz meine Einwände bezüglich des genannten Vorhabens darlegen. Vorab sollte klar sein, dass ich ein wirtschaftliches Wachstum und wissenschaftlichen Fortschritt nicht ablehne und auch nicht zu verhindern versuche. Als Tierärztin bin ich auch Wissenschaftlerin, aufgewachsen quasi im Architekturbüro meines Vaters, Prof. Dr. Dirk Althaus (Prof. em. für ökologisches Bauen) wurde mir das Verständnis von Städtebau und Landschaftsplanung in die Wiege gelegt, ebenso wie das Streben nach Einklang von Natur und Technik.</p> <p>Meine Einwände betreffen mehrere Inkompatibilitäten ihrer vorgestellten Planung mit den geltenden Gesetzen (EU-Gesetze und -Richtlinien, Bundesgesetze und Niedersächsische Gesetze).</p> <p>1. Emissionen der geplanten Anlage      - Lärm und Schallschutz      - Abwasser / Entwässerung</p> <p>2. Risiko durch die Gasleitung</p> <p>3. Kompensationsmaßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz      - Landschaftsbild      - Biotop Dreieck am Kreisel      - Sandkuhle am Kriegsdenkmal      - Flora und Fauna</p> <p>4. Verkehr</p> <p>5. Wirtschaftlichkeit</p> <p>Ad 1:  <u>Lärm und Schallschutz:</u>      Das vorliegende Gutachten den Schallschutz betreffend ist diesbezüglich hinfällig, da beschlossen wurde, den Teil nördlich der Wildeshauser Str. um ca. 2 m anzuheben. Hierdurch ändern sich die physikalischen Bedingungen -und der unreduzierte Schallniederschlag beträfe unweigerlich das Varnhommer Wohngebiet. Bisherige Gerichtsurteile fielen stets erfolgreich für vergleichbar betroffene Anwohner aus. In einigen Fällen wurden die Gewerbegebiete daraufhin stillgelegt, mindestens entstanden erhebliche Kosten den Gewerbe - und Industriebetreibenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Wildeshauser Straße lag in der Zeit vom 25.03.2015 bis 27.04.2015 öffentlich aus. Die eingegangen Stellungnahmen wurden in der Ratssitzung am 14.07.2015 ausführlich behandelt. Beschlossen wurden die vorgelegten Abwägungsvorschläge sowie die eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung zu den folgenden Teilbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Fauna (verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen, an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind)</li> <li>- Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</li> <li>- Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht (Kompensationskonzept)</li> </ul> <p>In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung vom 25.07.2015 wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen lediglich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum Lärm und Schallschutz wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, S. 20-22), sie sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>

**Abwasser / Entwässerung:**

Einerseits wird geschrieben, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen sei (Umweltbericht), andererseits wollen Sie die Flächenversiegelung vermindern, indem luft- und wasserdurchlässige Materialien empfehlen. Wie ist denn nun die noch nicht untersuchte Bodenstruktur? Und wenn der Boden eben eine schlechte Versickerungsfähigkeit hat? Wohin fließt das Oberflächenwasser?

Welchen Industrieschmutz nimmt es auf? Bestehen Gefahren für unser Grundwasser? Ist eine Verunreinigung der geschützten Gewässer garantiert auszuschließen? Diese Fragen sind unbeantwortet, ein entstehendes Risiko für Gesundheit und Grundwasser ist nicht kalkuliert

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.

Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten.

Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.

Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.

Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die qualitative Unschädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers wird je Bauvorhaben im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß DWA-Merkblatt M 153 sichergestellt.

Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 abgewogen (siehe Anhang, S. 28-30).

**Ad 2:**

Das Risiko der Aufschüttung und teilweisen Überbauung der Gasleitungen nördlich der Wildeshauser Straße ist ungenügend dargelegt und von keiner Stelle ausgeschlossen. Zumal sich das Gebiet dank der Erdgasgewinnung mittlerweile zu einem von Erdbeben gefährdeten Gebiet entwickelt hat, was an keiner Stelle erwähnt wird. Jüngste Erdbeben der Region haben ihre nachgewiesene Ursache in den Visbeker Erdgasabbaufeldern und die seismischen Aktivitäten nehmen zu. Die Rohrleitungen werden nicht jünger, die Stabilität mit zunehmendem Alter ist

<p>fraglich. Varnhorn liegt bereits in einem Gefährdungsgebiet von Exxon und diese Firma stellt den Anwohnern Notfallpläne zur Seite, die freundlich „Im Falle eines Falles“ betitelt sind. Beschriebener Fall ist ein Gasaustritt. Wer unterschreibt eine Garantie, dass die Aufschüttung über die Gasleitungen absolut unbedenklich ist und wer haftet dafür?</p>	
<p>Ad 3: <u>Landschaftsbild:</u></p>	
<p>Das Landschaftsbild wurde unwiderbringlich verändert, die hierfür im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen fehlen in Ihrer Planung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum Thema Landschaftsbild sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 abgewogen (siehe Anhang, S. 51).</p>
<p>Biotop - Dreieck am Kreisel, derzeit umzäunt</p>	
<p>Diese Fläche gilt als Biotop und ist geschützt. Ihre Planung, inkl. der Straßenverbreiterung gefährden und zerstören dieses geschützte Biotop (§30 BNatschG). Das vorliegende Umweltgutachten beschreibt geschützte Amphibien dort. Der Gutachter beschreibt auch, dass er keinen Eintritt in den zu bewertenden Bereich hatte. Ein Mangel des zur Planung angefertigten Gutachtens. Eine Kartierung der Fauna fehlt, zum Beispiel der Laubfrosch, der dort wohnt und akustisch zu identifizieren ist. Dieser steht streng unter Naturschutz.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem nebenstehend genannten eingezäunten Biotop handelt es sich um das bestehende Regenrückhaltebecken, welches im Rahmen der durchgeföhrten Biotoptypenkartierung als sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) eingestuft wurde. Es handelt sich demzufolge nicht um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu dem angesprochenen Regenrückhaltebecken in den durchgeföhrten Beteiligungsverfahren keine weiteren Hinweise abgegeben. Es bleibt festzuhalten, dass das genannte Regenrückhaltebecken durch den Ausbau der Straße in seinem aktuellen Ausbauzustand keine Beeinträchtigung erfährt und vollständig erhalten bleibt.</p>
<p>Biotop - Sandkuhle am Kriegsdenkmal</p>	
<p>Diese Fläche soll eine Ausgleichsfläche werden. Sie ist aber bereits ein vorhandenes Biotop mit etablierter Flora und Fauna, laut Bundesnaturschutzgesetz auch geschützt. Sie können keine Feldbewohner in den Wald siedeln. Und es darf kein geschütztes Biotop verändert werden. Das Umweltgutachten hierfür fehlt vollständig.</p>	
	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der nebenstehend genannten Fläche wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels) durchgeführt. Demnach ist die aktuelle Vegetation dieses Bereiches als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt, die Stammdurchmesser bis 0,2 m erreichen und 6 bis 8 m hoch sind. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen, die ähnliche Stammdicken und Wuchshöhen erreichen. Aufgrund der dichten Baumschicht, die kaum Licht an den Boden kommen lässt, ist nur eine sehr geringe Krautschicht innerhalb des Forstes anzutreffen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren feuchter Standorte entwickelt. Der Nordwesten des Flurstückes ist gekennzeichnet durch einen Mischwald, in dem Nordmann-Tannen, Buchen, eingestreut auch Rot-eichen gepflanzt wurden. Außerdem kommen einige größere Birken und im Unterwuchs zahlreiche Exemplare des Faulbaums vor. Nach dem Bundesnatu-</p>

	<p>schutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope konnten nicht festgestellt werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken mitgeteilt. Im vorliegenden Kompensationskonzept wurden diese Planinhalte bereits vollumfänglich dargestellt.</p> <p>Die Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 40 – 45). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeföhrten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenen und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen wurde auf das im Rahmen der durchgeföhrten Brutvogelerfassung festgestellte Mäusebussardnest außerhalb des Plangebietes eingegangen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf entsteht nicht.</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen enthalten verbindliche textliche Festsetzungen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen werden dahingehend redaktionell angepasst, dass zukünftig die Pflanzenarten als zu verwendende Arten beschrieben werden.</p>
<p>Flora und Fauna</p> <p>Das zur Planung erarbeitete Gutachten weist viele Mängel auf. Neben fehlendem Zutritt und damit fehlender Kartierung, ist die Anzahl der Begehungen zu gering. Der Zeitpunkt dieser wenigen Begehungen war (mit Absicht oder nicht) ungünstig, aufgrund naher und sehr lauter Bauarbeiten, welche gerne die Fauna verschreckt. Es wurden dabei viele bedrohte Arten übersehen oder in geringerer Anzahl wahrgenommen. Zum Beispiel ist die Zahlung der der Fledermauspopulation recht simpel mit Horchkästen durchführbar, wurde aber nicht gemacht. Die Berechnung der Fledermausbrutmöglichkeiten stellt sich auch als entweder unkorrekt oder unlogisch dar. 26 potentielle Fledermäuse teilen sich 5 Kästen?!</p> <p>Auch den im Gutachten erwähnten Mäusebussardnestern wird nicht angemessen Rechnung getragen. Die Kompensationsmaßnahmen dazu sind rechnerisch auch nicht nachzuvollziehen. Dazu kommt, dass ja viel Obersehen wurde, Was neu zu kartieren ist und damit neu zu berechnen. Fraglich, ob die jetzige Ausgleichsflächenplanung dann noch standhält.</p> <p>Es ist wünschenswert, die Kompensation (z.B. Wallhecken) im zu bebauenden Gebiet vorzuschreiben und nicht vorzuschlagen, wie es derzeit formuliert ist.</p>	

Die Kompensationsmaßnahmen müssen zwei Jahre vor jeglichen Baubeginns des Industrie- und Gewerbegebiets abgeschlossen und als erfolgreich bewertet worden sein!

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.

Die genaue Umsetzung der übrigen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird auf Bauantragsebene festgelegt.

Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.

#### Ad 4:

Die vorgelegten Zahlen zum Verkehrsaufkommen in diesem Bereich sind unglaublich, vergleicht man sie mit anderen durchgeföhrten Zählungen. Nichts desto trotz wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen. Unser Bürgermeister verriet uns netterweise bei der Bauausschusssitzung, dass zwei Logistikfirmen Interesse an dem Industrie- und Gewerbepark haben. Also gehen wir von einer signifikanten Steigerung des LKW-Aufkommens aus. Da der kürzeste Weg zur Autobahn durch das Dorf Varnhorn führt, wo sich jetzt schon nur die Anwohner an Tempo 30 km / halten, erhöht sich die Unfallgefahr, die Straßenabnutzung und die Belastung der Holzbrücke. Als Anwohner Varnhorns möchte ich mein Dorf geschützt wissen, welche Maßnahmen sichern Sie uns zu? Der landwirtschaftliche Verkehr muss ja noch durchkommen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Verkehrssituation sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Ausführliche Aussagen hierzu sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-20).

Ad 5:

Zusammenfassend ist noch viel zu untersuchen, zu kartieren und Risiken sind zu bewerten. Die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme stelle ich in Frage. Der nördliche Teil muss teuer verändert werden, der geplante Verkaufswert deckt diese Mühen nicht. Es wurde das naturgeschützte Biotop zerstört und die Kompensationsmaßnahme dazu allein wird schon sehr teuer, da ich nicht sehe, dass das geeignete Gebiet gefunden wurde. Es muss ja auch noch erworben werden.

**Zitat: „Die Hauswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“ (Nds. Kommunalverfassungsgesetz)**

Diesen Punkt sehe ich leider alles andere als erfüllt. Hinzu kommt die Wirtschaftlichkeit künftiger Betriebe. Kann der versprochene Quadratmeterpreis gehalten werden? Es besteht ein Risiko aufgrund fehlender Immissionsberechnungen, die Kosten für eine Umrüstung (z.B. zu lauter Klimaanlagen) zahlt der Betrieb. Es ist ein unternehmerisches Risiko neben einer überlasteten Gasleitung anzusiedeln. Wer haftet für Ausfälle, Krankheits- und Todesfälle durch Gasaustritt? Und für den Betriebsausfall deswegen? Mit dem LKW muss man auf jeden Fall entweder die Umgehung Richtung Schneiderkrug fahren oder durch Wildeshausen's Umgehung fahren. Beides sehr zeit- und kilometerraubend. Ist das logistisch vorteilhaft? Vorteilhaft wäre eine Ansiedlung am anderen Ende von Visbek, näher an Schneiderkrug, nicht mitten in der Natur.

Bodenbrüter sind nicht in den Wald umzusiedeln und ein wertvoller Wald mit streng naturgeschützten Bewohnern muss im Ganzen erhalten bleiben. Der Schutz der Biotope mit streng naturgeschützter Fauna darf nicht einfach ignoriert werden.

Zusammenfassend entspricht die derzeit vorliegende Planung nicht den Gesetzen und verstößt aufgrund fehlender oder nachweislich mangelhafter Gutachten sogar dagegen. Am häufigsten trifft es das Naturschutzgesetz. Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinde, die Fragen zu beantworten, beantworten zu lassen und entsprechende Gutachten einzuholen. Darauf möge bitte eine erneute Einschätzung der Notwendigkeit eines Industrie- und Gewerbegebietes an dieser Stelle stattfinden. Die Natur und ihre Artenvielfalt sind hier schwer zu kompensieren und eine Bebauung ist mit erhöhten Risiken verbunden. Gesetze sind zum Schutze aller da. Ich wünsche mir in einer Gemeinde zu leben, in der Geset-

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen Stellungnahmen enthält ausführliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, zur Standortwahl, zum städtebaulichen Bedarf sowie zu den übrigen angeführten Punkten. Diese wurde am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen (siehe Anhang). Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust der im südlichen Plangebiet festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Wiesenschafstelze (jeweils ein Brutpaar)) ist auf dem Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek zu kompensieren. In den vorliegenden Planunterlagen wird auf diesen Sachverhalt ausführlich eingegangen. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu den hier enthaltenden Entwicklungsmaßnahmen keine weiteren Hinweise abgegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleiches gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.

ze gewissenhaft geachtet werden.	
<b>Christoph und Theresa Bruns</b> <b>Varnhorn 15</b> <b>49429 Visbek</b>	
Gegen das oben genannte Vorhaben erhebe ich folgende Einwendungen:  Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshäuser Straße“ hat mir meine Bedenken nicht genommen, im Gegenteil, durch die Änderung habe ich nun neue Bedenken während meine bisherigen Einwendungen bestehen bleiben.  Im Vorhaben der Gemeinde Visbek sehe ich erhebliche negative Folgen auf die gesamte Gemeinde Visbek sowie auch auf die Bauernschaft Varnhorn / Siedenbögen zukommen.  Die geänderten Punkte im Bebauungsplan Nr. 87 werden nicht zu einer Besserung der Lage führen und sorgen dafür, dass neue Gutachten gemacht werden müssen.  So führt die erste Änderung, die Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A, dazu, dass sich der Verkehr völlig neu verteilt und so das vorliegende Verkehrsgutachten ungültig wird. Im Verkehrsgutachten lautet es, dass nur etwa 4% des Verkehrs in Richtung Dorf gehen, dies wird mit dem Zustand der Straßen begründet, die schmale Fahrbahn, die 30iger Zone, sowie auch Schäden in der Straßenoberfläche seien aus Sicht der Gemeinde unattraktiv für die meisten Autofahrer. Eine Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich der Abzweigung der Planstraße A würde nun den Eindruck einer gut ausgebauten, unbeschädigten Straße erwecken. Es würden also wesentlich mehr Autofahrer in diese Straße einbiegen, da sie förmlich dazu eingeladen würden und wenn diese erst einmal in die Straße eingebogen sind, werden sie nicht wenden, wenn sie bemerken, dass die Straße nur im Bereich bis zur Planstraße A gut ausgebaut ist und der Straße durch unser Dorf folgen. In Varnhorn direkt hätten wir somit mit noch mehr Verkehr zu kämpfen, weshalb ich ein neues Verkehrsgutachten fordere.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtstradien in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.  Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshäuser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.  Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner ver-

		kehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.
Des Weiteren zerstört die Verbreiterung der Fahrbahn einen weiteren Teil des funktionierenden Biotops, wodurch noch mehr Fläche kompensiert werden muss.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.
Auch der nächste Punkt der Änderung ist äußerst fraglich. Nistkästen für Fledermäuse im Plangebiet sind meiner Meinung nach kein angemessener Ausgleich, da Fledermäuse geräuschempfindliche Tiere sind und aufgrund des Lärms im geplanten Gebiet vertrieben werden würden. Aus diesen Gründen fordere ich, dass der zerstörte Lebensraum der Fledermäuse an anderer Stelle und vor allem ausreichend kompensiert wird.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Fledermäuse nicht zu den lärmempfindlichen Arten gehören. Zur Kompensation von insgesamt fünf Potenzialbäumen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Eine Kompensation für verloren gehende Jagdhabitatem wird über die innerhalb des Plangebietes festgesetzten flächigen Gehölzanpflanzungen und der Neuanlage des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Auch durch die umzusetzenden wallheckenfördernden Maßnahmen werden neue Leitstrukturen für die Fledermäuse geschaffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.
Auch sollte der Gemeinde bewusst sein, dass der dritte Punkt der Änderung, das Schaffen eines Waldmantels, kein angemessenen Schutz für Lebewesen im Waldstück östlich des Plangebietes bietet, darum fordere ich, dass auch dieser Lebensraum angemessen an anderer Stelle kompensiert wird.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zum Schutz des teilweise östlich angrenzenden Waldes und der dort vorkommenden Fauna die Entwicklung eines Waldrandes in die Planung aufgenommen. Ein daraus entstehender zusätzlicher Kompensationsbedarf wird von der Gemeinde nicht gesehen. Von Seiten der Fachbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise abgegeben. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.
Durch das Oberflächenentwässerungskonzept wird das Schallgutachten ungültig, da durch die Erhöhung der nördlichen Fläche auch die Gebäude höher stehen und sich der Schall somit anders verbreitet. Ich Fordere ein neues Schallgutachten.		Der Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung.

Außerdem erfüllt das Kompensationskonzept meiner Meinung nach nicht seinen Zweck. Es soll in ein bereits neu entstandenes Biotop in einer ehemaligen Sandkuhle, welches bereits als Kompensationsfläche für andere Bauleitplanungen genutzt wurde, neu eingegriffen werden. Zum einen ist fraglich, ob es wirklich ein Ausgleich ist, wenn dadurch funktionierende Biotoptypen durch erneute Eingriffe gestört werden. Zum anderen denke ich, dass die Fläche als Ausgleich für den zerstörten Lebensraum im geplanten Gewerbegebiet nicht ausreicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der nebenstehend genannten Fläche wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels) durchgeführt. Demnach ist die aktuelle Vegetation dieses Bereiches als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt, die Stammdurchmesser bis 0,2 m erreichen und 6 bis 8 m hoch sind. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmanntannen, die ähnliche Stammenden und Wuchshöhen erreichen. Aufgrund der dichten Baumschicht, die kaum Licht an den Boden kommen lässt, ist nur eine sehr geringe Krautschicht innerhalb des Forstes anzutreffen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren feuchter Standorte entwickelt. Der Nordwesten des Flurstückes ist gekennzeichnet durch einen Mischwald, in dem Nordmanntannen, Buchen, eingestreut auch Rotenkiefern gepflanzt wurden. Außerdem kommen einige größere Birken und im Unterwuchs zahlreiche Exemplare des Faulbaums vor. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope konnten nicht festgestellt werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken mitgeteilt. Im vorliegenden Kompensationskonzept wurden diese Planinhalte bereits vollumfänglich dargestellt.

Das verbleibende Kompensationsflächendefizit wird über den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta kompensiert. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.

Ich denke, dass die Gemeinde mit den Änderungen im Bebauungsplan Nr. 87 Geld sparen möchte, jedoch an falscher Stelle.

Dadurch erweckt sich bei mir der Eindruck, dass nun auch die Verantwortlichen in der Gemeinde bemerkt haben, dass das Vorhaben wirtschaftlich schwer zu tragen sei und nun versuchen möglichst viel Geld zu sparen, anscheinend auch an falscher Stelle, weshalb sich auch meine bisherigen Bedenken verstärken. Darum fordere ich, dass das Vorhaben komplett fallen gelassen wird. In dem geplanten Industrie-/Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße in Varnhorn/Siedenbögen ist nicht einmal ansatzweise eine Infrastruktur vorhanden, somit müssen Straßen und Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Internet, usw.) geschaffen werden, welche mit hohen Kosten verbunden sind. Die Oberflächenentwässerung, zu dessen Konzept mir Gutachten als Beleg fehlen, die Sauergas- und Süßgasleitungen, welche eine große Gefahr darstellen, sowie vieler gefährdete Lebewesen, für die Kompensationsflächen geschaffen werden müssen, sind Problematiken, die für

Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Der Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 32-33). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

die Gemeinde Visbek mit sehr hohen Kosten verbunden sind. Die Gemeinde Visbek wird sich durch dieses Vorhaben enorm verschulden, weshalb die Bürger der gesamten Gemeinde von dem geplanten Industrie-/Gewerbegebiet betroffen sind. Da dieses Vorhaben meiner Meinung nach äußerst unwirtschaftlich ist und sich mir die Frage stellt, ob Visbek diese Schulden in absehbarer begleichen kann, fordere ich Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit dieser Planung. Ohne diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wage ich zu behaupten, dass sämtliche Ratsmitglieder nicht in der Lage sind angemessen über das Vorhaben abzustimmen.

Ein weiterer Nachteil des geplanten Industrie-/Gewerbegebietes, von dem die Bürger der gesamten Gemeinde betroffen sind, ist die Zersiedlung der Landschaft. Diese Zersiedlung führt dazu, dass es enorm, keine zusammenhängenden Erholungsgebiete in der Gemeinde mehr gibt, da Varnhom von vielen Bürgern der gesamten Gemeinde sowie auch aus Nachbargemeinden zur Erholung genutzt wird, zerstört die Gemeinde Visbek durch dieses Vorhaben einen Bereich von enormer Bedeutung für viele Menschen und Tiere. Des Weiteren fördert diese Zersiedlung den Flächenverbrauch enorm, weshalb ich fordere, dass die Verantwortlichen in Visbek vorhandene Gewerbegebiete erweitern und somit unsere wertvolle Landschaft schonen.

In Bezug auf die Bauernschaft Varnhorn/Siedenbögen sehe ich im Vorhaben der Gemeinde an der Wildeshauser Straße besonders viele Nachteile, von denen ich als Anwohner größtenteils selbst betroffen bin. Außerdem vermisste ich viele Gutachten und mir sind viele Fehler aufgefallen, die ich zu beheben wünsche und auf die ich im Folgenden eingehen werde.

Ich bin mir sicher, dass sich in diesem geplanten Industrie-/Gewerbegebiet nicht nur handwerkliche Betriebe ansiedeln werden, da Betriebe dieser Art keine Industrieflächen benötigen. Es ist nicht zu leugnen, dass sich auf den Industrieflächen industrielle Betriebe ansiedeln werden. In einem Industriegebiet wird 7 Tage die Woche jeweils 24 Stunden lang gearbeitet. Zusätzlich ist ein Industriegebiet immer mit Immissionen wie Gestank, Lärm und Licht verbunden. All diese, mit einem Industriegebiet verbundenen, Probleme behindern bzw. verhindern die Naherholung und zerstört die in Varnhorn noch intakte Natur, welche im Moment noch einen enormen Beitrag zur Naherholung leistet. Ich befürchte, dass ich in Zukunft aufgrund von Lärm nicht mehr die Möglichkeit habe bei offenem Fenster zu schlafen. Des Weiteren ist wissenschaftlich bewiesen, dass die oben genannten Immissionen sowie mangelnde Erholung häufig der Auslöser von physischen und psychischen Schäden sind, weshalb ich durch das Vorhaben der Gemeinde um meine Gesundheit fürchte. Wie wird die Gemeinde Visbek die Gesundheit der Anwohner schützen, wenn das Bauvorhaben vollendet ist?

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die städtebauliche Erforderlichkeit und die Standortfrage. Diese Punkte sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 1-6, 9-13).

Die nebenstehenden Hinweise zu Immissionsschutzrechtlichen Belangen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Ausführliche Aussagen hierzu sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 20-23).

Außerdem fehlen mir das Schallgutachten, welches die Belastung durch Lärm beurteilt sowie das Verkehrsgutachten, da mit Verkehrslärm und Gefährdungen verbunden sind. Auch eine Gefahrenbewertung, welche die von den Gasleitungen ausgehende Gefahr während der Bebauung und Nutzung der geplanten Fläche bewertet, es wäre unverantwortlich die Gefährdung für so viele Bürger einfach in Kauf zu nehmen. Ein weiteres Gutachten, ohne dass der Rat der Gemeinde Visbek meiner Meinung nach nicht in der Lage ist über das Bauvorhaben abzustimmen, ist das Oberflächenentwässerungskonzept. Das Oberflächenwasser sorgt aufgrund des Gefälles in Richtung Dorf und der naheliegenden Naturschutzgebiete bekannterweise für große Probleme, deshalb fordere ich von den Verantwortlichen der Bauleitplanung in nächster Zeit ein Oberflächenentwässerungskonzept, in dem die Filterung von Schadstoffen, der Schutz der naheliegenden Naturschutzgebiete und die Bodenbeschaffenheit berücksichtigt wird.

Da ich ein großer Naturfreund bin, mache ich mir extreme Sorgen um die Natur in und um Varnhorn/Siedenbögen. Ich bin mir sicher, dass auch den Verantwortlichen der Gemeinde Visbek bewusst ist, dass die Umsetzung des Industrie- und Gewerbegebietes nicht nur die Natur im geplanten Gebiet, sondern auch die Natur im Umkreis gefährden und zerstören würde. Da die Natur in Varnhorn noch intakt ist und hier viele gefährdete Lebewesen anzutreffen sind, wäre es ein Verlust für die gesamte Gemeinde.

Als Mitglied des Fischereivereins Wildeshausen e.V. mache ich mir ebenfalls große Sorgen um die naheliegenden FFH-Gebiete rund um Twillbäke und Visbeker Aue. Laut Umweltbericht wird mit Feinstaub zu rechnen sein, welcher durch den Wind mehrere Kilometer weit getragen werden kann. Aus diesem Grund gefährdet der Feinstaub, welcher aus giftigen Fremdstoffen (zum Beispiel Ammoniak) besteht, nicht nur uns Menschen sondern auch die von mir genannten FFH-Gebiete. Durch den von der Gemeinde Visbek in Auftrag gegebenen Umweltbericht kann jetzt nicht mehr damit argumentiert werden, dass die FFH-Gebiete zu weit entfernt seien, drum fordere ich das sich angemessen mit diesem Thema auseinandergesetzt wird. Da die Visbeker Aue aufgrund ihrer hervorragenden Gewässerqualität von FFH-Arten (Bachneunauge, Mühlkoppe) besiedelt wird, der Eisvogel und die Wasseramsel keine seltenen Gäste sind und das von ehrenamtlicher Arbeit geprägte Wiederansiedlungsprogramm des Lachses und der Meerforelle äußerst erfolgreich verläuft, ist die Visbeker Aue für ganz Niedersachsen von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen sollte die Visbeker Aue nicht einmal ansatzweise gefährdet werden, da es sonst ein Verlust für ganz Niedersachsen wäre und man die ehrenamtliche Arbeit der Gemeinde mit Füßen treten würde. Da durch die zu erwartende Feinstaubbildung die Gefährdung der

Die nebenstehenden Hinweise zum Verfahren, zur Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und zur Oberflächenentwässerung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Ausführliche Aussagen hierzu sind der Abwägung zur öffentlichen Auslegung zu entnehmen welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 24-27, 28-30, 35-36).

Die nebenstehenden Hinweise zu den Belangen von Natur und Landschaft sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Diese Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

von mir genannten FFH-Gebiete nicht mehr zu leugnen ist, möchte ich wissen wie gehandelt wird, wenn bereits giftige Chemikalien in die Visbeker Aue gelangt sind. Auch direkt im geplanten Industriegebiet an der Wildeshauser Straße gibt es eine große Artenvielfalt inklusive vieler gefährdeter Lebewesen, welche teilweise nicht im Faunistischen Gutachten aufgeführt sind und zu denen ich teilweise auch Beweisfotos besitze. Dazu gehören zum Beispiel mehrere Kiebitz Brutpaare, das kleine Mausohr (Fledermausart), welches ich in einer Baumhöhle sah, Ein Neuntöter-Brutpaar (Singvogel), von dem ich die Brut und das Nest sah, eine Rohrdommel, welche Anfang Juni oft zu hören war, mehrere Stieglitze (Singvogel), Mehrere Ringelnattern, welche leider oft überfahren auf der Umgehungsstraße liegen und Waldameisen, welche in einem alten Baumstumpf heimisch sind. Allgemein vermisste ich die Auflistung von Säugetieren und Insekten. Denn im Gebiet ist ständig ein Sprung mit ca. 10 Rehen anzutreffen, auch ein Dachs, welcher mir nachts beinahe am Rand des geplanten Gebietes vor das Auto lief, ist nicht im Gutachten vorzufinden. Auch mehrere Insekten, wie zum Beispiel der stark gefährdete große Eichenbockkäfer oder der Pappelbockkäfer wurden fahrlässig missachtet. Alle diese Tiere sind von großer Bedeutung für Mensch und Natur und müssen aufgezählt werden. Da ich mir sicher bin, dass noch viele weitere Tiere nicht aufgelistet wurden, fordere ich, dass ein neues Faunistische Gutachten erstellt wird bzw. dass die Planung des Industriegebietes an der Wildeshauser Straße komplett fallen gelassen wird, da es nicht akzeptabel ist einen Lebensraum für so viele Lebewesen zu zerstören. Ich bin der Meinung, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist neuen Lebensraum für die, in dem geplanten Industriegebiet lebenden, Lebewesen zu schaffen, da es hier einen großen Bestand an ca. 80 Jahre alten Eichen gibt. Natürlich müssen Ausgleichsflächen geschaffen werden, wie schafft die Gemeinde jedoch Ersatz für die Tiere in den 80 Jahren, in denen die Bäume erst die Größe dieser Eichen erreichen? Des Weiteren ist das vorhandene Faunistische Gutachten aus meiner Sicht wertlos und muss wiederholt werden, da während der Brutzeit vieler Vögel im geplanten Gebiet beim Regenauffangbecken gemäht wurde und dadurch könnten Nistplätze zerstört und Brutpaare vertrieben worden sein.

Durch ein Industriegebiet würde Varnhorn seinen charmanten Dorfcharakter verlieren, das Dorf wird unattraktiv und würde von Generation zu Generation kleiner werden. Ich selbst hatte immer das Ziel in Varnhorn wohnen zu bleiben. Jeder kennt jeden, man ist von Natur umsäumt und es ist ruhig, dafür nimmt man jedoch auch Nachteile in Kauf, wie zum Beispiel weite Wege zum nächsten Geschäft oder zur Schule. Mit dem Bau eines Industriegebietes würden viele Vorteile unseres Dorfes verloren gehen, ich und sicherlich auch viele andere hätten nicht mehr das Ziel hier wohnen zu bleiben und würden in andere Gemeinden ziehen. Dieser Trend ist bereits am Demographischen Wandel zu erkennen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Wohnqualität in der Ortschaft Varnhorn sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16.).

<p>Dabei wäre ich beim nächsten Punkt, welcher die Argumentation der Gemeinde Visbek in Bezug auf das geplante Industrie-/Gewerbegebiet äußerst unglaublich. Zuerst hat die Gemeinde und auch der Planer falsche Wachstumszahlen genutzt in denen ein Wachstum der Gemeinde Visbek von 5-12% zu erkennen war und mit diesen Zahlen das Argument, dass man mehr Arbeitsplätze schaffen müsse, untermauert. Nach mehrfachen Hinweisen unsererseits, dass die Zahlen für den gesamten Landkreis Vechta gelten und Visbek in den nächsten 30 Jahren kein nennenswertes Wachstum erfährt, änderte die Gemeinde ihre Argumentationsweise und behauptet nun man müsse mit diesem Vorhaben der Abwanderung entgegenwirken. Wie kommt es zu dieser Änderung der Argumentationsweise der Gemeinde Visbek, die ja nun das völlige Gegenteil wie zuvor aussagt? Meiner Meinung nach macht dies die Argumente der Gemeinde Visbek äußerst unglaublich! Die Verantwortlichen des Vorhabens müssen analysieren weshalb immer mehr Bürger abwandern, ich bin mir sicher, dass es dadurch bedingt ist, dass durch die große Anzahl der Industrie/Gewerbegebiete die Lebensqualität in Visbek enorm sinkt -Ist das das Ziel der Verantwortlichen?</p> <p>Des Weiteren befürchte ich, dass das Industrie-/Gewerbegebiet, wenn es erst einmal entstanden ist, in Richtung Dorf noch weiter wächst, da dann die Richtlinien nicht mehr so streng wären wie es momentan der Fall ist. Ein weiterer Grund für diese Befürchtung ist, dass ein positives Argument für diesen Standort laut Gemeinde die Erweiterungsmöglichkeiten seien, welche aufgrund der Gasleitungen und der Ferkelzucht nur in Richtung Vamhorn möglich ist. Ich fordere, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Visbek nicht weiter verfolgt wird, da diese Planung zu viele Nachteile für Visbek und der Bauernschaft Varnhorn/Siedenbogen bringt. Außerdem sollte Visbek das Ziel verfolgen, Industriegebiete nur noch an Autobahnen oder auf Flächen anzusiedeln, auf denen schon eine Infrastruktur vorhanden ist.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum städtebaulichen Bedarf sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 1-6.).</p>
<p><b>Kunigunde und Günter Bruns</b></p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben erheben wir folgende Einwände:</p> <p>Bei dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 wurden unserer Meinung nach bei einigen Veränderungen die Folgen nicht richtig bedacht. Denn durch eine Verbreiterung der Straße im Bereich der Abzweigung vom Kreisel Richtung Dorf, würde der Eindruck entstehen, dass es sich hier um eine gut ausgebauten Straße handelt und somit der Verkehr ins Dorf zunehmen würde.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtstraden in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zu-</p>

<p>Ebenso würde durch eine Verbreiterung der Straße das bestehende Biotop zerstört werden.</p> <p>Damit in dem nördlichen Teil des Industriegebietes das Oberflächenwasser in süd-/westliche Richtung läuft, muss eine erhebliche Erhöhung des Bodens vorgenommen werden. Durch diese Erhöhung wird der Schall weiter getragen, wodurch es bei uns im Dorf Varnhorn zu einer vermehrten Ruhestörung kommt. Ebenso verhält es sich beim Licht. Auch bei diesem Einwand müssen wir noch einmal wieder auf die viel zu hohen Kosten, die durch diese Maßnahmen, die wieder von den Steuerzahldern getragen werden müssen hinweisen. Es ist der falsche Standort, viel zu weit weg von der Autobahnabbindung und viel zu viel Flächenfraß durch Ausgleichsflächen, die durch die Gemeinde erbracht werden müssen. Das Dorf und auch die Landschaft werden hierdurch für immer zerstört. Des Weiteren wurden Brutpaare im Gebiet durch Mäharbeiten vertrieben und es konnte so aus unserer Sicht zu keinem realistischen Gutachten kommen.</p> <p>Deshalb bitten wir hiermit noch einmal eindringlich diese Planung nicht weiter zu verfolgen, zu große Gefahr durch vorhandene Erdgasleitungen und Eingriffe in</p>	<p>künftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der nördlichen Teilläche, die immissionsschutzrechtlichen Belange, die Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, die Standortfrage, den Verkehr, den Grundwasserschutz und die Belange von Natur und Landschaft beziehen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
---	---

<p>die Natur, die dieses Vorhaben in keiner Weise rechtfertigen. Hierdurch kommt es zu viel Lärm, Licht, Gestank, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Grundwasserverschmutzung, zu viel Kompensationsfläche, Gefahr durch vorhandene Erdgasleitungen und Zerstörung einer intakten Natur.</p>	
<p><b>Anne Gathmann + Ulrich Marpert</b>  <b>Varnhorn 10a</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Hiermit wenden wir uns mit Nachdruck gegen die in der Neuauslegung vorgeschlagenen Änderungen zum geplanten Gewerbe -und Industriegebiet an der Wildeshausener Straße in Varnhorn / Siedenbögen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die geplante Verbreiterung der am jetzigen kleinen Kreisverkehr liegende Straße in Richtung Varnhorn von sieben auf neun Meter, wird von der Gemeinde angenommen, dass es einen Zuwachs von 3 an Verkehrsaufkommen geben wird. Wenn erstmal die kleine Straße verbreitert ist, und die Verkehrsteilnehmer diese Straße vom Navigationsgerät auch als vorgeschlagene Route als Abkürzung zur Autobahn, nach Ahlhorn oder Cloppenburg nutzen können, werden wesentlich mehr Verkehrsteilnehmer, auch LKW, diese Straße befahren und es wird einen wesentlich größeren Zuwachs von mindestens 10 % geben. Und wieder entstehen neue zusätzliche Kosten im Straßenbau, die die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des kleinen Dreiecks als Gewerbe- und Industriegebiet völlig unsinnig machen.</p> <p>Außerdem muss das Gebiet der Sandkuhle 2fach kompensiert werden, weil die Sandkuhle erst noch gekauft werden muss. Auch das sind wieder unnötige Kosten.</p>	<p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioiniert. Die Ein- und Ausfahrttraditionen in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p><i>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Kosten für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 162. Im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung wurden umfangreiche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit</i></p>

	<p><i>des Planvorhabens getroffen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anhang, S. 32-33).</i></p>
<p>Weiter erhebe ich Einwände in Bezug auf die Quartierbäume der Fledermäuse. Laut Zeichnung des Bebauungsplans 87 / 38 wurden 20 potenzielle Quartier-Bäume eingezeichnet. Es sollen aber nur 5 Bäume als Ersatzquartier-Bäume mit „Fledermausbehausungen“ bestückt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p>
<p>In der Auslegung zum Thema Kiebitz-Population wird zwar der Kiebitz erwähnt, aber nicht wirklich berücksichtigt. Nach dem Gesetz muss pro Kiebitz-Paar 1 ha Fläche kompensiert werden, eine pauschale Berücksichtigung ist nicht zulässig.</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet auch Kiebitze als Brutvögel vorkommen. Es bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der durchgeführten und landesweit anerkannten Kartiermethode nach Südbeck et al. (2005) im Jahr 2014 keine Kiebitze als Brutvogel festgestellt werden konnten. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Kiebitz im Jahr 2015 bzw. vor 2014 als Brutvogel vorgekommen ist. Um diesen Sachverhalt angemessen zu würdigen, wurde in den vorliegenden Planunterlagen darauf hingewiesen, dass für andere im Plangebiet nachgewiesene Offenlandarten (Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche) Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek durchzuführen sind. Diese Maßnahmen (u. a. extensive Grünlandnutzung) stellen ebenfalls auch für den Kiebitz geeignete und aufwertende Maßnahmen dar, so dass mögliche Kiebitzvorkommen ebenfalls auf dieser rd. 4,1 ha großen Fläche mit kompensiert werden können. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p>
<p>Insgesamt sind im Bericht der Brutvogelerfassung falsche Zeiten, beziehungsweise unvollständige Daten abgegeben. Außerdem hat es während der Beobachtungen enorme Erderschütterungen und heftige Lärmbelästigungen wegen Baumschnittarbeiten gegeben. In Folge dessen sind viele Tiere verscheucht worden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Brutvogelerfassung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Laut Umweltbericht vom Landkreis Vechta muss ein Wald-Schutzwall von 25 Meter, an den Rändern des Gewerbe- und Industriegebietes errichtet werden. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu den getroffenen Planinhalten zur Waldrandentwicklung keine</p>

<p>Gemeinde will aber nur 22 Meter einplanen und auch das Gebiet zum Ponyhof aussparen. Das ist sehr unmenschlich gegenüber der Familie Gottschling-Wulf.</p>	<p>weiteren Hinweise vorgetragen. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass dem Schutzanspruch des teilweise östlich angrenzenden Waldes damit angemessen Rechnung getragen wurde.</p>
<p>Das ganze Kompensationskonzept muss meines Erachtens komplett überarbeitet werden; es müssen neue Flächen dazukommen. Der Landkreis Vechta sagt, die Sandkuhle sei dafür (4,2 ha) nicht ausreichend. Das Regenrückhaltebecken, die 5 Bebauungspläne, die Wallhecken, der Wald abgeforstet, wieder aufgeforstet, das ist alles sehr verwirrend dargestellt. Sollen Bürger und Anwohner verwirrt werden?</p>	<p>Die nebenstehend genannten Hinweise zum Kompensationskonzept werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Umweltbericht nebst Anlagen wurden die vorliegenden Planinhalte ausführlich und übersichtlich dargestellt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit besteht. Dieses wird über den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta kompensiert. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Landkreis Vechta wird spätestens bis zum Satzungsschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis abgeschlossen.</p>
<p>Die Straße liegt laut Plan viel zu nah am Biotop. Oder es müsste irgendwo anders ein neues Biotop kompensiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen für das Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p>
<p>In der neusten Änderung des Bebauungsplanes Nr.87 fehlt immer noch eine Gefahrenanalyse, besonders im Bereich des geplanten zweiten Kreisverkehrs. Im Bereich des zweiten Kreisverkehrs kreuzen sich die unterschiedlichsten Gasleitungen, was nicht zulässig ist. Laut Berechnungen werden mindestens 1000 Mitarbeiter oder mehr zukünftig auf dem Gelände dort arbeiten. Im Gefahren - Notfall, z.B. mit Gas, ist es unmöglich, diese Menschen zu evakuieren. Wir sind entschieden dagegen, dass die Gemeinde Visbek aus Varnhorn eine Industrie-Bauernschaft machen will. Es reicht, dass wir schon im Raum Visbek, Emstek, Goldenstedt in einem Erdbebengebiet liegen. Weiterhin können erhebliche Kosten auf die Steuerzahler zukommen, wenn die über 40 Jahre alten Gasleitungen reparaturbedürftig werden, was bei Bodenerschütterungen und Erdverschiebungen und Straßenbebauung sehr wahrscheinlich sein wird. Und wieder ist dann die Gemeinde, sprich der Steuerzahler, für die zusätzlich anfallenden Kosten zuständig.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens und zur Sicherheit im Bereich der Leitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 28-30, 32-33).</p>
<p>Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollen Text meiner Einwendungen den Ratsmitgliedern der Gemeinde zur Stellungnahme zuzuleiten.</p>	

<p><b>Johannes Gerardi</b>  <b>Varnhorn 10b</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 87 wurden von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und den Bürgern erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek, geäußert.</p> <p>Insoweit wurde der Planentwurf in folgenden Punkten geändert und erneut ausgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna (verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind)</li> <li>- Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</li> <li>- Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht (Kompensationskonzept)</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen, welche der Öffentlichkeit mit dem 03.08.2015 zur Verfügung gestellt wurden, erhebe ich hiermit erneut meine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die verkehrliche Situation im Ort Varnhorn wird sich massiv verschlechtern.</li> <li>- nicht ermitteltes Gefährdungspotential durch Erdaufschüttung im Bereich der Erdgasleitungen</li> <li>- Verstoß gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</li> <li>- Die Funktion vom einem gesetzlich geschützten Biotop, welche nach § 30 BNatSchG i. V. m. §24 NAGBNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt, geht verloren.</li> </ul> <p><b>Begründung</b></p> <p><u>Punkt 1, Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes</u></p>	

<p>Die Verbreiterung der Verkehrsfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes suggeriert dem Fahrzeugführer beim Einfahren in den Kreisverkehr, eine gut ausgebau- te Streckenführung über die Ortschaft Varnhorn und wird diese dementsprechend auch nutzen. Hierdurch wird der Fahrzeugverkehr sowohl an PKWs als auch an LKWs, durch den Ort Varnhorn deutlich zunehmen.</p> <p>Die bisherige Planung zum „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ lässt nach wie vor jegliche verkehrliche Betrachtung, welche ggf. zum Vor- und / oder zum Nachteil der Bewohner der Ortschaft Varnhorn führen kann, vermissen.</p> <p>Es wurde bereits im Verlauf des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept gefordert, die reine Verkehrszählung aus dem Verkehrsgutachten reicht hierfür nicht aus.</p> <p>Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungs- konzept mit einer daraus resultierenden textlichen Festsetzung wie und in wel- cher Art die verkehrliche Entwicklung in der Ortschaft Varnhorn geregelt werden soll. Eine Benachteiligung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Entwick- lung für die Ortschaft Varnhorn</p> <p>Veränderung vom Bodenniveau</p> <p>Das erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellte Oberflä- chenentwässerungskonzept sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Hierdurch wird sich das Landschaftsbild massiv verändern. Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird aus- geglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird hierzu nicht eingegangen.</p>	<p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensi- oniert. Die Ein- und Ausfahrtstraden in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entspre- chender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zu- künftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenver- kehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungs- straße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner ver- kehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Neben der Tatsache, dass die Notwendigkeit für verkehrslenkende Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen wird, ist die Festsetzung solcher Maßnah- men im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ohnehin planungsrechtlich nicht möglich.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Veränderung des Bodenniveaus im nördlichen Teil des Plangebietes und dessen Auswirkung auf das Landschaftsbild sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungs- nahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburger Volkszeitung.</p>
---	---

Zitat : Landkreis Vechta

„Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges“ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87) Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. / Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gern. § 4 (2) BauGB)

Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor. Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben.

Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervorgeht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll, wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt.

Im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015 wurde auf den Seiten 8 von 26 angegeben, Zitat:

„Die maßgeblichen Immissionsorte sind an der vorhandenen Wohnbebauung in einem Abstand von 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Wohnraumes (Wohnen und Schlafen) nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, festgelegt worden. Die Höhe der Immissionsorte beträgt 2,0 m (EG) und 4,8 m (1. OG) über Oberkante Gelände. Das Gelände weist keine beurteilungsrelevanten Höhenunterschiede auf. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede ohnehin keine Auswirkung.“

Durch das Anheben vom Bodenniveau wird sich der Schallausbreitungszeit der Höhe nach zu der bisherigen Annahme deutlich verändern. Insoweit ergibt sich für die nördliche Teilfläche vom Plangebiet ggf. ein noch nicht betrachteter Immissionsausbreitungszeit. Die Formulierung das Höhenunterschiede keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hat ist faktisch falsch. Ich fordere insoweit eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ein Nachteil der Bewohner aus Varnhorn ergeben kann. Eine Mehrbelas-

Die nebenstehenden Hinweise zur Veränderung des Bodenniveaus im nördlichen Teil des Plangebietes sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 22).

<p>tung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Plangebiet der nördlichen Teilfläche verläuft eine Erdgasleitung. Die Veränderung vom Bodenniveau soll durch eine Erdaufschüttung erreicht werden. Hierdurch wird sich aber auch zwangsläufig das Bodenniveau im Bereich der Erdgasleitung verändern. Hierzu aus dem Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg, Zitat: „Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.“</p> <p>(Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits &amp; Right of Way, Postfach 2107, 30021 Hannover, Zitat:</p> <p>„Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.“ Quelle: Planungsbüro Diekmann &amp; Mosebach- Oldenburger Straße 86- 26180 Rastede, Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013</p> <p>Im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach eine Risikobetrachtung, welche sich aus der Überbauung der Erdgasleitungen im Plangebiet ergeben, gefordert. Durch die Erdaufschüttung, welche auch im Bereich der Erdgasleitungen zu erwarten sein wird, ist die Annahme berechtigt, dass sich die statische Belastung auf die Verrohrung ändert. Die Erdgasleitung ist nach meinem Kenntnisstand älter als 30 bis 40 Jahre.</p> <p>Ein Nachweis, ob und in wieweit die Erdgasleitung dem zusätzlichen statischen Druck, verursacht durch die Erdaufschüttung, dauerhaft standhält, ist derzeit nicht gegeben. Aus Schutzbefangenheit dem Mensch- Tier- und der Umwelt gegenüber fordere ich eine Gefährdungsanalyse aus der hervorgeht, dass sich weder aus der Überbauung der Erdgasleitungen noch aus einer Erdaufschüttung eine Gefährdung ergeben kann.</p> <p>Zusätzliche Kosten</p> <p>Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird ausgeführt:</p> <p>“ Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“.</p> <p>In Summe aller Kosten welche erforderlich werden für die Realisierung vom „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ und im Besonderen für die Realisierung der nördlichen Teilfläche steht der Kostenaufwand in einem deutlichen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zu den Auswirkungen der Erhöhung des Bodenniveaus auf die vorhandene Erdgasleitung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 25).</p>
--	---

Missverhältnis zum Nutzen. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Zum Schutz der heutigen und der nachfolgenden Generationen sollte das Planvorhaben in Gänze neu überdacht werden.

Die Funktion von einem gesetzlich geschützten Biotop geht verloren.

Der derzeitige Planentwurf sieht vor, dass im nördlichen Bereich der Planfläche, die Planstraße A entlang der Erdgasleitung und entlang von dem geschützten Biotop bzw. durch das bestehende Biotop geführt werden soll. Auf Anregung durch den Leitungsnetzbetreiber, der Exxon, wurde zum Schutz der Erdgasleitung die Planstraße A weiter in Richtung Süden und somit auch weiter in Richtung vom geschützten Biotop verschoben. Durch die Anlage der Planstraße A, als Zuwegung für das nördliche Teilgebiet wird ein bestehendes Biotop, welches zu den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen zählt, unwiderbringlich zerstört. Hierzu wurde im laufenden, noch offenem Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek mehrfach hingewiesen. Gemäß den Ausführung aus dem Umweltbericht zum o. g. Planvorhaben wird im Punkt: „Beschreibung der Biotoptypen“ dieser Sachverhalt bestätigt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird ausgeführt, Zitat:

„Im Westen des Plangebietes befindet sich ein eingezäuntes Gewässer, das als Regenrückhaltehecken dient und im Uferbereich randlich schmale Röhrichtsäume mit Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Schilf (*Phragmites australis*) aufweist. Aufgrund der Einzäunung wurde das Gewässer nicht genauer untersucht und wird aufgrund der von außen erkennbaren Strukturen den Sonstigen naturfernen Stillgewässern (SXZ) zugeordnet. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wurden mehrere Senken im Sandboden angelegt. Die südlichste von ihnen ist zeitweilig überstaut. Hier hat sich ein Schilfröhricht (NRS) entwickelt. Im Unterwuchs kommen Flutrasenarten wie Knickfuchsschwanz (*Aiopecurus geniculatus*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) sowie randlich Flatterbinsen (*Juncus effusus*) vor.“

Mit einer Breite von 15 m und einer Ausdehnung von ca. 150m<sup>2</sup> ist diese Fläche zu den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen zu rechnen. Ferner konnten im Rahmen der durchgeführten o. g. Kartierungen auch Amphibien (Teichfrösche) an dem als Regenrückhaltebecken angelegten Kleingewässer am Westrand des Untersuchungsraumes verhört werden. Das Kleingewässer, das vollständig erhalten bleibt, fungiert offensichtlich für eine lokale Population dieser Amphibienart als Laichgewässer.“ Quelle: Gemeinde Visbek Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Die im Bebauungsplan Nr. 87 festgesetzte Planstraße A verläuft ebenfalls nördlich des gekennzeichneten Biotops. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Den Planunterlagen zur Folge, zum derzeit noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr 87 der Gemeinde Visbek, soll die Planstraße A am Rande bzw. durch das geschützte Biotop angelegt werden.</p> <p>Hierdurch wird ein funktionaler Abstand zum angrenzenden Biotop nicht mehr gegeben sein. Ferner werden für die im Umweltbericht angegebenen Amphibienarten, deren Wanderwege unterbrochen und Laichplätze gestört bzw. zerstört. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da der Erhalt der Population nicht gesichert ist.</p> <p>Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland 13 Arten im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgeführt. Von den 13 Amphibienarten sind meines Erachtens zumindest der Laubfrosch und die Kreuzkröte im Biotop vorhanden. Beide Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Da im Umweltbericht (siehe im Punkt 3.1.3 Schutzwert Tier) die Darstellung der Amphibienarten eher als eine Randbemerkung zu verstehen ist und demnach kein lückenloser Nachweis vorhandener Amphibienarten vorliegt, fordere ich für den weiteren Fortgang des Verfahrens ich eine gesicherte Erhebung vorhandener Amphibienarten. Ein Verschlechterung der im Plangebiet vorhanden Amphibienarten ist nicht zu tolerieren.</p> <p><b>Punkt 2: Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna (verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind)</b></p> <p>Bereits im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrachtung von Flora und Fauna nicht ausreichend ist und insoweit ein Ausgleichdefizit aufweist.</p> <p>Entsprechende Stellungnahmen liegen, in dem noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek, vor. Ferner behalte ich mir vor weitere Stellungnahmen und Sachverständigengutachten nachzureichen.</p> <p>Aus dem Zwischenbericht der Fauna Kartierungen</p> <p>Zitat:</p> <p>„Nach den Ergebnissen der Baumhöhlenkartierung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.87 rund zwanzig für Baum bewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Quartierbäume. Es ist nicht auszu-</p>	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum Kartierumfang sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Der Punkt wurde im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>schließen, dass im Spätsommer und Herbst in einzelnen Baumhöhlen Balz- und Paarungsquartiere von den Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus bestehen.“, Quelle: Gemeinde Visbek Zwischenstand Fauna Kartierungen.</p> <p>Hierzu aus dem Umweltbericht der Gemeinde Visbek zum Bebauungsplan Nr. 87 Seite 18</p> <p>Zitat:</p> <p>„Es konnten allerdings im Rahmen der durchgeführten Kartierungen insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume innerhalb oder am Rande des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 erfasst werden.“</p> <p>Es ist insoweit selbsterklärend, dass die textliche Festsetzung Nr. 27, mit fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für die Fledermäuse nicht ausreichen. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände da der Erhalt der geschützten Arten nicht gesichert werden kann.</p> <p>Es stellt sich ohnehin die Frage, ob und in wieweit im Rahmen der nur 6 Begehungen alle 26 als potenziell geeigneten Quartierbäume auf die Inanspruchnahme überprüft werden konnten, was hiermit ausdrücklich bezweifelt wird. In diesem Zusammenhang wird erneut zu bedenken gegeben, dass im Zeitraum der Kartierung Baumaßnahmen, Wallpflegemaßnahmen und Rammarbeiten im Plangebiet durchgeführt wurden. Richtig mag sein, dass für die Kartierungen und die hierfür erforderlichen Begehungen diese nicht taggleich mit den oben genannten störenden Arbeiten im Plangebiet durchgeführt wurden, sicher ist jedoch, dass das ansonsten eher ruhig gelegene Areal durch ortsfremden Tätigkeiten, wie zum Beispiel dem Rammen zu einem Vergrämungseffekt geführt hat. Hierdurch lässt sich ggf. auch erklären, dass das im Plangebiet nachweislich vorhandene Kiebitz vorkommen nicht festgestellt wurde. Nicht auszuschließen ist zudem, dass auch weitere ggf. streng geschützte Arten, ebenfalls aus oben genannten Gründen vorübergehend vergrämt waren und somit nicht kartiert werden konnten. Aus den zuvor genannten Gründen fordere ich eine Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Prüfung des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die folgenden nebenstehenden Hinweise zum Kartierumfang und den Baumaßnahmen im Plangebiet sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45, 50).</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG in der Planung berücksichtigt wurden.</p>
--	---

Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG), Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene direkte Tötung von Fledermäusen darf nicht hingenommen werden.

Zitat:

„Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.“, Quelle: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

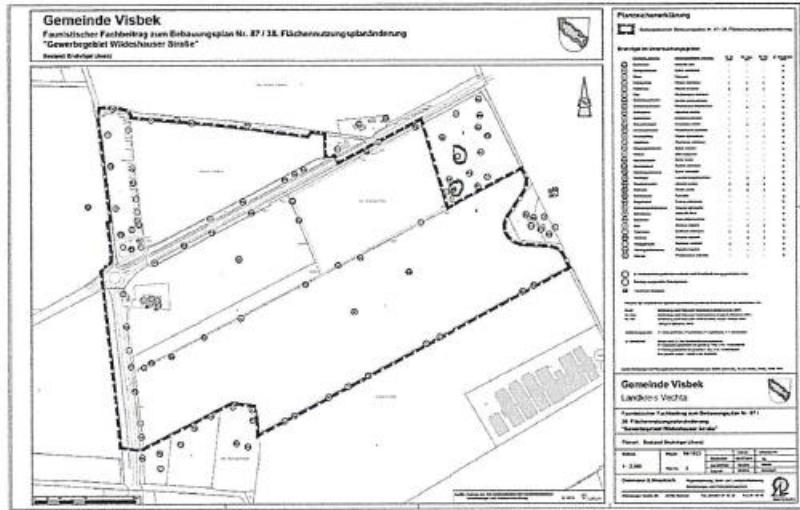
Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der umwelt- und der artenschutzrechtliche Belange und fordere eine lückenlose Bestandserfassung vorhandener Flora und Fauna. Besonders für die geschützten Arten wie sie im Plangebiet nachweislich vorhanden sind. Hier fordere ich eine gesicherte Erhebung im Rahmen einen Jahres Zyklus. Ferner behalte ich mir vor, weitere gutachterliche Stellungnahmen einzureichen.

**Punkt 3: Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes.**

Der ökologische Wert der Planfläche der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, wird offensichtlich unterschätzt und insoweit nicht entsprechend den funktionalen Erfordernis kompensiert.

Aus dem faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 10 der Gemeinde Visbek geht hervor, Zitat: „Hervorzuheben sind auch die Brutvorkommen von Mäusebussard und Waldschnepfe. Beide Arten ließen sich als Brutvögel in dem im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden Nadelforst nachweisen. Das Nest des Mäusebussard-Paars befindet sich nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) abgehandelt. Weiterhin erfolgte die Kompensationsbedarfsermittlung für das Landschaftsbild in Anlehnung an die Methode nach Nohl (1993). Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Ausgleichs- und Eratzmaßnahmen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Von Seiten der Fachbehörde wurden zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert.



Quelle: faunistischer Fachbeitrag Anlage Bestandsvogel

Die bisherige Planung lässt einen Minimalismus hinsichtlich der Kartierung als auch der sich daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erkennen.

Es stellt sich ohnehin die Frage, ob der geplante Eingriff, gemäß der 38. Änderung FNP und B- Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, sich in einer ausreichenden und angemessen funktionalen Art kompensieren lässt. Ich bin der Auffassung nein.

Bei der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes sieht die Planung einen Saum mit einer Breite von ca. 22 Meter vor. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, hier bezogen auf die streng geschützte Art des Mäusebussards ist auszuführen, dass der geplante Waldsaum bereits vor dem Eingriff angelegt sein muss und als vorgezogene CEF Maßnahme zu behandeln ist. Ferner ist der Erfolg der vorgezogenen CEF Maßnahme darüber entscheidend, ob der Eingriff überhaupt stattfinden kann.

Ich fordere hiermit den lückenlosen Nachweis über einen Erfassungszeitraum von 2 Jahren, dass die vorgezogene CEF Maßnahme erfolgreich war.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf

	(vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.
Nach meiner Auffassung wird der 22 Meter breite Waldsaum bei weitem nicht ausreichen, die Störungen aus dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zu minimieren.	Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.
Ferner werden bei Umsetzung vom Planvorhaben B- Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, die für die streng geschützten Arten erforderlichen Flugbahnen und Naherholungsgebiete verloren gehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu den getroffenen Planinhalten zur Waldrandentwicklung keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass dem Schutzzanspruch des teilweise östlich angrenzenden Waldes damit angemessen Rechnung getragen wurde.
Der Bestand der streng geschützten Art, hier Mäusebussard und Waldschnepfe, ist somit in dem derzeitigen Areal nicht mehr gesichert. Die rechtliche Prüfung hierzu wird ergeben, dass sich hieraus Verbotstatbestände ergeben.	Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.
Im Bewusstsein, dass sich in unmittelbarer Nähe „nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“ das Nest vom Mäusebussard und im Bestand das Nest der Waldschnepfe kartiert wurde, nimmt man billigend in Kauf, dass bei der Realisierung vom Planvorhaben die Population der streng geschützten Art der Mäusebussards und der Waldschnepfe gefährdet wird. Ein derartiges Handeln ist verboten.	Im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Unter Berücksichtigung von dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Von Seiten der Fachbehörde wurden zu Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Hinweise vorgetragen. Aus Sicht der Gemeinde wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.
Besonders hervorzuheben ist, dass der Nachweis der Waldschnepfe, im Plangebiet südlich der Wildeshauser Str. im östlich gelegenen Wald als vorhanden geführt ist, aber nicht entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Bereits hier liegt ein Mangel in der Abwägung vor	Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.
Für den weiteren Fortgang des Verfahrens fordere ich eine lückenlose Betrachtung in der Sache, ob und in welchem Umfang, ein Waldsaum als eine geeignete Maßnahme erscheint, den Bestand des Mäusebussards zu sichern.	Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.

Ich fordere ein Aufzeigen einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und eine Überprüfung über den Erfolg der Maßnahme. Nach der Gesetzesbegründung (Blessing & Scharmer, 2012) darf keine zeitliche Lücke zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit > 2 Jahren Vorlauf umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges kommen. Ich behalte mir vor hierzu weitere Gutachten und Stellungnahmen einzureichen.

#### **Punkt 4: Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird auf Seite 59 ausgeführt:

##### Zitat

„Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen: Als Maßnahme zum Schutz des Bodens ist das nicht schädlich verunreinigte, auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.“

Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.

Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.“, Quelle: Gemeinde Visbek- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87

Der Punkt 4 der erneuten Auslegung zum B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, „Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung“ ist nicht geeignet die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Es wird lediglich suggeriert, man könne hiermit negative Auswirkungen auf Grund-

Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.

Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.

Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.

wasser erreichen. Der Nachwies der Grundwassersicherung fehlt jedoch.

Die vorgeschlagenen Textformulierungen sind wirklichkeitsfremd und hoffen auf eine Gutwilligkeit der Bauausführenden.

Das der Versiegelungsgrad im vorgesehenen Plangebiet mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein wird, wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek auf den Seiten 19 und 20 eindeutig und unmissverständlich dargestellt.

Zitat:

„Allerdings werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 23 ha ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren.“

Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht.

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Im Sinne des Gewässerschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie im Punkt 4 angegeben, nicht geeignet.

Hier fordere ich eine gesicherte Aussage

- Ob und in wieweit die im Plangebiet vorherrschende Bodenstruktur eine Versickerungsfähigkeit aufweist.
- Welche Alternativen gesehen werden, wenn eine Versickerungsfähigkeit nicht gegeben ist
- Wie die Grundwassererneubildung gewährleistet werden kann

#### **Punkt 5 „Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht (Kompensationskonzept)“**

Hierzu wird auf die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber Umweltplanung, Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche, wie folgt verwiesen.

Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die qualitative Unschädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers wird je Bauvorhaben im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß DWA-Merkblatt M 153 sichergestellt.

<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestandsituation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalfvegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalauflösung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeföhrten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p>	<p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maß-</p>

	<p>nahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.</p> <p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angerachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen - zudem noch ungeeignete - erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.</p>
<p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.</p>	<p>Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu große Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.</p>
<p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine</p>	<p>Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um arten-</p>

artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorecherungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „Zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

schutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die feldermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstochen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich an-

<p>Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121112) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p> <p>Abschließend möchte ich mit der Bitte, zu prüfen ob und in welcher Größe das Planvorhaben der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden muss. Aus politischen Gründen mag es einige Argumente geben für die Neuausweisung von einem Industrie- und Gewerbegebiet an der Wildeshauser Str. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet wird man sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt zu haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorhaben. Raumplanerisch ist das Vorhaben nicht zu akzeptieren. Gefährdungsbeurteilungen aus der Überbauung der Erdgasleitungen und der Reduzierung vom Sicherheitskreis Varnhorn Z4 liegen nicht vor und macht somit das Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen, welche nach wir vor Bestand haben.</p>	<p>zunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsch bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, der Standortwahl, dem städtebaulichen Bedarf, den Belangen von Natur und Landschaft, der Raumordnung sowie der Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und der Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang).</p>
---	---

<p><b>Susanne Gerardi</b>  <b>Varnhorn 10b</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 die eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung des geänderten und ergänzten Entwurfs des B- Plan Nr. 87 "Gewerbegebiet Wildeshauser Str." gem. §4 Abs.3Satz 2 BauBG beschlossen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Warum wurde die erneute Auslegung erforderlich?</p>	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wurden von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und den Bürgern erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert und wie ich meine auch zu recht.</p>	
<p>Die planerische Auseinandersetzung mit der 38. Änderung vom F.-Plan und dem B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, lassen erhebliche Zweifel zu, ob die erforderlichen Gesetze und Normen eingehalten wurden bzw. werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleiches gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p>
<p>Gesetze, Regeln, Normen usw. werden und wurden von Menschen für Menschen erlassen. Hierbei geht es nicht darum ggf. Politiker, Bürgermeister Wirtschaftsbosse usw. zu ärgern. Hierbei geht es vorrangig um den Schutz des Menschen, der Natur und Umwelt, der Artenvielfalt und der Schönheit der Landschaft. Der Nachhaltigkeitsgedanke ist prägend, zieht sich durch sämtliche Rechtsprechungen. Gesetze Regeln und Normen sollen den nachfolgenden Generationen eine intakte Umwelt bewahren.</p>	
<p>Aber was macht die Politik der Gemeinde Visbek?</p>	
<p>Aus wirtschaftlichen Erwägungen, aus reiner Profitgier, dem Streben nach immer mehr, wird nach und nach der natürliche Lebensraum im Gemeindegebiet der Gemeinde Visbek zerstört. Freiraum scheint ein nicht bekannter Begriff zu sein. Wirtschaftliches Wachstum rechtfertigt nahezu alle Sünden, ist das so? Soll das in alle Ewigkeit auch so bleiben? Wie lange können wir uns das noch leisten? Gesetze, Regeln, Normen usw. haben vorrangig eine Schutzfunktion inne. Mit diesem Einwand fordere ich die Einhaltung der Gesetze, Regeln und Normen. Es kann und darf nicht sein, dass mein Persönlichkeitsrecht auf eine intakte Umwelt, durch das Vorhaben der Gemeinde Visbek missachtet wird. Es kann und darf nicht sein, dass das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta für das o.g. Vorhaben ausgehebelt werden soll. Es kann und darf nicht sein, dass</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, die Belange von Natur und Landschaft, die raumordnerischen Belange, die landwirtschaftlichen Belange sowie den städtebaulichen Bedarf beziehen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang).</p>

der sparsame Umgang mit Grund und Boden, wie nach dem Baugesetzbuch gefordert, nicht in der Gemeinde Visbek gelten soll. Es kann und darf nicht sein, dass dem o.g. Vorhaben der Gemeinde Visbek ein Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft, der Natur und Umwelt eingeräumt wird. Es kann und darf nicht sein, dass artenschutzrechtliche Belange nicht ernst genommen werden. Die planerische Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen ist meines Erachtens bereits als bedenklich anzusehen.

Besonders deutlich wir dieses im Punkt 2, 3 und 5 der erneuten Auslegung

**Zum Punkt 2: Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna (verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind).**

Bereits im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrachtung von Flora und Fauna nicht ausreichend ist und insoweit ein Ausgleichdefizit aufweist.

Entsprechende Stellungnahmen liegen, in dem noch offenen Verfahren der 38. Änderung  
FNP / Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek, vor.

Ferner behalte ich mir vor weitere Stellungnahmen und Sachverständigengutachten nachzureichen.

Aus dem Zwischenbericht der Fauna Kartierungen, Zitat:

„Nach den Ergebnissen der Baumhöhlenkartierung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.87 rund zwanzig für Baum bewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Quartierbäume. Es ist nicht auszuschließen, dass im Spätsommer und Herbst in einzelnen Baumhöhlen Balz- und Paarungsquartiere von den Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus bestehen.“ Quelle: Gemeinde Visbek Zwischenstand Fauna Kartierungen.

Hierzu aus dem Umweltbericht der Gemeinde Visbek zum Bebauungsplan Nr. 87 Seite 18, Zitat:

„Es konnten allerdings im Rahmen der durchgeführten Kartierungen insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume innerhalb oder am Rande des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 erfasst wer-

Die Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insge-

den.“

Bei einem derartigen Potential ist es nicht nachvollziehbar, dass mit einer textlichen Festsetzung vom Einzelbäumen an denen Fledermauskästen angebracht werden sollen der Bestand an besonders geschützten Fledermausarten gesichert werden kann.

Schlimmer noch, Fledermäuse sind im Gehörsinn besonders ausgeprägt und reagieren auf Lärm besonders empfindlich. Aus den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz wird bei den Ausführungsbestimmungen, Planung und Durchführung von Eingriffen, ausgeführt:

#### Spezifische Hinweise: Typische Arten Vögel und Säugetiere

Beeinträchtigungen durch Lärm können zur Störungen lokaler Populationen geschützter Tierarten (Störungsverbot) und indirekt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schädigungsverbot) führen.

Erkenntnishinweis Lärm: Lärmwerte oberhalb von 47 dbA führen zu Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände sind zu berücksichtigen

Hierzu aus dem schalltechnischen Gutachten Stand 07.01.2015

4.3 Bestimmung der Emissionskontingente ( $L_{tx}$ )		
Entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Visbek soll das Bebauungsplangebiet Nr. 87 als Gewerbe- und Industriegebiete (GE/GI) ausgewiesen werden.		
Die einzelnen TF werden mit unterschiedlichen Flächenschallquellen belegt (siehe Abbildung 2). Tabelle 5 stellt die Aufteilung und die Größe der Teillflächen dar.		
Die Emissionskontingente $L_{tx}$ werden für die einzelnen Teillächen so festgesetzt, dass an keinem der Immissionsaufpunkte j (hier IP 1 bis 3) der maßgebliche Planwert $L_{p,ij}$ (siehe Tabelle 4) durch die Summe der Emissionskontingente $L_{tx,i}$ der Teillächen des Plangebiets überschritten wird.		
Die daraus resultierenden maßgeblichen Emissionskontingente sind in Tabelle 3 dargestellt.		
<b>Tabelle 3: Emissionskontingente <math>L_{tx}</math> für die einzelnen Teillächen.</b>		
Bezeichnung	Größe $S_i$ [ $m^2$ ]	$L_{tx}$ tagüber / nachts [db(A)]
TF 1	12.743	62,5 / 47,5
TF 2	12.056	62,5 / 47,5
TF 3	16.264	62,5 / 47,5
TF 4	51.635	67,0 / 52,0
TF 5	18.129	63,0 / 48,0
TF 6	32.380	57,5 / 42,5
TF 7,1	12.809	62,5 / 47,5
TF 7,2	36.156	65,0 / 50,0
TF 8	47.729	70,0 / 55,0
TF 9	27.971	69,0 / 54,0

In der folgenden Abbildung 2 sind die Kontingente für die Planflächen des B-Plans Nr. 87 dargestellt.

samt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Fledermäuse nicht zu den lärmempfindlichen Arten gehören.

<p>Quelle: Gemeinde Visbek</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Planung liegen in dem gesamten Plangebiet die zulässigen Lärmwerte eindeutig oberhalb von 47 dbA.</p> <p>Hierdurch wird der Bestand an besonders geschützten Fledermausarten gefährdet, die vorhandene Population kann nicht gesichert werden. Insoweit ergeben sich bereits hieraus artenschutzrechtliche Verbotstatbestände welche der Fortführung der Planung entgegenstehen.</p> <p><b>Beseitigung von Bäumen</b></p> <p>Das o. g. Vorhaben sieht vor, dass diverse Bäume beseitigt werden. Laut dem vorliegenden Umweltbericht sind hiervon u. a. Bäume betroffen, welche derzeit als wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hierzu Ausführungen aus den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, Ausführungsbestimmungen bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.</p> <p>Horste und Brutkolonien sind immer, Baumhöhlen und Spalten in aller Regel, wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekt wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p><b>Punkt 3: Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes.</b></p> <p>Aus dem faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 10 der Gemeinde Visbek geht hervor, Zitat:</p> <p>„Hervorzuheben sind auch die Brutvorkommen von Mäusebussard und Waldschnepfe. Beide Arten ließen sich als Brutvögel in dem im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden Nadelforst nachweisen. Das Nest des Mäusebussard-Paars befindet sich nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nähe der Brutvorkommen werden deren Flugbahnen und Nahrungsquellen zerstört. Sowohl bei dem Mäusebussard als auch bei der Waldschnepfen handelt es sich um Standorttreue</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der im Plangebiet festgestellten Arten wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen eingestellt. Neben umfangreichen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden ebenfalls abgeprüft. Von der Fachbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeföhrten Kartierungen keine Fledermausquartiere festgestellt werden konnten. Für die Überplanung von fünf Potenzialbäumen werden im Bebauungsplan an den festgesetzten zu erhaltenen Einzelbäumen fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten, ein Vogelnistkasten) als Ersatzquartiere angebracht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen der im Plangebiet und der Umgebung brütender Arten wurde durch die Auswirkungsprognose und die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaß-</p>
---	---

<p>Vogelarten, welche nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Hierzu wird erneut auf die Lärmempfindlichkeit von Vögeln und Säugetieren hingewiesen. Aus den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz wird bei den Ausführungsbestimmungen, Planung und Durchführung von Eingriffen, ausgeführt:</p> <p><b>Spezifische Hinweise: Typische Arten Vögel und Säugetiere</b></p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm kann zur Störung lokaler Populationen geschützter Tierarten (Störungsverbot) und indirekt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schädigungsverbot) führen. Erkenntnishinweis Lärm: Lärmwerte oberhalb von 47 dBa führen zu Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände sind zu berücksichtigen.</p> <p>Aus den schalltechnischen Gutachten, als Bestandteil der Auslegung, geht hervor, dass im Messpunkt 7.1 (im Bereich vom geplanten Waldmantel) ein Tagwert von 62,5 dBa und nachts ein Wert von 47,4 dBa als zulässig erachtet werden.</p> <p>Beide Wertangaben liegen somit deutlich über 47 dBa und werden zu einer Beeinträchtigung der streng geschützten Vogelarten führen.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe vom Nest des Mäusebussard-Paars zum Waldrand, wird der geplante Waldmantel mit einer Breite von nur 22 Meter nicht ausreichen den Bestand der besonders geschützten Art der Mäusebussard Population sichern.</p> <p>Hieraus ergibt sich ein weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand welcher der Fortführung der Planung entgegensteht.</p> <p><b>Punkt 5 „Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht ( Kompensationskonzept)“</b></p> <p>Das Kompensationskonzept wird erneut und im Ganzen in Frage gestellt. Der Landkreis Vechta hat hierzu in dem noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP / B- Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek umfangreich ausgeführt.</p> <p>Auch die erneute Auslegung, mit der Bekanntmachung vom 25.07.2015, zum B-Plan Nr. 87 lässt erkennen, dass die Politik der Gemeinde Visbek derzeit offensichtlich nicht gewillt ist, entsprechend dem enormen Eingriff, ein Ausgleich durchzuführen. Hinsichtlich der von der Gemeinde Visbek vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen, dem (Kompensationskonzept) wurde durch Bürger der Ort-</p>	<p>nahmen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurde ebenfalls in den vorliegenden Planunterlagen eingestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise genannt.</p>
--	--

<p>schaft Varnhorn und Siedenbögen ein Fachgutachter beauftragt. Im Ergebnis kommt der Fachgutachter zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Hier die Ausführungen durch das Büro Dr. Schreiber, Umweltplanung.</p>	<p>Kompensationsflächendefizit wird über den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta kompensiert.</p>
<p>Die vorgesehenen ergänzenden Festsetzungen im B-Plan sind nicht geeignet, den vorgetragenen Einwänden Rechnung zu tragen. So führt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, „dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht, ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.</p>
	<p>Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p>
	<p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p>
	<p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen zum Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.</p>	<p>Die zum Erhalt festgesetzten Bäume befinden sich innerhalb der festgesetzten Wallhecken bzw. am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Durch das Planvorhaben werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Das Anbringen der Nistkästen soll zur Kompensation der überplanten potenziellen Quartierbäume dienen. Es wird davon ausgegangen, dass, aufgrund der Lage der zum Erhalt festgesetzten Bäume im Plangebiet, die Nistkästen adäquate Ersatzquartiere darstellen.</p>

<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestandsituation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalevegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p>	<p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich</p>

<p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen- zudem noch ungeeignete - erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.</p> <p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.</p> <p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine ar-</p>	<p>die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.</p> <p>Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu groÙe Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.</p> <p>Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verän-</p>
---	---

tenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorrangungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsichtig darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „Zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

dert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten

<p>Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121112) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p> <p>Zu dem derzeit vorliegenden Kompensationskonzept der Gemeinde Visbek zum B- Plan Nr. 87 möchte ich obige Ausführungen ergänzen.</p> <p>Aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, welcher erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, geht hervor das für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2, 0 Meter erforderlich wird. Hierzu aus dem Oberflächenentwässerungskonzept Seite 4, Zitat:</p> <p>„Wegen der unzureichenden Vorflutverhältnisse nördlich der L 873 muss der dort gelegene Teilbereich des geplanten Gewerbegebietes an das südliche Einzugsgebiet der Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Bei den örtlichen Geländegegebenheiten führt dies bei den entsprechenden Rohrleitungen und dem nachfolgenden Rückhaltebecken zu erheblichen Einbautiefen, deren Begrenzung auf ein entwässerungstechnisch noch vertretbares Maß Geländeaufhöhungen nördlich der Landesstraße von bis zu ca. 2.00 m im Straßenareal unumgänglich macht.“</p>	<p>dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsch bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmöckle, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
--	--

Die angrenzenden Grundstücke müssen diesem Niveau angeglichen werden.“,  
Quelle: Oberflächenentwässerungskonzept für das Bebauungsplangebiet Nr. 87  
„Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“

Hierzu aus dem Umweltbericht

„Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein Entwicklungsraum für ausschließlich gewerbliche / industrielle Nutzungen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass sich großräumige Betriebseinheiten mit intensiver Flächennutzung und z. T. offenen Güterumschlag ansiedeln werden, deren Nutzung potenziell mit luftbeeinträchtigenden Wirkungen verbunden ist. Es kann aufgrund derartiger Entwicklungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass Auswirkungen auf die Luftqualität, z. B. durch eine Erhöhung der Feinstaubkonzentration entstehen.

Weiterhin entstehen zusätzliche Lärmimmissionen durch die vorgesehene gewerbliche / industrielle Nutzung (vgl. Kap. 4.2 der Begründung).“, Quelle: Gemeinde Visbek Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87

Wegen der Anhebung vom Bodenniveau wird sich zwangsläufig eine Veränderung der Umweltauswirkungen ergeben. In dem derzeit vorliegenden Planungsstand fehlt jedoch hierzu jegliche Betrachtung. Es ist z. B. nicht beurteilt, welche Auswirkungen die Anhebung vom Bodenniveau auf die Ausbreitung von Störgräden jeglicher Art, hat. Wie z. B. Licht, Lärm, Erschütterung, Stäube, usw.

Es ist nicht beurteilt, dass die Bauhöhen, welche derzeit mit max. 18 Metern angegeben sind, dann aber die Gebäude mit einer realen Höhe von min. 20 Metern in die Landschaft ragen. Es ist nicht beurteilt, wie sich die Bodenaufschüttung auf die gegebene Bodenstruktur auswirkt. Es ist nicht beurteilt, welche Auswirkung sich hierdurch auf die im Plangebiet vorhandene und gemäß Bundesnaturschutzgesetzen geschützten Flora und Fauna ergibt. Es ist nicht beurteilt, wie die angrenzenden Grundstücke diesem Niveau angeglichen werden sollen und wie sich hierdurch die realen Bauhöhen verändern, und so weiter und so weiter. Hinsichtlich der Bodenaufschüttung ergeben sich umfangreiche Fragen. Die planerische Auseinandersetzung hierzu fehlt jedoch gänzlich.

	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsregelung verbunden mit Anhebung des Bodenniveaus sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Es wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt wurden. Gleichwohl wurden die Umweltauswirkungen auf die zu betrachteten Schutzgüter in die Planung eingestellt.</p> <p>Die Bauhöhen sind im nördlichen Teil des Plangebietes auf maximal 15 m beschränkt. Die Anhebung des Bodenniveaus ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>

<p>Zusammenfassend ist zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Visbek auszuführen, dass sich derzeit nicht erkennen lässt auf welcher Grundlage das Planvorhaben genehmigungsrechtlich geführt wird. Durch den Landkreis Vechta wurde im Jahr 2013 bereits darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, da die wesentlichen Grundsätze der Raumordnung, der Bundesbaugesetze, der Bundesnaturschutzgesetze, eklatant missachtet werden. Dem Anschein nach hat sich daran sich bis heute nicht geändert. Das reine Streben nach mehr, rechtfertigt nicht die Missachtung von Gesetzen, Regeln und Normen. Ich bitte meine Bedenken zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die Fortführung der Planung noch Sinn macht.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen welche nach wie vor Bestand haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleiches gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p>
<p><b>Heike Gottschling-Wulf und Frank Wulf Siedenbögen 40 49429 Visbek</b></p>	
<p>Meine Bedenken:</p> <p><b>Einfahrt vom bestehenden Kreisverkehr in Richtung Varnhorn (Straßenverbreiterung)</b></p> <p>Befürchtung, dass sich die verkehrliche Situation in den Ort Varnhorn sich massiv verschlechtern wird. Die geplante Fahrbahnverbreiterung Richtung Varnhorn auf 9 m lässt ortsfremde Verkehrsteilnehmer vermuten, insbesondere dem Schwerlastverkehr, dass es hier sehr gute Durchfahrtmöglichkeiten gibt und somit wird es zwangsläufig zu einer massiven Verkehrsmehrbelastung der Bauernschaft Varnhorn führen. Die bisherige Planung zum „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ lässt nach wie vor jegliche verkehrliche Betrachtung, welche ggf. zum Vor- und / oder zum Nachteil der Bewohner der Ortschaft Varnhorn führen kann, vermissen. Es wurde bereits im Verlauf des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept gefordert, die reine Verkehrszählung aus dem Verkehrsgutachten reicht hierfür nicht aus. Verkehrslenkende Maßnahmen, Tonnenbegrenzung etc. sind hier zwingend erforderlich. Auch an der Landkreisgrenze Vechta / Oldenburg lässt sich eine Abkürzung in das Gewerbe und Industriegebiet vermuten, da nach wie vor (wie schon in der Vergangenheit erwähnt) keine Sackgasse ausgewiesen ist.</p>	<p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtraden in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p>

<p><b>nicht ermitteltes Gefährdungspotential durch Erdaufschüttung im Bereich der Erdgasleitungen</b></p> <p>Ebenso fragwürdig ist die Überbauung von Gasleitungen mit einem Kreisverkehr und Straße ohne entsprechende Machbarkeitsstudien und Gefahrenanalyse / Risikoabschätzung. Wie gedenkt die Gemeinde Visbek die Grenzbelastung dynamische Lasten über den bereits 30 Jahre alten Gasleitungen nachhaltig einzuhalten, wenn das Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße erschlossen wird bzw. wie werden ausführende Firmen dahingehend nachhaltig überwacht? Wie wird die Gemeinde Visbek den Inhalt der Bauverbotszonen nachhaltig überwachen, wenn siedlungswillige, anonymisierte Firmen sich dort niederlassen? Abstellen von Fahrzeugen und Gerät, Lagerung von Betriebsstoffen und Material etc.? Durch Verringerung des Schlagkreises der Gasbohrsteile Z4 werden im Störfall Bauarbeiter und später Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich schneller in der Todeszone befinden. Werden Frühwarnsysteme installiert werden? Wer trägt die Kosten? Sind / Werden Inhaber siedlungswilliger, anonymisierte Firmen sowie Arbeitnehmer/innen derselben in vollem Umfang über die erheblichen Risiken der überaus fragwürdigen Standortwahl informiert? Wer ist im Störfall haftbar zu machen?</p> <p>Ich weise hiermit auf die gesetzlich zwingend notwendige Störfallvorsorge in der Raumplanung hin: Die Raumplanung kann auf unterschiedlichen räumlichen und inhaltlichen Ebenen sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Vermeidung oder Verminderung von Nutzungskonflikten zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken einwirken. Die koordinierende Funktion der Raumplanung soll auch dazu dienen, das Gefahrenpotenzial von Störfällen zu reduzieren. Dazu steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung, dass die Gemeinde zwingend beachten muss. Mit raumplanerischen Instrumenten wie der kommunalen Richtplanung, der kommunalen Rahmennutzungsplanung und der Sondernutzungsplanung (Bebauungs- und Gestaltungspläne) sowie über die Baubewilligung werden zentrale Rahmenbedingungen der Raumnutzung verbindlich festgesetzt. Diese können die Standortwahl von Risikoanlagen, den Verlauf von Verkehrswegen und von Rohrleitungsanlagen festlegen, aber auch Regelungen zur Gebäudepositionierung und gestaltungsvorschreiben.</p>	<p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit im Bereich der Gasleitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 28-30). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zum Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

ben. Der Koordinationsbedarf zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung muss frühzeitig erkannt werden, so dass mit allen involvierten Parteien möglichst sinnvolle Lösungen gefunden werden können. Falls ein Nutzungskonflikt nicht zu vermeiden ist, muss er zumindest minimiert werden. Je detaillierter die Planungsstufe, desto enger wird jedoch der Handlungsspielraum für die Vermeidung respektive Reduktion eines Nutzungskonfliktes. Die Standortplanung oder zumindest die Festlegung von Kriterien für Entwicklungs-, Arbeitsplatzschwerpunkte und verkehrsintensive Einrichtungen auf der kommunalen Planungsstufe vorzunehmen. Je detaillierter die Lösungssuche auf dieser Stufe, desto kleiner wird der Handlungsbedarf auf der arealbezogenen Planungsstufe respektive bei der Baubewilligung. In den ausgelegten Dokumenten erkenne ich diesbezüglich keinerlei der oben genannten Maßnahmen der Gemeinde Visbek. Die Möglichkeit, dass bei einem Störfall Personen zu Schaden kommen, wird als Personenrisiko bezeichnet. Dieses wird auf der Basis des kollektiven Risikos beurteilt, welches sich in folgender Formel zusammenfassen lässt:

Kollektives Risiko= Wahrscheinlichkeit x Ausmaß (Anzahl Todesopfer)

Eine Beurteilung des kollektiven Risikos im Wahrscheinlichkeits-Ausmaß-Diagramm ist den ausgelegten Unterlagen zwingend hinzuzufügen. Die Flucht- und Rettungspläne, wenn es zu Störfällen im Industrie- und Gewerbegebiet kommt, sind obwohl dies bereits mehrfach von besorgten Bürgern von der Gemeinde Visbek eingefordert wurde fragwürdiger Weise nicht erstellt worden. Gibt es einen „Fluchtweg“ Richtung Landkreisgrenze Vechta / Oldenburg? Denn im Rahmen der Windrichtung wäre ja kein Entkommen mit nur einer „Einfahrt“ in das Gewerbe und Industriegebiet, wenn in der Nähe des Kreisverkehrs ein Vorfall passieren würde. Pro ha sollen, laut ausgelegten Unterlagen, 30 - 60 Personen im Industrie- und Gewerbegebiet arbeiten. Ich weise darauf hin das sich Visbek nachweislich in einem Erdbebengebiet befindet, was Störfälle in Verbindung mit über 30 Jahre alten Gasleitungen nicht unwahrscheinlicher macht. Wie wenig also ist der Gemeinde Visbek ein Menschenleben wert? Hierzu erkenne ich keinerlei Stellungnahmen der Gemeinde Visbek. Unverständlich ist, wie zu recht besorgte Bürger / Anwohner mit ihren Ängsten bezüglich zu erwartender Gasleitungsstörfälle beharrlich ignoriert und allein gelassen werden. Ich fordere von der Gemeinde Visbek zeitnahe Abstellmaßnahmen zu diesem Sachverhalt.

Die Funktion vom einem gesetzlich geschützten Biotop, welche nach § 30 BNatSchG i.V.m. §24 NAGBNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt, geht verloren.

Die nebenstehenden Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zum Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen.

Das im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorhandene gesetzlich geschützte Biotop bleibt durch die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche vollständig erhalten. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Eine Beeinträchtigung wird nicht gesehen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken geäußert. Eine

<p>Eine Florakartierung wurde bis heute seitens der Gemeinde Visbek nicht durchgeführt. Da aber diverse Pflanzen mit Schutzstatus im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wachsen und gedeihen, erkenne ich hier deutlich einen Nachholbedarf, um eine fehlerfreie Berechnung der Kompensationsmaßnahmen seitens der Gemeinde Visbek auch nur ansatzweise durchführen zu können und der Einhaltung der Gesetzeslage in der BRD zu entsprechen.</p> <p>Die Richtigkeit der Faunakartierung stelle ich grundsätzlich in Frage. Im Beobachtungszeitraum der Kartierung wurden parallele Arbeiten der Gemeinde Visbek im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt, das eben dieses zwangsläufig zu erheblichen Störungen geführt haben muss, ist das Ergebnis der Kartierungen bestenfalls stark negativ beeinflusst worden, wenn nicht fast gänzlich unbrauchbar. Hierzu führe ich an das z.B. diverse Kiebitz Brutpaare keine Erwähnung im Gutachten finden. Eine Vielzahl Brutvogelpaare war auch dieses Jahr in dem Areal zu beobachten. Ebenso wie der Landkreis Vechta fordere ich eine erneute Fauna Kartierung.</p> <p>Aus den ausgelegten Unterlagen der Gemeinde Visbek geht unmissverständlich hervor, dass am 3.4.2014, sowie am 4.4.2014 Rammarbeiten für Bodenprobenentnahmen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt wurden. Eben diese Rammarbeiten haben Vergrämungseffekte auf die dort heimische Fauna. Dadurch ist die Brutvogelerfassung negativ beeinflusst worden. Somit lässt sich auch das nicht Auffinden diverser Kiebitz Brutpaare, sowie diverser anderer Vögel bei der Kartierung erklären. Erschwerend kommt hinzu, dass die Uhrzeiten der Kartierung des Öfteren falsch gewählt wurden. Ebenso verweise ich darauf, dass die Aktionsradien der einzelnen planungsrelevanten Tierarten nicht im Gutachten berücksichtigt worden sind, eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist nicht Bestandteil des Gutachtens. Im Untersuchungsgebiet der Kartierung wurde die Waldschneepfe als Brutvogel im Wald festgestellt, die Eintragung in die Brutvogelkarte fehlt jedoch. Im faunistischen Gutachten ist zudem die Schlussaussage auf Seite 20 falsch. Die Vermeidung reicht nicht, sondern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hier zwingend erforderlich.</p> <p>Der planungsrelevante Nachweis der Waldschneepfe im o.g. Gutachten ist besonders zu beachten, denn sie ist eine Charakterart der reich gegliederten Wälder. Es gehen für die Waldschneepfe und die streng geschützten Arten Schleiereule</p>	<p>Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG für eine Beseitigung des Biotops ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Es wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Fauna durch die Auswirkungsprognose und die enthaltenden Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt wurden. Auch die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurden ebenfalls in den vorliegenden Planunterlagen eingestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p>
---	---

und Mäusebussard wertvolle Nahrungsgebiete verloren: Viehweide, Säume an Wallhecken, Weg- und Grabenränder. Die Hauptnahrungsquelle von Schleiereule und Mäusebussard sind Mäuse, die auf intensiv genutzten Äckern kaum noch vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann somit nicht ausgeschlossen werden weil sich im Umfeld nur Intensiväcker befinden. Für die Waldschnepfe artenschutzrechtlich relevanter ist das zerstören von an den Wald (Brutrevier) angrenzende Flugbahnen und die nachhaltige Störung durch Industrie- und Gewerbebetrieb.

Das Rebhuhn benötigt Strukturreichtum und Ungestörtheit. Intensive Ackerflächen werden gemieden. Aus diesem Grund ist hier ein Ausgleich durch den Ersatz verloren gehender Baum- Strauch-Hecken und Saumstrukturen durch Anlage von saumreichen Strukturen an ungestörten Wegerändern und Gräben vorzunehmen. Vorhandene Gehölzreihen, wie beispielsweise in der geplanten Ausgleichsfläche können nicht als Ausgleich angerechnet werden. Es sind neue Flächen durch die Gemeinde Visbek zu schaffen.

Die Wachtel hat als Lebensraumansprüche offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbst begrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Kleegraspflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtes Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe), Möglichst busch- und baumfreie Ackeraugebiete. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

Der Gefährdungsgrad der Wachtel ist laut Roter Liste Niedersachsen (2007): 3- Gefährdet, begründet mit z.B.: Verlust und Beeinträchtigung des Offenlandcharakters, Verlust von Brachflächen, Verlust kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Nutzflächen und Monotonisierung der Landnutzung. Das vollkommen überdimensionierte Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wird dem Gefährdungsgrad weiteren Vorschub leisten, ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen ist dies in keiner Weise akzeptabel. Hiermit verweise ich darauf, dass die Wachtel auch laut EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 4 Abs. 1: Anhang 1-ArtArt. 4 Abs. 2: Zugvogelart und Bundesnaturschutzgesetz: § 7, Abs. 2, Nr. 13: besonders geschützte Art ist.

Es ist zwingend für die planungsrelevanten Arten zu prüfen, ob die Verbotsbestände eintreten. Es stellt sich hierbei die Frage, ob Habitate in ähnlicher Habitatqualität im nahen Umfeld des Plangebietes überhaupt vorhanden sein könnten in die die planungsrelevanten Arten ausweichen könnten. Neben der Bejagung ist vor allem der Lebensraumverlust die Gefährdungsursache z.B. der Waldschnepfe. Besonders beeinträchtigt die zunehmende Waldfragmentierung, zunehmender

Wegebau, Störung durch menschliche Aktivitäten, Störungen durch Leitungen, sowie Straßen. Auch verringertes Nahrungsangebot, z.B. durch Wiesenumbau gehört zu den Gefährdungsursachen der Art. Nicht auszuschließen ist, dass die Art ihr Brutrevier aufgrund der Störungen und der Vernichtung der Flugbahnen aufgibt. Somit wäre der Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG berührt.

Ich sehe die Gemeinde Visbek in der Pflicht, Gutachten in Auftrag zu geben, die darlegen, in wieweit eine geeignete Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße angelegt werden kann, die eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet. Keine zeitliche Lücke darf nach der Gesetzesbegründung (Biessing & Scharmer, 2012) zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit > 2 Jahren Vorlaufzeit dargestellt werden, um der Waldschneepfe eine Eingewöhnung und um eine Verbesserung des Nahrungsangebots (Besiedelung mit Kleintieren) zu ermöglichen. Zu potenziellen Gefahren- und Störquellen ist eine ausreichende Entfernung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des / der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten muss sichergestellt sein, dass diese Unvermeidbar sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie ununterbrochen die ökologische Funktion erhalten bleibt. Ich verweise darauf, dass sie nur dann als solche ansetzbar und auch wirksam ist, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche und / oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten, einschlägigen, wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. Hierzu freue ich mich schon auf fehlerfreie Gutachten, die aufzeigen wie die Gemeinde Visbek dies nachhaltig darzustellen gedenkt.

Ich weise zudem auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zur Planung der Waldrandgestaltung hin. Denn auch die Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff in das Areal des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße zu veranlassen um Störungen des Mäusebussards zu verhindern. Der Krautsbaum hat mindestens 20m breit zu sein z.B. extensiv genutztes Grünland. 5 m als Puffer und Nahrungsraum sind für die störungsempfindliche Waldschneepfe deutlich zu wenig. Grundsätzlich sollten hier auch keine Biozide und Düngemittel eingesetzt werden.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener

<p>Des Weiteren sind sechs Termine zur Fledermaus Kartierung deutlich zu wenig. 12 halbe Nächte sind eventuell gesetzeskonform. Ein einzelner Kartierender kann an den 28 Nisthöhlenbäumen, die in weiter räumlicher Entfernung stehen an den wenigen Kartierungstagen mit Sicherheit keine Ein- und Ausflugskontrollen darstellen. Hierzu sind deutlich mehr Personen zwingend notwendig ebenso wie deutlich mehr Kartierungstermine, da am Morgen und am Abend die Dämmerungszeiten sehr kurz sind. Ich verweise hierzu auch auf folgende Literatur:</p> <p>Blessing, Dr. Matthias; Scharmer, Dr. Eckhardt (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer GmbH Stuttgart      Schuhmacher &amp; Fischer-Hütle (2011) Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Kohlhammer GmbH Stuttgart (BNatSchG 2009: zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 6.10.2010)</p> <p>Der Zwischenbericht der fehlerhaften Faunakartierung benennt nur 20 Bäume, die als Bruthöhlen für Fledermäuse dienen. Diese Bäume werden zum Großteil den Baumaßnahmen geopfert. 5 Fledermausnistkästen sind als Kompensationsmaßnahme von der Gemeinde Visbek geplant, das ist viel zu gering bemessen, auch hier erkenne ich einen deutlichen Nachbesserungsbedarf seitens der Gemeinde Visbek. Angemessen wäre für den Ersatz von Höhlenbäumen ein Minimum von 5 Fledermausnistkästen pro Baum und je Kompensationsfläche. Selbiges gilt auch für Vogelkästen.</p> <p>Es sind per Gesetz Grenzabstände zwischen Biotop und Straße einzuhalten. Die geplante Straße, die laut der Gemeinde Visbek das Regenauffangbecken auf Varnhorner Seite des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße queren soll ist, wie aus den Unterlagen der Gemeinde Visbek unmissverständlich hervor geht mit Biotopstatus ausgewiesen. Eine deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände ist nicht hinnehmbar, hier muss zwingend seitens der Gemeinde Visbek nachgebessert werden. Demzufolge sind auch die Kompensationsflächen falsch, bzw. deutlich zu gering bemessen. Ich verweise hiermit darauf, dass der besondere Biotopschutz auch im Rahmen der Bauleit-</p>	<p>Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeföhrten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Das im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorhandene gesetzlich geschützte Biotop bleibt durch die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche vollständig erhalten. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Eine Beeinträchtigung wird nicht gesehen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken geäußert. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG für eine Beseitigung des Biotops ist demzufolge nicht erforderlich.</p>
--	--

planung zu beachten ist. Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches auch von der Gemeinde Visbek als verbindliche Vorgabe zu beachten ist (OVG Greifswald, NuR 1995, 149; VG Hannover, NuR 1994, 457; Weiblen VBIBW 1996, 205 ff.; Louis, BNatSchG, § 8a NdNr. 30; Gassner, NuR 1993, 252; BVerwG, DÖV 1995, 382).

Wenn die Festsetzungen des Bauleitplans eine Überbauung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von besonders geschützt Biotopen ermöglichen, ist die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Ist die Erteilung einer Ausnahme von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht zugesichert (Flächennutzungsplan) bzw. nicht erfolgt (Bebauungsplan), ist die Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans zu versagen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 BauGB). Dies bedeutet, dass Biotope in Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einer Überbauung nur dann einbezogen werden können, wenn durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Erhaltung des Biotops gewährleistet wird oder die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch vorliegen kann, wenn zwar die Biotopfläche als solche bestehen bleibt, aber von negativen Auswirkungen der durch den Bebauungsplan im Umgebungsbereich zugelassenen Nutzungen betroffen wird. Somit sind genügend breite Pufferstreifen um die Biotope zu schaffen, die eine Beeinträchtigung verhindern. Soweit die Umsetzung des Flächennutzungsplans eine Überbauung oder eine sonstige eine erhebliche Beeinträchtigung, bzw. Zerstörung von Biotopen ermöglicht, ist Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde unter Auferlegung der erforderlichen Ausgleichsanordnungen bei Bauflächen in Flächennutzungsplänen eine Ausnahme in Aussicht stellt (VG Hannover, NuR 1994, 457). Eine Festsetzung in einem Bebauungsplan, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen kann, kann nur erfolgen, wenn die Naturschutzbehörde eine Ausnahme vorweg erteilt hat (VGH Mannheim, VBIBW 1998, 64, Kratsch, NuR 1994, 278; a.A. Weiblen, VBIBW 1996, 207, wonach die Ausnahmeverteilung auf das Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben zu verlagern ist). Dabei hat eine volle Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattzufinden. Eine Ausnahmeverteilung für das einzelne Bauvorhaben ist sodann nicht mehr erforderlich. Eine nachträgliche Ausnahme nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist nicht ausreichend; vielmehr ist zusätzlich ein neuer, fehlerfrei gefasster Satzungsbeschluss erforderlich (VGH Mannheim, NuR 1988, 146). Sollen in Bauleitplänen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Biotope als Bauflächen in Anspruch genommen werden, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG vor, so dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Biotops nur in Verbindung mit den in diesem Fall erforderlichen Land-

schaftsplänen nachgewiesen werden kann. Bei Bauleitplänen, die vor Inkrafttreten der Biotopschutzregelungen in Kraft getreten sind, ist der Bestandschutz zu beachten. Das Landesrecht kann daher eine entsprechende Überleitungsvorschrift vorsehen. Warum sind keinerlei Maßnahmen der Gemeinde Visbek zu erkennen, den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun?

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind so intransparent, das sie bestenfalls als dubios zu bezeichnen sind. Es ist nicht ansatzweise nachvollziehbar wie mit kompensierten Kompensationsflächen kompensiert werden soll. Diese Vorgänge müssen in umfassender Gänze absolut überarbeitet werden. Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme des Gewerbe- und Industriegebietes sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Es wird die Gefahr gesehen, dass die Umweltauflagen nicht eingehalten werden. Daher müssen, diesbezüglich die Angaben und Darstellungen präzisiert werden, wo in der Gemeinde Visbek Ausgleichsflächen entstehen.

Der Gemeinde Visbek sollte hinlänglich bekannt sein, dass die Wachtel möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebiete als Lebensraum benötigt, die nicht zu intensiv genutzt werden dürfen. Somit eignet sich die geplante Kompensationsfläche Flurstück 214/1, Flur 4 nicht ansatzweise für die entsprechende Kompensation!

Das zur Kompensation vorgesehene Areal in der ehemaligen Sandkuhle an den Schmeersteinen (Flurstück 162) ist bereits eine Kompensationsfläche und somit auch denkbar ungeeignet. Hier sind nur geringe Aufwertungspunkte zu erzielen. Ebenso müssen Kiefern gefällt werden, um Laubbäume zu pflanzen. Wo werden Ausgleichsflächen für die gefällten Bäume in der Gemeinde Visbek entstehen? Hierzu fordere ich zeitnahe und präzise Angaben. Fraglich ist auch ob die touristische Attraktion des direkt angrenzenden Großsteingrabs Schmeersteine und die dort verkehrenden Touristen sich nicht nachhaltig negativ auf das geplante Biotop auswirken werden. Eine Verträglichkeitsstudie hierzu erachte ich als notwendig und angemessen, zumal die Gemeinde Visbek mit dem Schlagwort „Steinreich“ Eigenwerbung für Großsteingräber in der Gemeinde betreibt. (vergl. z.B.: [www.Visbek.de](http://www.Visbek.de))

In der ausgelegten Anlage 3: „Konzept zur Biotopgestaltung der Kompensationsfläche nordöstlich von Varnhorn / Flurstück 214/1, Flur 4“ sind mehrfach unrichtige Angaben gemacht worden, z.B. ist der Erhalt der bestehenden Baum-Strauch-Wallhecke dort angegeben, wo sich zur Zeit gar keine bestehenden Baum-Strauch-Wallhecke befindet. Ich gehe nicht davon aus, dass die Gemeinde Visbek über Tarnkappentechnologie verfügt, somit kann mit an Sicherheit grenzen-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Planunterlagen wurden die Kompensationsflächen sowie die durchzuführenden Maßnahmen ausführlich beschrieben.

Das vorliegende Kompensationskonzept wurde um das Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek ergänzt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu den beschriebenen Maßnahmen und den angesetzten Aufwertungen im vorliegenden Kompensationskonzept keine weiteren Hinweise vorgetragen. Unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Planunterlagen enthaltenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die prognostizierten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Die Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Waldbeständen stellt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen naturschutzfachlich sinnvollen und geeigneten Ausgleich für den vorwiegend vorkommenden Kiefern- und Fichtenforst auf dem Flurstück 162 dar. Auf eine durchzuführende ökologische Baubegleitung sowie ein durchzuführendes Monitoring wurde bereits hingewiesen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Beeinträchtigungen sind unter diesen Voraussetzungen für das teilweise angrenzende Naturdenkmal demzufolge nicht zu erwarten.

Die Hinweise zum vorliegenden Kompensationskonzept zum Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek werden zur Kenntnis genommen. Der im vorliegenden Kompensationskonzept dargestellte aktuelle Biotoptypenbestand basiert auf einer durchgeföhrten Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011) aus dem Frühjahr 2015. Sowohl an der östlichen als auch der südlichen Flurstücksgrenze verlaufen dem-

der Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass es sich um eine über eine Vielzahl von Metern unsichtbare Baum-Strauch-Wallhecke handelt. Hier werfe ich der Gemeinde Visbek vor, unsauber gearbeitet zu haben, bzw. den Auftrag an Dritte mit ungenügender Eignung vergeben und das Ergebnis nicht gegengeprüft zu haben. Nicht zum ersten Mal weise ich die Gemeinde Visbek auf fehlerhafte / mangelbehaftete Gutachten hin. Eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Visbek sollte hier obligatorisch sein und diese fordere ich hiermit als Bürger, Wähler und Steuerzahler ein.

Durch vormals anderweitige Verplanung als Kompensationsfläche für andere Bauprojekte der Gemeinde Visbek wurde im Flurstück 214/1, Flur 4 eine größere Regenpfütze angelegt. In oben genanntem Konzept wird dieses irreführenderweise als bestehendes Gewässer gekennzeichnet und nicht als vor wenigen Monaten künstlich angelegt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass per Gesetz eine räumliche Bindung für Kompensationsflächen bei Industrie- und Gewerbegebieten besteht. Somit ist eine Kompensation im Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfonds gesetzlich nicht zulässig.

Ich zitiere aus dem ausgelegten Umweltbericht der Gemeinde Visbek:

„Der zu prognostizierende Verlust der im südlichen Plangebiet festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze) ist über eine insgesamt rund vier Hektar große Fläche auszugleichen. Aufgrund der sehr ähnlichen und sich teils überschneidenden Habitatansprüche können die erforderlichen Maßnahmen für die o. g. Vogelarten gebündelt bzw. auf einer gemeinsamen Maßnahmenfläche konzentriert werden. Hierfür steht der Gemeinde Visbek das rd. 4,1ha große Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek in räumlicher Nähe zur Verfügung (anteilig auf 3,9 ha).“

Hierzu stelle ich fest, dass diese vorgezogene Kompensation später im Umweltbericht nicht mehr aufgegriffen wird. Dort ist nur noch die Rede von Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung. Das ist inkorrekt, denn die Eingriffsregelung unterliegt der Abwägung. CEF-Maßnahmen müssen ergriffen werden. Hierzu erwarte ich eine zeitnahe Stellungnahme der Gemeinde Visbek.

Veränderung vom Bodenniveau

nach Baum-Strauchhecken. Die im südöstlichen Abschnitt befindliche Baum-Strauch-Wallhecke ist aufgrund des östlich angrenzenden Waldes in ihrer aktuellen Form zu erhalten. Auf diesen Sachverhalt wurde im vorliegenden Kompensationskonzept hingewiesen.

Wie oben bereits dargelegt wurde, wurde auf dem nebenstehend genannten Flurstück im Frühjahr 2015 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Demnach handelt es sich um ein Stillgewässer mit flachen Uferböschungen, welches neu angelegt wurde. Dies wurde in den vorliegenden Planunterlagen so beschrieben. Von Seiten der Fachbehörde wurden keine weiteren Hinweise / Bedenken zum vorliegenden Kompensationskonzept vorgetragen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Umweltbericht als auch im vorliegenden faunistischen Fachbeitrag wurde darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen für die festgestellten Offenlandarten im Rahmen von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen sind.

<p>Das erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellte Oberflächenentwässerungskonzept sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Hierdurch wird sich das Landschaftsbild massiv verändern. Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird, ausgeglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird hierzu nicht eingegangen. Zitat: Landkreis Vechta „Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, „dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest mögliche Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges“ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87) Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. I Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (2) BauGB). Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor. Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben.</p> <p>Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervorgeht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll, wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Veränderung des Bodenniveaus sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, 24-27).</p>
<p>Gemeinde Visbek- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87</p> <p>Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</p> <p>„Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung“ ist nicht geeignet, die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Es wird lediglich suggeriert man könnte hiermit negative Auswirkungen auf Grundwasser erreichen. Der Nachweis der Grundwassersicherung fehlt jedoch. Die vorgeschlagenen Textformulierungen sind wirklichkeitsfremd und hoffen auf eine Gutwilligkeit der Bauausführenden.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung. In einem Schreiben vom 01.06.2015 teilte die ExxonMobil mit, dass die Geländeerhöhung im Bereich der Leitung möglich ist. Bei sämtlichen Bauarbeiten ist die Exxon Mobil informieren.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsver-</p>

<p>Das der Versiegelungsgrad im vorgesehenen Plangebiet mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein wird, wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek auf den Seiten 19 und 20 eindeutig und unmissverständlich dargestellt. Zitat: „Allerdings werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 23 ha ermöglicht.“ Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren. Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht.</p>	<p>sickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p>
<p>Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>	<p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p>
<p>Im Sinne des Gewässerschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie im Punkt 4 angegeben, nicht geeignet.</p>	<p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Wird es noch gesicherte Aussage geben? Z.B., ob und in wieweit die im Plangebiet vorherrschende Bodenstruktur eine Versickerungsfähigkeit aufweist, welche Alternativen gesehen werden, wenn eine Versickerungsfähigkeit nicht gegeben ist, wie die Grundwasserneubildung gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind nicht dem schalltechnischen Gutachten entnommen. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede keine Auswirkung.</p>
<p>Im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015 wurde auf den Seiten 8 von 26 angegeben, Zitat: „Durch das Anheben vom Bodenniveau wird sich der Schallausbreitungsort der Höhe nach zu der bisherigen Annahme deutlich verändern. Insoweit ergibt sich für die nördliche Teilfläche vom Plangebiet ggf. ein noch nicht betrachteter Immissionsausbreitungsort.“ Die Formulierung das Höhenunterschiede keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hat ist faktisch falsch.</p>	
<p>Ich fordere insoweit eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ein Nachteil der Bewohner aus Varnhorn / Siedenbögener ergeben kann. Eine Mehrbelastung für die Ortschaft Varnhorn / Siedenbögen muss ausgeschlossen werden. Nach wie vor sehe ich meine Existenz gefährdet, da ich Ruhe für meine Arbeit brauche.</p>	
<p>Im Plangebiet der nördlichen Teilfläche verläuft eine Erdgasleitung. Die Veränderung vom Bodenniveau soll durch eine Erdaufschüttung erreicht werden. Hierdurch wird sich aber auch zwangsläufig das Bodenniveau im Bereich der Erdgasleitung verändern. Hierzu aus dem Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit im Bereich der Gasleitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 28-30).</p>

Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg Zitat: „Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.“

Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 2107 30021 Hannover Zitat:“ Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.“ Quelle: Planungsbüro Diekmann & Mosebach- Oldenburger Straße 86-26180 Rastede

Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013

Im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach eine Risikobetrachtung, welche sich aus der Überbauung der Erdgasleitungen im Plangebiet ergeben, gefordert. Durch die Erdaufschüttung, welche auch im Bereich der Erdgasleitungen zu erwarten sein wird, ist die Annahme berechtigt, dass sich die statische Belastung auf die Verrohrung ändert. Die Erdgasleitung ist nach meinem Kenntnisstand älter als 30 bis 40 Jahre. Ein Nachweis ob und in wie weit die Erdgasleitung dem zusätzlichen statischen Druck, verursacht durch die Erdaufschüttung, dauerhaft standhält ist derzeit nicht gegeben. Aus Schutzbefangenheit Mensch- Tier- und der Umwelt gegenüber fordere ich eine Gefährdungsanalyse aus der hervorgeht, dass sich weder aus der Überbauung der Erdgasleitungen noch aus einer Erdaufschüttung eine Gefährdung ergeben kann.

„Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht ( Kompensationskonzept)“

Hierzu wird auf die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber Umweltplanung, Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche, wie folgt, verwiesen.

Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.

Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.

Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestands situation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche

<p>Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>mit lückiger Ruderalevegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des§ 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p>	<p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.</p>
<p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen- zudem noch ungeeignete- erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des§ 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprü-</p>	<p>Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweck-</p>

<p>fung.</p> <p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.</p> <p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorrangungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsichtig darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.</p>	<p>dienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu groÙe Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.</p> <p>Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.</p>
---	--

Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des§ 44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „Zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf

Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsche bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmöckle, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der

<p>die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p>	<p>Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
<p>Verstoß gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</p>	
<p>Zusätzliche Kosten</p>	
<p>Gemäß § 110 Abs.2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird ausgeführt: „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“. In Summe aller Kosten, welche erforderlich werden für die Realisierung vom „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ und im Besonderen für die Realisierung der nördlichen Teilfläche, steht der Kostenaufwand in einem deutlichen Missverhältnis zum Nutzen. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Zum Schutz der heutigen und der nachfolgenden Generationen sollte das Planvorhaben in Gänze neu überdacht werden. Es bleibt zu prüfen, ob das Planvorhaben der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden kann oder muss. Aus politischen Gründen mag es einige Argumente geben für die Neuausweisung von einem Industrie- und Gewerbegebiet an der Wildeshauser Str. vieles spricht dagegen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, wird man sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt zu haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorhaben, Raumplanerisch ist das Vorhaben nicht zu akzeptieren. Gefährdungsbeurteilungen aus der Überbauung der Erdgasleitungen und der Reduzierung vom Sicherheitskreis Varnhorn Z4 liegen nicht vor und macht somit das Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 32-33). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Ich verweise auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen, welche nach wie vor Bestand haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleichermaßen gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p>

<p><b>Lena und Thomas Haas</b>  <b>Varnhorn 14a</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 87 wurden von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und den Bürgern erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek, geäußert.</p> <p>Insoweit wurde der Planentwurf in folgenden Punkten geändert und erneut ausgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna ( verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind)</li> <li>- Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes</li> <li>- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</li> <li>- Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht (Kompensationskonzept)</li> </ul> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen, welche der Öffentlichkeit mit dem 03.08.2015 zur Verfügung gestellt wurden, erhebe ich hiermit erneut meine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die verkehrliche Situation im Ort Varnhorn wird sich massiv verschlechtern.</li> <li>- nicht ermitteltes Gefährdungspotential durch Erdaufschüttung im Bereich der Erdgasleitungen</li> <li>- Verstoß gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</li> <li>- Die Funktion vom einem gesetzlich geschützten Biotop, welche nach § 30 BNatSchG i.V.m. §24 NAGBNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt, geht verloren.</li> </ul> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Punkt 1: Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes</b></p> <p>Die Verbreiterung der Verkehrsfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes suggeriert dem Fahrzeugführer, beim Einfahren in den Kreisverkehr, eine gut ausgebauten Streckenführung über die Ortschaft Varnhorn und wird diese dementsprechend auch nutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hierdurch wird der Fahrzeugverkehr sowohl an PKWs als auch an LKWs, durch den Ort Varnhorn deutlich zunehmen.</p> <p>Die bisherige Planung zum „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ lässt nach wie vor jegliche verkehrliche Betrachtung, welche ggf. zum Vor- und / oder zum Nachteil der Bewohner der Ortschaft Varnhorn führen kann, vermissen.</p> <p>Es wurde bereits im Verlauf des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept gefordert, die reine Verkehrszählung aus dem Verkehrsgutachten reicht hierfür nicht aus.</p> <p>Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept mit einer daraus resultierenden textlichen Festsetzung wie und in welcher Art die verkehrliche Entwicklung in der Ortschaft Varnhorn geregelt werden soll.</p> <p>Eine Benachteiligung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung für die Ortschaft Varnhorn</p> <p><b>Veränderung vom Bodenniveau</b></p> <p>Das erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellte Oberflächenentwässerungskonzept sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Hierdurch wird sich das Landschaftsbild massiv verändern.</p> <p>Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird, ausgeglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird hierzu nicht eingegangen.</p> <p>Zitat: Landkreis Vechta      „Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges“ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87) Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. / Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gern. § 4 (2) BauGB)</p>	<p>Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Die Veränderung des Bodenniveaus ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
--	---

Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor.

Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben.

Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervorgeht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll, wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt.

Im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015 wurde auf den Seiten 8 von 26 angegeben, Zitat:

„Die maßgeblichen Immissionsorte sind an der vorhandenen Wohnbebauung in einem Abstand von 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Wohnraumes (Wohnen und Schlafen) nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, festgelegt worden. Die Höhe der Immissionsorte beträgt 2,0 m (EG) und 4,8 m (1. OG) über Oberkante Gelände. Das Gelände weist keine beurteilungsrelevanten Höhenunterschiede auf. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede ohnehin keine Auswirkung.“

Durch das Anheben vom Bodenniveau wird sich der Schallausbreitungsart der Höhe nach zu der bisherigen Annahme deutlich verändern. Insoweit ergibt sich für die nördliche Teilfläche vom Plangebiet ein noch nicht betrachteter Immissionsausbreitungsart. Die Formulierung, dass Höhenunterschiede keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hat, ist faktisch falsch. Ich fordere insoweit eine Überprüfung, ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ein Nachteil der Bewohner aus Varnhorn ergeben kann. Eine Mehrbelastung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet der nördlichen Teilfläche verläuft eine Erdgasleitung. Die Veränderung vom Bodenniveau soll durch eine Erdaufschüttung erreicht werden. Hierdurch wird sich aber auch zwangsläufig das Bodenniveau im Bereich der Erdgasleitung verändern.

Hierzu aus dem Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek,

Der Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten, haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung.

In einem Schreiben vom 01.06.2015 teilte die ExxonMobil mit, dass die Geländeerhöhung im Bereich der Leitung möglich ist. Bei sämtlichen Bauarbeiten ist die Exxon Mobil informieren.

<p>Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9,26133 Oldenburg, Zitat:</p> <p>„Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.“</p> <p>Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits &amp; Right of Way, Postfach 2107, 30021 Hannover, Zitat:</p> <p>„Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.“, Quelle: Planungsbüro Diekmann &amp; Mosebach - Oldenburger Straße 86- 26180 Rastede, Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 abgewogen (siehe Anhang, S. 28-30).</p> <p><b>Zusätzliche Kosten</b></p> <p>Gemäß § 110 Abs.2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird ausgeführt:</p> <p>„Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“.</p> <p>In Summe aller Kosten, welche erforderlich werden für die Realisierung vom „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“, und im Besonderen für die Realisierung der nördlichen Teilfläche, steht der Kostenaufwand in einem deutlichen Missverhältnis zum Nutzen. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Zum Schutz der heutigen und der nachfolgenden Generationen sollte das Planvorhaben in Gänze neu überdacht werden.</p> <p>Die Funktion von einem gesetzlich geschützten Biotop geht verloren. Der derzeitige Planentwurf sieht vor, dass im nördlichen Bereich der Planfläche, die Planstraße A entlang der Erdgasleitung und entlang von dem geschützten Biotop, bzw. durch das bestehende Biotop geführt werden soll. Auf Anregung durch den Leitungsnetzbetreiber, der Exxon, wurde zum Schutz der Erdgasleitung die Planstraße A weiter in Richtung Süden und somit auch weiter in Richtung vom geschützten Biotop verschoben. Durch die Anlage der Planstraße A, als Zuwegung</p> <p>Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen Stellungnahmen enthält ausführliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens (siehe Anhang, S. 32-33). Diese wurde am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn und die Planstraße A wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die übrigen</p>
--	--

<p>für das nördliche Teilgebiet wird ein bestehendes Biotop, welches zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen zählt, unwiederbringlich zerstört. Hierzu wurde im laufenden noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek mehrfach hingewiesen. Gemäß der Ausführung aus dem Umweltbericht zum o. g. Planvorhaben wird im Punkt „Beschreibung der Biotoptypen“ dieser Sachverhalt bestätigt.</p>	<p>Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
<p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird ausgeführt, Zitat:</p>	<p>Die Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„Im Westen des Plangebietes befindet sich ein eingezäuntes Gewässer, das als Regenrückhaltebecken dient und im Uferbereich randlich schmale Röhrichtsäume mit Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) und Schilf (<i>Phragmites australis</i>) aufweist. Aufgrund der Einzäunung wurde das Gewässer nicht genauer untersucht und wird aufgrund der von außen erkennbaren Strukturen den Sonstigen naturfernen Stillgewässern (SXZ) zugeordnet. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wurden mehrere Senken im Sandboden angelegt. Die südlichste von ihnen ist zeitweilig überstaut. Hier hat sich ein Schilfröhricht (NRS) entwickelt. Im Unterwuchs kommen Flutrasenarten wie Knickfuchsschwanz (<i>Alopecurus geniculatus</i>) und Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i>) sowie randlich Flatterbinsen (<i>Juncus effusus</i>) vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mit einer Breite von 15 m und einer Ausdehnung von ca. 150 m<sup>2</sup> ist diese Fläche zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen zu rechnen. Ferner konnten im Rahmen der durchgeführten o. g. Kartierungen auch Amphibien (Teichfrösche) an dem als Regenrückhaltebecken angelegten Kleingewässer am Westrand des Untersuchungsraumes verhört werden. Das Kleingewässer, das vollständig erhalten bleibt, fungiert offensichtlich für eine lokale Population dieser Amphibienart als Laichgewässer.“</p>	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Quelle: Gemeinde Visbek Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87</p>	
<p>Den Planunterlagen zur Folge, zum derzeit noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr 87 der Gemeinde Visbek, soll die Planstraße-A am Rande bzw. durch das geschützte Biotop angelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hierdurch wird ein funktionaler Abstand zum angrenzenden Biotop nicht mehr gegeben sein. Ferner werden für die im Umweltbericht angegebenen Amphibienarten, deren Wanderwege unterbrochen und Laichplätze gestört bzw. zerstört. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da der Erhalt der Population nicht gesichert ist.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland 13 Arten im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Von den 13 Amphibienarten sind meines Erachtens zumindest der Laubfrosch und die Kreuzkröte im Biotop vorhanden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Beide Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Da im Umweltbericht (siehe im Punkt 3.1.3 Schutzgut Tier) die Darstellung der Amphibienarten eher als eine Randbemerkung zu verstehen ist und demnach kein lückenloser Nachweis vorhandener Amphibienarten vorliegt, fordere ich für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine gesicherte Erhebung vorhandener Amphibienarten. Ein Verschlechterung der im Plangebiet vorhanden Amphibienarten ist nicht zu tolerieren.</p>	
<p><b>Punkt 2: Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna (verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen, an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind).</b></p>	
<p>Bereits im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrachtung von Flora und Fauna nicht ausreichend ist und insoweit ein Ausgleichdefizit aufweist.</p>	
<p>Entsprechende Stellungnahmen liegen, in dem noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek vor.</p>	
<p>Ferner behalte ich mir vor weitere Stellungnahmen und Sachverständigengutachten nachzureichen.</p>	
<p>Aus dem Zwischenbericht der Fauna Kartierungen, Zitat:</p>	
<p>„Nach den Ergebnissen der Baumhöhlenkartierung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.87 rund zwanzig für Baum bewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Quartierbäume. Es ist nicht auszuschließen, dass im Spätsommer und Herbst in einzelnen Baumhöhlen Balz- und Paarungsquartiere von den Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus bestehen.“ Quelle: Gemeinde Visbek Zwischenstand Fauna Kartierungen.</p>	
<p>Hierzu aus dem Umweltbericht der Gemeinde Visbek zum Bebauungsplan Nr. 87, Seite 18, Zitat:</p>	
<p>„Es konnten allerdings im Rahmen der durchgeföhrten Kartierungen insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume innerhalb oder am Ran-</p>	

<p>de des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 erfasst werden.“</p>	
<p>Es ist insoweit selbsterklärend, dass die textliche Festsetzung Nr. 27, mit fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für die Fledermäuse, nicht ausreichen. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände da der Erhalt der geschützten Arten nicht gesichert werden kann.</p>	
<p>Es stellt sich ohnehin die Frage, ob und in wieweit im Rahmen der nur 6 Begehungen alle 26 als potenziell geeigneten Quartierbäume auf die Inanspruchnahme überprüft werden konnten, was hiermit ausdrücklich bezweifelt wird.</p>	
<p>In diesem Zusammenhang wir erneut zu bedenken gegeben, dass im Zeitraum der Kartierung Baummaßnahmen, Wallpflegemaßnahmen, und Rammarbeiten im Plangebiet durchgeführt wurden.</p>	
<p>Richtig mag sein, dass für die Kartierungen und die hierfür erforderlichen Begehungen, diese nicht taggleich mit den oben genannten, störenden Arbeiten im Plangebiet, durchgeführt wurden, sicher ist jedoch, dass das ansonsten eher ruhig gelegene Areal durch ortsfremden Tätigkeiten, wie zum Beispiel dem Rammen, zu einem Vergrämungseffekt geführt hat. Hierdurch lässt sich ggf. auch erklären, dass das im Plangebiet nachweislich vorhandene Kiebitz vorkommen nicht festgestellt wurde.</p>	
<p>Nicht auszuschließen ist zudem, dass auch weitere ggf. streng geschützte Arten, ebenfalls aus oben genannten Gründen vorübergehend vergrämt waren und somit nicht kartiert werden konnten.</p>	
<p>Aus den zuvor genannten Gründen fordere ich eine Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG), Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene direkte Tötungen von Fledermäusen darf nicht hingenommen werden.</p>	
<p>Zitat: „Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es</p>	

zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.“,

Quelle: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der umwelt- und der artenschutzrechtliche Belange und fordere eine lückenlose Bestandserfassung vorhandener Flora und Fauna. Besonders für die geschützten Arten wie sie im Plangebiet nachweislich vorhanden sind.

Hier fordere ich eine gesicherte Erhebung im Rahmen einen Jahres Zyklus. Ferner behalte ich mir vor weitere gutachterliche Stellungnahmen einzureichen.

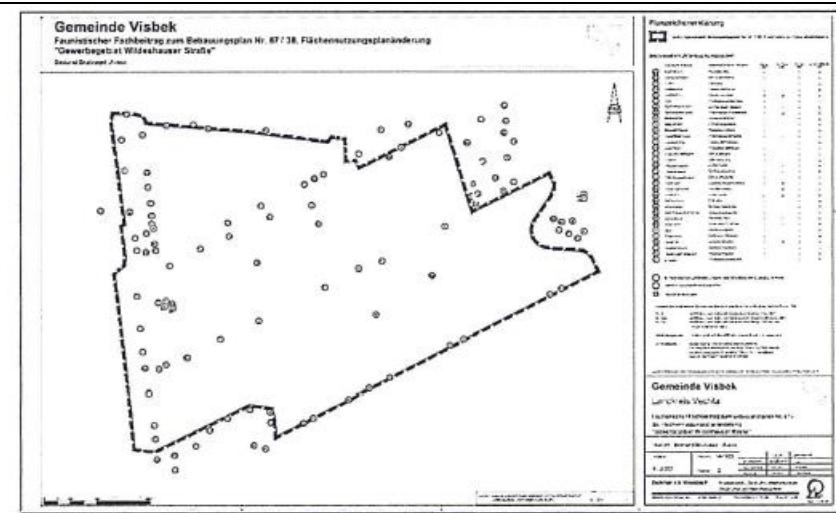
**Punkt 3: Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes.**

Der ökologische Wert, der Planfläche der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, wird offensichtlich unterschätzt und insoweit nicht entsprechend der funktionalen Erfordernis kompensiert.

Aus dem faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Seite 10 der Gemeinde Visbek, geht hervor, Zitat:

„Hervorzuheben sind auch die Brutvorkommen von Mäusebussard und Waldschnepfe. Beide Arten ließen sich als Brutvögel in dem im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden Nadelforst nachweisen. Das Nest des Mäusebussard-Paars befindet sich nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) abgehandelt. Weiterhin erfolgte die Kompensationsbedarfsermittlung für das Landschaftsbild in Anlehnung an die Methode nach Nohl (1993). Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Ausgleichs- und Eratzmaßnahmen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Von Seiten der Fachbehörde wurden zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert.



Quelle: faunistischer Fachbeitrag Anlage Bestandsvogel

Die bisherige Planung lässt einen Minimalismus hinsichtlich der Kartierung als auch der sich daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erkennen.

Es stellt sich ohnehin die Frage, ob der geplante Eingriff, gemäß der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr.87 der Gemeinde Visbek, sich in einer ausreichenden und angemessen funktionalen Art kompensieren lässt. Ich bin der Auffassung nein.

Bei der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes sieht die Planung einen Saum mit einer Breite von ca. 22 Meter vor.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, hier bezogen auf die streng geschützte Art des Mäusebussards, ist auszuführen, dass der geplante Waldsaum bereits vor dem Eingriff angelegt sein muss und als vorgezogene CEF Maßnahme zu behandeln ist. Ferner ist der Erfolg der vorgezogenen CEF Maßnahme darüber entscheidend ob der Eingriff überhaupt stattfinden kann.

Ich fordere hiermit den lückenlosen Nachweis, über einen Erfassungszeitraum von 2 Jahren, dass die vorgezogene CEF Maßnahme erfolgreich war.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.

Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichs-

	<p>Nach meiner Auffassung wird der 22 Meter breite Waldsaum bei weitem nicht ausreichen, die Störungen aus dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zu minimieren. Ferner werden bei Umsetzung vom Planvorhaben B- Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, die für die streng geschützten Arten erforderlichen Flugbahnen und Nahrungsgebiete verloren gehen.</p> <p>Der Bestand der streng geschützten Art, hier Mäusebussard und Waldschnepfe, ist somit in dem derzeitigen Areal nicht mehr gesichert. Die rechtliche Prüfung hierzu wird ergeben, dass sich hieraus Verbotstatbestände ergeben.</p> <p>Im Bewusstsein, dass sich in unmittelbarer Nähe „nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“ das Nest vom Mäusebussard und im Bestand das Nest der Waldschnepfe kartiert wurde, nimmt man billigend in Kauf, dass bei der Realisierung vom Planvorhaben die Population der streng geschützten Art der Mäusebussards und der Waldschnepfe gefährdet wird.</p> <p>Ein derartiges Handeln ist verboten.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist, dass der Nachweis der Waldschnepfe, im Plangebiet südlich der Wildeshauser Str. im östlich gelegenen Wald als vorhandengeführt ist, aber nicht entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Bereits hier liegt ein Mangel in der Abwägung vor.</p> <p>Für den weiteren Fortgang des Verfahrens fordere ich eine lückenlose Betrachtung in der Sache, ob und in welchem Umfang ein Waldsaum als eine geeignete Maßnahme erscheint, den Bestand des Mäusebussards zu sichern.</p> <p>Ich fordere ein Aufzeigen einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme nach § 44 Abs. S.Satz 3 BNatSchG und eine Überprüfung über den Erfolg der Maßnahme. Nach der Gesetzesbegründung (Biessing &amp; Scharmer, 2012) darf keine zeitliche Lücke zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit &gt; 2 Jahren Vorlauf umgesetzt werden. Unter</p>	<p>maßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu den getroffenen Planinhalten zur Waldrandentwicklung keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass dem Schutzanspruch des teilweise östlich angrenzenden Waldes damit angemessen Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Unter Berücksichtigung von dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Von Seiten der Fachbehörde wurden zu Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Hinweise vorgetragen. Aus Sicht der Gemeinde wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges kommen.

Ich behalte mir vor hierzu weitere Gutachten und Stellungnahmen einzureichen.

**Punkt 4: Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird auf Seite 59 ausgeführt: Zitat

„Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

Als Maßnahme zum Schutz des Bodens ist das nicht schädlich verunreinigte, auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.

Der Schutz des Oberbodens(§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.“, Quelle: Gemeinde Visbek- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87

Der Punkt 4 der erneuten Auslegung zum B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, „Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung“ ist nicht geeignet, die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Es wird lediglich suggeriert, man könne hiermit negative Auswirkungen auf Grundwasser erreichen. Der Nachweis der Grundwassersicherung fehlt jedoch.

Die vorgeschlagenen Textformulierungen sind wirklichkeitsfremd und hoffen auf eine Gutwilligkeit der Bauausführenden.

Das der Versiegelungsgrad im vorgesehenen Plangebiet mit erheblichen Auswir-

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.

Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten.

<p>kungen verbunden sein wird, wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek auf den Seiten 19 und 20 eindeutig und unmissverständlich dargestellt.</p>	<p>Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p>
<p>Zitat: „Allerdings werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 23 ha ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren. Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht.“</p>	<p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p>
<p>Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>	<p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Hier fordere ich eine gesicherte Aussage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ob und in wieweit die im Plangebiet vorherrschende Bodenstruktur eine Versickerungsfähigkeit aufweist.</li> <li>- Welche Alternativen gesehen werden, wenn eine Versickerungsfähigkeit nicht gegeben ist</li> <li>- Wie die Grundwassererneubildung gewährleistet werden kann</li> </ul>	
<p><b>Punkt 5: "Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht ( Kompensationskonzept)"</b></p>	
<p>Hierzu wird auf die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber, Umweltplanung, Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche, wie folgt verwiesen.</p>	
<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwid-</p>	<p>Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestands situation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten</p>

<p>mung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalvegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p>	<p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.</p>
<p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angerachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen- zudem noch</p>	<p>Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage inner-</p>

ungeeignete- erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.

Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.

Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartierungsnutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorecherungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich

halb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu große Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.

Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.

Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

<p>darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochene vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.</p>	
<p>Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „Zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.</p>
<p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).</p>	<p>Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsch bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung</p>

<p>Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzzgut Wasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).</p>	<p>der Störempfindlichkeit nicht gesehen.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
<p>Abschließend möchte ich mit der Bitte, zu prüfen, ob und in welcher Größe das Planvorhaben der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden muss. Aus politischen Gründen mag es einige Argumente geben für die Neuausweisung von einem Industrie- und Gewerbegebiet an der Wildeshauser Str. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, wird man sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt zu haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorhaben. Raumplanerisch ist das Vorhaben nicht zu akzeptieren. Gefährdungsbeurteilungen aus der Überbauung der Erdgasleitungen und der Reduzierung vom Sicherheitskreis Varnhorn Z4 liegen nicht vor und macht somit das Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko.</p> <p>Im Übrigen verwiese ich auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen welche nach wir vor Bestand haben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, den Belangen von Natur und Landschaft, der Raumordnung sowie der Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleiches gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p>
<p><b>Heinz und Annette Hanken</b>  <b>Varnhorn 14</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Nach Durchsicht der von Ihnen ausgelegten Unterlagen zum Gewerbegebiet Wildeshauser Str. erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p><u>Zum Oberflächenwasserkonzept</u></p> <p>Das Oberflächenkonzept ist nicht ausreichend. Dem einzelnen Bauherren soll auferlegt werden, dass sie dafür Sorge zu tragen haben, wie sie das Wasser versickern oder ableiten können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der</p>

<p>Wer entscheidet welches Verfahren hier angewendet wird?      Wie wird sichergestellt, wieviel Wasser in das Regenrückhaltebecken fließt?      Wie wird festgestellt, wieviel Wasser in das FFH Gebiet bei der Hubertsmühle gelangt und wieviel Wasser dann evtl. in die Aue fließt?      Wie ist dann die Wasserqualität des in das FFH fließende Wasser?      Wie wird sichergestellt, dass das FFH Gebiet, welches von dem Wasser nördlich der Wildeshauser Str. gespeist wird, nicht trocken fällt? Auch hierfür gibt es keine Vorschläge.</p>	<p>Baugenehmigungen.       Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.       Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.       Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.       Die qualitative Unschädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers wird je Bauvorhaben im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß DWA-Merkblatt M 153 sichergestellt.</p>
<p>Eine FFH Verträglichkeitsstudie wurde nicht erstellt. Ich fordere Sie auf dieses nachzuholen!</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Der Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 47-48). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p><u>Zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Fauna</u>       Im Plangebiet wurde im Frühjahr 2014 ständig Bodenproben und Rammarbeiten vorgenommen. Die genauen Termine stehen in Ihren Stellungnahmen zu den</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen</p>

<p>letzten Einwendungen. Dadurch sind die Kiebitze im Jahr 2015 in ihrer Brut empfindlich gestört worden, wie auch andere Vogelarten, die in diesem Gebiet brüten wollen.</p>	<p>Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 50)</p>
<p>Bei der Kartierung sind die Waldschnepfe wie auch der Kiebitz nicht eingetragen worden, obwohl sie dort zu finden sind. Die Waldschnepfe ist in der Morgen- und Abenddämmerung aktiv. Für die Waldschnepfe gehen durch das Vorhaben Habitate verloren (Nahrungsquartiere, sowie offene Flugbahnen). Durch die Überbauung der angrenzenden Äcker und Grünflächen verliert sie offene, ungestörte Bereiche. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schnepfe das Brutrevier aufgrund der Störungen und der Verrichtung der Flugbahne aufgibt. Hier trifft der Verbotsbestand nach §44 BNatSchG zu.</p>	
<p>Ein Ausweichen in weiter entfernt liegende Bereiche ist aber nicht ohne weiteres möglich, denn es ist nicht bekannt, ob die weiter entfernt liegenden Wälder über eine entsprechende Habitataustattung verfügen. Im Gutachten wär darzulegen, inwieweit eine geeignete Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum Eingriffsort angelegt werden kann, die eine ökologisch- funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet.</p>	<p>Die nebenstehend genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Waldschnepfe im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und berücksichtigt wurde. Unter Zugrundelelung der enthaltenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben für die Fauna keine Beeinträchtigungen.</p>
<p>Für die Waldschnepfe und für die streng geschützten Arten, wie Mäusebussard und Schleiereule gehen wertvolle Nahrungsgebiete verloren. Grabenränder, Wegränder, Wallhecken und Säume an Viehweiden und Weideland überhaupt. Nahrung für Mäusebussard und Schleiereule sind auf intensiver Ackerflächen kaum noch zu finden. Dadurch kann ein Verschlechtern des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es bleibt festzuhalten, dass der Kiebitz im Kartierungsjahr 2014 im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden konnte. Wie in den vorliegenden Planunterlagen ausgeführt wurde, eignen sich die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen für im Plangebiet festgestellte Offenlandarten gleichermaßen auch für den Kiebitz, so dass mögliche Kiebitzvorkommen auf dem Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek mit kompensiert werden kann. Hierauf wurde in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert. Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurden in den vorliegenden Planunterlagen ebenfalls berücksichtigt. Auch zu diesen Planinhalten wurden von der zuständigen Fachbehörde keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p>
<p>Nach der Gesetzesbegründung 2012 darf keine zeitliche Lücke zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssten im Regelfall mit 2 Jahren und mehr Vorlaufzeit umgesetzt werden, um der Waldschnepfe und dem Kiebitz eine Eingewöhnung und eine Verbesserung des Nahrungsangebots zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges kommen. Auch die Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff zu veranlassen, um Störungen des Mäusebussards zu verhindern. Der Krautsaum sollte min. 20m breit sein. Als Puffer und Nahrungsraum sind 5m für die störungsempfindliche Waldschnepfe zu wenig.</p>	<p>Es wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Fauna durch die Auswirkungsprognose und die enthaltenden Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rah-</p>

	<p>men der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.</p> <p>Die genaue Umsetzung der übrigen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird auf Bauantragsebene festgelegt.</p> <p>Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Kompensationsflächen</p> <p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 162 Flur 4 Gemarkung Visbek ist nicht belegt, dass die erforderliche Aufwertung überhaupt nicht möglich ist. Für diese Fläche wird keine Kartierung vorgestellt. Es gibt keine Hinweise über Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Weder wird das vorhandene Biotop erwähnt, noch wird dargestellt wie Buchen und Eichen in der ehemaligen Sandgrube überleben können. Die vorgesehene Fläche 214/1 hat mittlerweile eine sehr hohe Wertigkeit erreicht und eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten geboten, welche bei einer Umgestaltung verloren gehen dürften.</p> <p>Da die Fläche 162 bereits teilweise über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalaustrahme des §44Abs.5 BNatschG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Ausnahmen Verbotsstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angerachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend ausgeschlossen. Die Maßnahmen erfüllen nicht die Inanspruchnahme des §44 Abs.5 BNatschG, sondern gehören als Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der nebenstehend genannten Fläche wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels) durchgeführt. Demnach ist die aktuelle Vegetation dieses Bereiches als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt, die Stammdurchmesser bis 0,2 m erreichen und 6 bis 8 m hoch sind. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen, die ähnliche Stammenden und Wuchs Höhen erreichen. Aufgrund der dichten Baumschicht, die kaum Licht an den Boden kommen lässt, ist nur eine sehr geringe Krautschicht innerhalb des Forstes anzutreffen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren feuchter Standorte entwickelt. Der Nordwesten des Flurstücks ist gekennzeichnet durch einen Mischwald, in dem Nordmann-Tannen, Buchen, eingestreut auch Rot-Eichen gepflanzt wurden. Außerdem kommen einige größere Birken und im Unterwuchs zahlreiche Exemplare des Faulbaums vor. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope konnten nicht festgestellt werden. Sowohl für das Flurstück 162 als auch auf das Flurstück 214/1 wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Biologen durchzuführen ist, um bspw. ggf. vorkommende Brutvögel nicht zu beeinträchtigen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens ebenfalls keine ergänzenden Hinweise mitgeteilt. Im vorliegenden Kompensationskonzept wurden diese Planinhalte bereits vollumfänglich dargestellt.</p>
--	--

		Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden mit Verweis auf die Abwägungsvorschläge zum Fachanwalt Hellmann zur Kenntnis genommen.
Was soll das Brutvogelmonitoring bewirken?  Wenn durch das Monotoring Maßnahmen festgestellt werden, soll dann das Bauvorhaben gestoppt oder verlegt werden?  Eine vorherige genaue Ermittlung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu befürchten sind oder eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach §45Abs.7 BNatschG zu beantragen ist. Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des §44Abs.1 BNatschG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig und weitere, in einer früheren Einwendung genannte Arten davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes Zusammenschieben der Gebiete nicht möglich.  Nach wie vor fehlt eine FFH-Vertäglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtssprechung des OVG Lüneburg (7KS121112) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte, Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser u.s.w. zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der Bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich war. Vor allem, wenn das Wasser in ein FFH Gebiet geleitet werden soll.  Folgende Kriterien sind für eine besondere Planungsrelevanz ausschlaggebend. Alle streng geschützten Arten (Anhang / VS-RL und Art 4(2) VS-RL) Mäusebusard, Schleiereule, Teichhuhn. Rote Listen-Arten (Niedersachsen) Feldlerche, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rauschschwalbe, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz. Leitarten und Indikatoren mit besonderen Habitatansprüchen, weil für diese besondere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit festzustellen ist ( Waldschnepfe, Wachtel, Kiebitz) Die Schlussaussage im faunistischen Gutachten auf Seite 20 ist falsch! Die Vermeidung reicht nicht, es sind vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zwingend erforderlich!  Für das Bauvorhaben würde ich es als großen Vorteil sehen, wenn die nördliche Fläche, welche auf die Seite des Dorfes Varnhorn gehört, als Ausgleichsmaßnahme für die Fläche 162 bevorzugt würde. Das auf der Fläche liegende Biotop	Die beschriebene Monitoring soll sichergestellt werden, dass die beschriebenen Maßnahmen ihr Ziel erreichen. In Bezug auf die umzusetzenden CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück 214/1 sind bei einer Zielabweichung Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.  Die nebenstehenden Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 45-47).  Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 51).  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.  Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Das im Bebauungsplan liegende Biotop bleibt durch die getroffenen Flächenfestsetzungen vollständig erhalten.	

<p>würde nicht zerstört werden. Ein großer Teil der Fledermäuse und Vögel würde an Ort und Stelle bleiben. Diese Ausgleichsmaßnahme würde mit Sicherheit angenommen werden und die Fläche 162 könnte in ihrer Schönheit bestehen bleiben.</p>	
<p>Ein großes Problem der Verkehrsführung zum Dorf würde erst gar nicht entstehen. Der Wasserzug, der auf dieser Fläche entsteht und Richtung FFH Gebiet an der Aue fließt und das Auetal würden nicht gestört bzw. zerstört werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange (NABU und BUND)sind in das Verfahren immer noch nicht mit eingebunden worden! Es reicht nicht, einen Einwand vom BUND zu beantworten und damit festzustellen, dass der BUND in das Verfahren eingebunden sei!</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Bestandteil der erneuten öffentlichen Auslegung. Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung dargelegt handelt es sich beim NABU um einen anerkannten Naturschutzverbund. Diese zählen gemäß Rechtsprechung und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Verzeichnis der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand 30.10.2014, Überarbeitung der Anlage 17 VV-BauGB) nicht zu den Trägern öffentlicher Belange. Die Beteiligung dieser erfolgt dementsprechend gem. § 3 BauGB.</p>
<p>Es ist auch sehr fragwürdig, wenn ein Biotopschutzprogramm vom Landkreis Vechta ins Leben gerufen wird und gleichzeitig durch die Planung der Gemeinde Visbek Biotope und FFH Gebiete für ein umstrittenes Industriegebiet geopfert werden. Hier wird Wirtschaftswachstum vor allem anderen gestellt.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum Biotopschutzprogramm des Landkreises Vechta sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
<p>Wir möchten Sie bitten, zu prüfen ob und in welcher Größe das Planvorhaben der 38.Änderung FNP und der B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden muss. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken an dem Vorhaben.</p> <p>Wir verweisen auch auf unsere bisher eingegangen Einwände, die immer noch Bestand haben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum städtebaulichen Bedarf und zu den Belangen von Natur und Landschaft sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt worauf an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anhang).</p>
<p><b>Christina und Meik Holzenkamp</b>  <b>Varnhorn 27a</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Gegen das oben genannte Vorhaben erhebe ich folgende Einwände.   Hierbei fallen mir besonders die negativen Folgen für Varnhorn ins Auge, da wir hier unseren Wohnsitz haben.   Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ser Straße“ hat mir meine Bedenken nicht genommen, im Gegenteil, durch die Änderung habe ich nun neue Bedenken während meine bisherigen Einwendungen bestehen bleiben.</p> <p>Im Vorhaben der Gemeinde Visbek sehe ich erhebliche negative Folgen auf die gesamte Gemeinde Visbek sowie auch auf die Bauernschaft Varnhorn / Siedenbögen zukommen. Die geänderten Punkte im Bebauungsplan Nr. 87 werden nicht zu einer Besserung der Lage führen und sorgen dafür, dass neue Gutachten gemacht werden müssen.</p> <p>So führt die erste Änderung, die Verbreiterung der Straßenfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A, dazu, dass sich der Verkehr völlig neu verteilt und so das vorliegende Verkehrsgutachten ungültig wird. Im Verkehrsgutachten lautet es, dass nur etwa 4% des Verkehrs in Richtung Dorf gehen, dies wird mit dem Zustand der Straßen begründet, die schmale Fahrbahn, die 30iger Zone, sowie auch Schäden in der Straßenoberfläche seinen aus Sicht der Gemeinde unattraktiv für die meisten Autofahrer. Eine Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich der Abzweigung der Planstraße A würde nun den Eindruck einer gut ausgebauten, unbeschädigten Straße erwecken. Es würden also wesentlich mehr Autofahrer in diese Straße einbiegen, da sie förmlich dazu eingeladen würden und wenn diese erst einmal in die Straße eingebogen sind, werden sie nicht wenden, wenn sie bemerken, dass die Straße nur im Bereich bis zur Planstraße A gut ausgebaut ist und der Straße durch unser Dorf folgen. In Varnhom direkt hätten wir somit mit noch mehr Verkehr zu kämpfen, weshalb ich ein neues Verkehrsgutachten fordere.</p>	<p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrradien in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Fledermäuse nicht zu den lärmempfindlichen Arten gehören. Zur Kompensation von insgesamt fünf Potenzialbäumen sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich</p>
---	--

<p>Des Weiteren zerstört die Verbreiterung der Fahrbahn einen weiteren Teil des funktionierenden Biotops, wodurch noch mehr Fläche kompensiert werden muss.</p>	<p>festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Eine Kompensation für verloren gehende Jagdhabitatem wird über die innerhalb des Plangebietes festgesetzten flächigen Gehölzanpflanzungen und der Neuanlage des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Auch durch die umzusetzenden wallheckenfördernden Maßnahmen werden neue Leitstrukturen für die Fledermäuse geschaffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p>
<p>Auch der nächste Punkt der Änderung ist äußerst fraglich. Nistkästen für Fledermäuse im Plangebiet sind meiner Meinung nach kein angemessener Ausgleich, da Fledermäuse geräuschempfindliche Tiere sind und aufgrund des Lärms im geplanten Gebiet vertrieben werden würden. Aus diesen Gründen fordere ich, dass der zerstörte Lebensraum der Fledermäuse an anderer Stelle und vor allem ausreichend kompensiert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zum Schutz des teilweise östlich angrenzenden Waldes und der dort vorkommenden Fauna die Entwicklung eines Waldrandes in die Planung aufgenommen. Ein daraus entstehender zusätzlicher Kompensationsbedarf wird von Seiten der Gemeinde nicht gesehen. Von Seiten der Fachbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise abgegeben.</p>
<p>Auch sollte der Gemeinde bewusst sein, dass der dritte Punkt der Änderung, das Schaffen eines Waldmantels, kein angemessenen Schutz für Lebewesen im Waldstück östlich des Plangebietes bietet, darum fordere ich, das auch dieser Lebensraum angemessen an anderer Stelle kompensiert wird.</p>	<p>Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede keine Auswirkung.</p>
<p>Durch das Oberflächenentwässerungskonzept wird das Schallgutachten ungültig, da durch die Erhöhung der nördlichen Fläche auch die Gebäude höher stehen und sich der Schall somit anders verbreitet. Ich fordere ein neues Schallgutachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der nebenstehend genannten Fläche wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels) durchgeführt. Demnach ist die aktuelle Vegetation dieses Bereiches als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt, die Stammdurchmesser bis 0,2 m erreichen und 6 bis 8 m hoch sind. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen, die ähnliche Stammdicken und Wuchs Höhen erreichen. Aufgrund der dichten Baumschicht, die kaum Licht an den Boden kommen lässt, ist nur eine sehr geringe Krautschicht innerhalb des Forstes anzutreffen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren feuchter Standorte entwickelt. Der Nordwesten des Flurstückes ist gekennzeichnet durch einen Mischwald, in dem Nordmann-Tannen, Buchen, eingestreut auch Rot-Eichen gepflanzt wurden. Außerdem kommen einige größere Birken und im Unterwuchs zahlreiche Exemplare des Faulbaums vor. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope konnten nicht festgestellt werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken mitgeteilt. Im vorliegenden Kompensationskonzept wurden</p>

<p>dass die Gemeinde mit den Änderungen im Bebauungsplan Nr. 87 Geld sparen möchte, jedoch an falscher Stelle.</p>	<p>diese Planinhalte bereits vollumfänglich dargestellt</p>
<p>Dadurch erweckt sich bei mir der Eindruck, dass nun auch die Verantwortlichen in der Gemeinde bemerkt haben, dass das Vorhaben wirtschaftlich schwer zu tragen sei und nun versuchen möglichst viel Geld zu sparen, anscheinend auch an falscher Stelle, weshalb sich auch meine bisherigen Bedenken verstärken. Darum fordere ich, dass das Vorhaben komplett fallen gelassen wird.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Der Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 32-33). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Ich bin nach Varnhorn zurückgekehrt, da ich bereits Erfahrungen mit dem Siedlungsleben in Lutten gemacht habe und währenddessen erkannt habe, dass das Leben in Varnhorn am schönsten ist. Dies begründe ich mit den großflächigen Naturschutzgebieten, dem Zusammenleben im Dorf und dem charmanter Dorfcharakter. Alle diese ausschlaggebenden Faktoren würden durch ein Industrie- und Gewerbegebiet zerstört werden. Dadurch befürchte ich, dass das Dorf unattraktiv wird und über Generationen erheblich schrumpft.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Wohnqualität in der Ortschaft Varnhorn, den Verkehr und die Immissionen beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Diese Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16, 18-20, 22-23).</p>
<p>Des Weiteren grenzt unser Grundstück an den Varnhorner Weg, welcher durch den, aus dem Gewerbegebiet resultierenden, Verkehr noch stärker belastet wird und somit eine Gefahr für meinen dreijährigen Sohn darstellen würde, sowie auch erhöhte Kosten bei einer Straßenerneuerung für uns bedeutet.</p>	
<p>Durch Lärm, Gestank und Verkehr würde unser Haus und unser Grundstück an Wert verlieren und unserer Lebensqualität schaden. Wer erstattet uns diesen Wertverlust?</p>	
<p>Außerdem bin ich stark enttäuscht vom Vorgehen der Gemeinde, da bereits vor Vollendung der Planungen mit Baumfällungen begonnen wurde. Dies beeinträchtigt mein Vertrauen zur Gemeinde und macht faunistische Gutachten meiner Meinung nach wertlos, da diese Arbeiten Tiere vertreiben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
<p>Die Gemeinde Visbek sollte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, aufgrund der oben genannten negativen Folgen, nicht weiter verfolgen.</p>	
<p><b>Anne Kruthoff + Tobias Hanken Varnhorn 28 49429 Visbek</b></p>	
<p>Gegen oben genannte Vorhaben erhebe ich fristgemäß folgende Einwendungen: Da meine Einwendungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mal wieder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

nicht ausreichend berücksichtigt wurden, muss ich diese nochmals vortragen. Ich fordere, dass diese vollständig beachtet werden.

Als Anwohner der Bauerschaft Varnhorn sehe ich in der Planung der Gemeinde Visbek eklatante Nachteile zum Wohle der Ortschaft Varnhorn wie auch persönliche Nachteile. Durch die Planungen an der Wildeshauser Straße wird die Natur unwiederbringlich zerstört. Ich sehe weder das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Vechta, noch das Landesraumordnungsprogramm, noch das Baugesetzbuch § 1a, Pkt.1 und Pkt. 2 ausreichend berücksichtigt. Der hier geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden wird nicht umgesetzt. Auch die Forderungen aus Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgesetz werden nicht eingehalten.

Viele Bürgerinnen und Bürger aus den Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen, wie ich, haben hier Grundbesitz und in den letzten Jahren wurden hier viele neue Wohngebäude errichtet. Ein Gewerbe- und Industriegebiet in unmittelbarer Nähe würde zu einem erheblichen Wertverlust der Grundstücke und Gebäude führen. Dies wurde überhaupt nicht berücksichtigt und wie soll dies kompensiert werden?

Warum hielt der Landkreis Vechta das geplante Gewerbegebiet „Wildeshauser Straße“ anfangs nicht für genehmigungsfähig? Warum jetzt doch? Und warum der Sinneswandel nach einem Besuch von Bürgermeister Meyer samt Anhang beim damaligen Landrat Focke, obwohl aus fachlicher Sicht des Landkreises die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben war? Inwieweit dürfen Gemeinderatsmitglieder die sich Gewerbeflächen gesichert haben, in welcher Form auch immer, an Abstimmungen über einer solchen Gewerbefläche teilnehmen und abstimmen? Da die Fakten meiner Meinung gegen die Genehmigung durch den Landkreises sprechen, scheint dieses geplante Gewerbegebiet für mich eine rein politische Entscheidung zu sein.

„Stillstand gleich Rückschritt“ heißt es leider in der Wirtschaftswelt. Aber heißt das unweigerlich, dass nur Erweiterung auch Fortschritt bedeutet? Ist Erweiterung und Fortschritt um jeden Preis sinnvoll? Ist eine Gemeinde, die - so scheint es - nur an den wirtschaftlichen Fortschritt und deshalb an die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen denkt, nicht langfristig gesehen auf dem Holzweg? Ist das Gemeinwohl der Visbeker Bürgerinnen und Bürger nur durch wirtschaftliche Erweiterung also letztlich durch monetäre Mittel zu sichern? Gilt es nicht vielmehr auch die Lebensqualität der Visbeker Bürger zu erhalten und ggf. zu steigern? In unserer hektischen Welt spielt Erholung und Ruhe eine immer größere Rolle zur Gesunderhaltung der Menschen. Die Zerstörung von Freiräumen, die Vernichtung von Landschaftselementen und Landschaftsbildern und die

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die nebenstehenden Hinweise sind Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Die nebenstehenden Hinweise zum städtebaulichen Bedarf sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 1-6.).

<p>immer stärkere Belastung von Mensch und Umwelt durch Immissionen von Gewebe und Industrie stehen hierzu im direkten Gegensatz.</p> <p>Die Gemeinde Visbek gehört zum Naturpark Wildeshauser Geest. Zweck und Schwerpunkt eines Naturparks ist die Naherholung. Gerade in der Ortschaft Varnhorn findet diese Naherholung statt. Besonders an Wochenenden sind hier viele Erholungssuchende (auch aus den umliegenden Gemeinden und Landkreisen) insbesondere Radfahrer zu beobachten. Ein Gewerbe- und Industriegebiet steht diesem Zweck eindeutig entgegen. Insbesondere die nördlich der Wildeshauser Straße eingeplante Fläche wird ständig von auswärtigen Spaziergängern angesteuert, die ihre Autos dort abstellen und auf den Feldwegen ihre Erholung suchen. Dieses Gebiet, wird ebenso täglich von Joggern, Radfahrern, Walking-Gruppen, Reiter- gruppen und Spaziergängern aus Varnhorn und Umgebung genutzt. Ich fahre auf meinem Arbeitsweg täglich über den Varnhorner Weg, egal ob ich mal um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr über den Varnhorner Weg fahre, es steht zu 80% Autos am Weg-/ Waldrand. Die Personen gehen dort spazieren und erholen sich. Diese Erholung wird nicht mehr möglich sein, wenn der Verkehr auf dem Varnhorner Weg durch das Gewerbe-/ Industriegebiet „Wildeshauser Straße“ eklatant zunimmt. Das viele Menschen Varnhorn zur Erholung nutzen sieht man auch daran, dass man in den Frühlings- und Sommermonaten an allen Gaststätten (Holzenkamp, Bullmühle, Bramlage) Touristen antrifft. Durch die Erschließung des Gewerbe-/ Industriegebietes wird der Dorfcharakter und Dorfidylle zerstört. Damit werden Varnhorn / Siedenbögen uninteressant für Touristen. Die drei genannten Gaststätten leben unter anderem von diesem Tourismus, mit der Erschließung des Gewerbe-/ Industriegebietes werden wahrscheinlich deren Lebensgrundlagen massiv in Gefahr gebracht. Ebenso wird die Existenz des Reit- und Ponyhofes in Siedenbögen zerstört. Diese Planungen passen so gar nicht zu der Aussage von Bürgermeister Gerd Meyer vom 17.03.14 bei der Infoveranstaltung im Gasthaus Dieckhaus: „Varnhorn / Endel ist der wertvollste Bereich für Natur und Erholung in der Gemeinde Visbek.“ Dazu heißt es außerdem im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87: „Die Ortschaften Varnhorn und Thölstedt sind von besonderer landschaftlicher Eigenart, da sie in großen Teilen noch ihre ursprüngliche, historisch gewachsene Struktur hinsichtlich Straßenführung, Hoflagen und Gebäuden aufweisen.“ Und „Darüber hinaus ist die Naherholung in unmittelbarer Umgebung der Einzelhöfe und Siedlungen zu berücksichtigen.“</p> <p>Wie soll das kompensiert werden?</p> <p>Es wird durch Gewerbe und Industriebetriebe, sowie durch Straßen etliche Hektar Boden versiegelt, gern. des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 87 be-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Erholungsfunktion Varnhorns sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16).</p> <p>Die Hinweise zur möglichen Veränderung des Grundwasserspiegels wurden bereits ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt.</p>
--	--

trägt die Bodenversiegelung 21 ha plus 3,4 ha Versiegelung durch Straßenverkehrsflächen, also mindestens 24,4 ha. An dieser versiegelten Fläche kann kein Regenwasser ins Erdreich versickern, was wiederum die Gefahr darstellt, dass der Grundwassерpegel sinken wird. Rund um Varnhorn sind diverse Naturschutzgebiete („Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“), die direkt mit Wasser und Grundwasser zu tun haben, da es sich um Feuchtgebiete handelt. Eine erhöhte Grundwasserentnahme durch neue Brunnen im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet aber auch eine vermehrte Bodenversiegelung und entsprechende Ableitung von Regenwasser ins Abwassersystem könnte zu erheblichen Schäden in den Naturschutzgebieten führen. Eine Grundwassererneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Die daraus resultierenden Folgen für die direkt davon betroffenen Naturschutzgebiete wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Das ist ein eklatanter Mangel und hier muss unbedingt nachgebessert werden. „Das Schutspotenzial des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich“ und „Das Planvorhaben wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.“ Heißt es im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87. Da in unmittelbarer Umgebung heute schon massiv Grundwasser durch den Gemüsebau Mählmann gefördert wird, ist ein noch stärkerer Abfall des Grundwasserspiegels anzunehmen.

Die Natur rund um Varnhorn ist einzigartig. In meinen Beobachtungen, im Gebiet des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes „Wildeshauser Straße“, habe ich Populationen von brütenden Kiebitzen (siehe Bild 1 u. 2), diverser Fledermausarten (u.a. das kleine Mausohr), Rehe, Storche, Rebhühner, Mäusebussarde, Habichte, Rohrdommeln und Haubenlerchen beobachten können. Mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe wird der Lebensraum dieser Tiere unwiderruflich zerstört. Unverständlich für mich war auch, dass während der Kartierung der Tierbestände für das Industrie-/ Gewerbegebiet „Wildeshauser Straße“ Ramm-, Bau-, Forst- und Vermessungsmaßnahmen stattfanden.

Wie wurde zu dieser Zeit verlässlich der Bestand der dort lebenden Tiere kartiert und wie werden sie die zukünftige Kartierung durchführen?

Weideflächen und Ackerflächen insbesondere in der Nähe von Feuchtgebieten - wie im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes (Nähe zu den Naturschutzgebieten „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“) - stellen den Lebensraum (z. B. Kiebitz) und vor allem den Raum zur Futtersuche auch für größere Vogelarten wie den Storch und verschiedene Reiherarten dar. Das geplante Vorhaben steht dazu im direkten Gegensatz und wird Nahrungsquellen

Wie bereits erläutert ist festzustellen, dass der Grundwasserspiegel generell natürlichen Schwankungen und Veränderungen unterliegt. Zudem wird gegenwärtig das anstehende Grundwasser von den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere für den flächenhaften Gemüseanbau genutzt. Hierdurch werden ohnehin schon Veränderungen hervorgerufen. Durch die Umsetzung des Plangebietes wird das anstehende Regenwasser über Leitungssysteme in die Regenrückhaltebecken gelenkt und können dort sofern das aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist versickern. Hierdurch ergibt sich demnach nur eine Verschiebung jedoch keine absolute negative Veränderung des Grundwasserspiegels. Um eine mögliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu analysieren und um ggf. Maßnahmen zum Ausgleich zu ergreifen wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner entsprechende Grundwasserbeprobungen im Plangebiet durchführen. Dies wurde bereits als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurde eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen, dass das nicht verunreinigte anstehende Regenwasser von Dachflächen wenn möglich auf den Grundstücksflächen zu versickern ist. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

und Lebensräume diverser Tier- und Pflanzenarten unwiederbringlich zerstören. Im Faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 wird dazu geschrieben: „Durch die geplanten Gewerbeblächen werden als Grünland und Acker genutzte Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Dieses bedeutet einen direkten und dauerhaften Verlust von Brut- und Nahrungsflächen für einige Vogelarten. Durch die vorgesehene Planung wird außerdem die Beseitigung einer Wallhecke mit Bestand an alten Laubbäumen (Stieleiche, Rotbuche) notwendig. Mit dieser Maßnahme ist lokal der Verlust von Brutstätten einheimischer Vogelarten (z. B. Nachtigall und Gartenbaumläufer) und der Verlust von Jagdhabitaten und potentiellen Baumquartieren einheimischer Fledermausarten zu prognostizieren.“

Außerdem wurden insbesondere die Belange des Artenschutzes in unzureichender Weise ermittelt und berücksichtigt. Daraus resultieren zwangsläufig Defizite bei Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, was wiederum zur Folge hat, dass die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Legalausnahmen nicht zum Tragen kommt. Deshalb werden in weitem Umfang artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich. Untersuchungen werden lediglich für die Gruppe der Vögel vorgelegt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind diese jedoch nicht geeignet. Dies liegt zum einen daran, dass nicht alle Brutvogelarten quantitativ erfasst wurden, sondern verschiedene, häufigere Arten nur grob in Größenklassen eingestuft wurden, ohne dass deren Revierschwerpunkte oder gesetzlich geschützten Lebensstätten verortet worden wären. Da eine Offenlage der Begehungsprotokolle und Geländekarten fehlt, ist es weder der genehmigenden Behörde noch Einwendern möglich, die Betroffenheit dieser Arten zu beurteilen. Die Auslegung dieser Unterlagen ist daher nachzuholen und eine ausreichende ergänzende Frist für eine Stellungnahme einzuräumen. Mit fünf Begehungen während des Tages bewegt sich der Untersuchungsaufwand angesichts der hohen Brutpaardichte unterhalb der methodischen Standards. Außerdem fehlen Untersuchungen außerhalb der Brutzeit. Der für Fledermäuse und Vögel untersuchte Raum ist viel zu eng zugeschnitten. Vergleicht man die Ausdehnung des F-Plan-Geltungsbereichs mit den Grenzen des Untersuchungsraumes, so stellt man fest, dass letzterer sich auf den F-Planbereich beschränkt. Arten mit größerem Aktionsraum, Randsiedler und störungsempfindliche Arten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, aber außerhalb des F-Planbereichs siedeln, wurden so überhaupt nicht registriert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vereinzelt Einträge außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen in den Unterlagen zu finden sind. Die Untersuchungen sind deshalb unter Berücksichtigung der von der Bebauung ausgehenden Störwirkung durch zusätzliche Erhebungen zu ergänzen.

Wie gedenken sie diesen Missstand zu ändern?

Die nebenstehenden Hinweise zum Artenschutz sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

Ein Großteil der besagten Fläche wird heute extensiv als Grünflächen für die Mutterkuhhaltung genutzt, diese Weideflächen werden schon seit vielen Jahren als Grünflächen genutzt. Außerdem sind in diesem Gebiet viele geschützte Wallhecken, teilweise mit alten Eichenbeständen, vorhanden. Diese dürfen gemäß der Auslage auf bis zu 12 Metern durchbrechen werden und teilweise komplett abgetragen werden. Insgesamt werden 280m Wallhecke zerstört! Sie sind besonders schützenswert. Zwar sollen die überwiegenden Wallhecken auf dem betroffenen Gebiet erhalten bleiben und durch einen Abstand von 5 Metern vor Bebauung und Zerstörung geschützt werden, doch hat dies wenig Sinn, wenn rund um die Wallhecken die Landschaft verbaut wird. Das Landschaftsbild Wallhecke ergibt sich doch erst und ausschließlich durch freie und unbebaute Landschaft drum herum. Wenn sich die Wallhecken mitten in einem Gewerbe- und Industriegebiet befinden ist das Landschaftsbild Wallhecke unwiederbringlich zerstört und dem Schutzgedanken eindeutig widersprochen. „Dies wird insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Wallhecken) mit sich bringen.“ Heißt es im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87. Außerdem heißt es dort: „Die an den Flurstücksgrenzen gelegenen Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutende Kulturgüter zu betrachten.“

Für den Großteil der besonders geschützten Arten fehlt es an einer Bestands erfassung. Das Spektrum national geschützter Arten umfasst beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (Apoidea), Bockkäfer (Cerambycidae) oder Prachtkäfer (Buprestidae), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten, Amphibien und Reptilien. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch dieser besonders geschützten Arten. Auch das Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. in den Wallhecken, ist nicht auszuschließen. Dazu heißt es in der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes auch: „Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten während der durchgeföhrten Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf.“ Dieses war auch gar nicht möglich, da die Gemeinde Visbek den Bereich der vorhandenen Regenrückhaltebecken an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes durch den Bauhof Visbek mehrmals im Planungszeitraum mähen ließ.

Wie wollen sie die geschützten Wallhecken sinnvoll schützen und wie wollen sie streng geschützte Pflanzen nachweisen? Was bisher nicht möglich war.

Die nebenstehenden Hinweise zu den im Plangebiet befindlichen Wallhecken sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38-39).

Die nebenstehenden Hinweise zum Kartierumfang sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45).

Der derzeitige Planentwurf sieht vor, dass im nördlichen Bereich der Planfläche, die Planstraße A entlang der Erdgasleitung und entlang von dem geschützten Biotop bzw. durch das bestehende Biotop geführt werden soll. Auf Anregung durch den Leitungsnetzbetreiber, der Exxon, wurde zum Schutz der Erdgasleitung die Planstraße A weiter in Richtung Süden und somit auch weiter in Richtung vom geschützten Biotop verschoben. Durch die Anlage der Planstraße A, als Zuwegung für das nördliche Teilgebiet wird ein bestehendes Biotop, welches zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope zählt, unwiederbringlich zerstört. Hierzu wurde im laufenden, noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek mehrfach hingewiesen. Gemäß den Ausführung aus dem Umweltbericht zum o. g. Planvorhaben wird im Punkt: Beschreibung der Biotoptypen dieser Sachverhalt bestätigt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird ausgeführt, Zitat: Im Westen des Plangebietes befindet sich ein eingezäuntes Gewässer, das als Regenrückhaltebecken dient und im Uferbereich randlich schmale Röhrichtsäume mit Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Schilf (*Phragmites australis*) aufweist. Aufgrund der Einzäunung wurde das Gewässer nicht genauer untersucht und wird aufgrund der von außen erkennbaren Strukturen den Sonstigen naturfernen Stillgewässern (SXZ) zugeordnet. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wurden mehrere Senken im Sandboden angelegt. Die südlichste von ihnen ist zeitweilig überstaut. Hier hat sich ein Schilfröhricht (NRS) entwickelt. Im Unterwuchs kommen Flutrasenarten wie Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) sowie randlich Flatterbinsen (*Juncus effusus*) vor. Mit einer Breite von 15 m und einer Ausdehnung von ca. 150 m<sup>2</sup> ist diese Fläche zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen zu rechnen. Ferner konnten im Rahmen der durchgeführten o. g. Kartierungen auch Amphibien (Teichfrösche) an dem als Regenrückhaltebecken angelegten Kleingewässer am Westrand des Untersuchungsraumes verhört werden. Das Kleingewässer, das vollständig erhalten bleibt, fungiert offensichtlich für eine lokale Population dieser Amphibienart als Laichgewässer.

Quelle: Gemeinde Visbek Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87

Den Planunterlagen zur Folge, zum derzeit noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, soll die Planstraße-A am Rande bzw. durch das geschützte Biotop angelegt werden. Hierdurch wird ein funktionaler Abstand zum angrenzenden Biotop nicht mehr gegeben sein. Ferner werden für die im Umweltbericht angegebenen Amphibienarten, deren Wanderwege unterbrochen und Laichplätze gestört bzw. zerstört. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände da der Erhalt der Population nicht gesichert ist. Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland 13 Arten im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgeführt.

Das innerhalb des Regenrückhaltebeckens befindliche geschützte Biotop bleibt vollständig erhalten. Für die Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen.

Von den 13 Amphibienarten sind meines Erachtens zumindest der Laubfrosch und die Kreuzkröte im Biotop vorhanden. Beide Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt. Da im Umweltbericht (siehe im Punkt 3.1.3 Schutzgut Tier) die Darstellung der Amphibienarten eher als eine Randbemerkung zu verstehen ist und demnach kein lückenloser Nachweis vorhandener Amphibienarten vorliegt, fordere ich für den weiteren Fortgang des Verfahrens ich eine gesicherte Erhebung vorhandener Amphibienarten. Ein Verschlechterung der im Plangebiet vorhandenen Amphibienarten ist nicht zu tolerieren.

#### Punkt 2

Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen für die Fauna ( verbindliche Festsetzung von Einzelbäumen an denen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 27 fünf Kastenpaare als Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen sind). Bereits im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherige Betrachtung von Flora und Fauna nicht ausreichend ist und insoweit ein Ausgleichdefizit aufweist. Entsprechende Stellungnahmen liegen, in dem noch offenen Verfahren der 38. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 87, der Gemeinde Visbek vor. Ferner behalte ich mir vor weitere Stellungnahmen und Sachverständigengutachten nachzureichen.

Aus dem Zwischenbericht der Fauna Kartierungen

Zitat:

Nach den Ergebnissen der Baumhöhlenkartierung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 rund zwanzig für Baum bewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Quartierbäume. Es ist nicht auszuschließen, dass im Spätsommer und Herbst in einzelnen Baumhöhlen Balz- und Paarungsquartiere von den Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus bestehen.

Quelle: Gemeinde Visbek Zwischenstand Fauna Kartierungen.

Hierzu aus dem Umweltbericht der Gemeinde Visbek zum Bebauungsplan Nr. 87

Seite 18

Zitat:

Es konnten allerdings im Rahmen der durchgeführten Kartierungen insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume innerhalb oder am Rande des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 erfasst werden. Es ist insoweit selbsterklärend, dass die textliche Festsetzung Nr. 27, mit fünf Kastenpaaren als Ersatzquartiere für die Fledermäuse, nicht ausreichen. Hierdurch ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände da der Erhalt der geschützten Arten nicht gesichert werden kann.

Die nebenstehenden Hinweise zu den Belangen von Natur und Landschaft sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.

Es stellt sich ohne hin die Frage, ob und in wieweit im Rahmen der nur 6 Begehungen alle 26 als potenziell geeignete Quartierbäume auf die Inanspruchnahme überprüft werden konnten, was hiermit ausdrücklich bezweifelt wird. In diesem Zusammenhang wir erneut zu bedenken gegeben, dass im Zeitraum der Kartierung Baummaßnahmen, Wallpflegemaßnahmen, und Rammarbeiten im Plangebiet durchgeführt wurden. Richtig mag sein, dass für die Kartierungen und die hierfür erforderlichen Begehungen diese nicht taggleich mit den oben genannten, störenden Arbeiten im Plangebiet, durchgeführt wurden, sicher ist jedoch, dass das ansonsten eher ruhig gelegene Areal durch ortsfremden Tätigkeiten, wie zum Beispiel dem Rammen, zu einem Vergrämungseffekt geführt hat. Hierdurch lässt sich ggf. auch erklären, dass das im Plangebiet nachweislich vorhandene Kiebitz vorkommen nicht festgestellt wurde. Nicht auszuschließen ist zudem, dass auch weitere ggf. streng geschützte Arten, ebenfalls aus oben genannten Gründen vorübergehend vergrämt waren und somit nicht kartiert werden konnten. Aus den zuvor genannten Gründen fordere ich eine Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene direkte Tötungen von Fledermäusen darf nicht hingenommen werden.

Zitat:

Ein Verbotsstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Quelle: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der umwelt- und der artenschutzrechtliche Belange und fordere eine lückenlose Bestandsfassung vorhandener Flora und Fauna. Besonders für die geschützten Arten wie sie im Plangebiet nachweislich vorhanden sind. Hier fordere ich eine gesicherte Erhe-

Die folgenden nebenstehenden Hinweise zum Kartierumfang sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45).

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG in der Planung berücksichtigt wurden.

bung im Rahmen einen Jahres Zyklus. Ferner behalte ich mir vor weitere gutachterliche Stellungnahmen einzureichen.

### Punkt 3

Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes. Der ökologische Wert, der Planfläche der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, wird offensichtlich unterschätzt und insoweit nicht entsprechend der funktionalen Erfordernis kompensiert. Aus dem faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 10 der Gemeinde Visbek geht hervor, Zitat: Hervorzuheben sind auch die Brutvorkommen von Mäusebussard und Waldschneipe.

Beide Arten ließen sich als Brutvögel in dem im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden Nadelforst nachweisen. Das Nest des Mäusebussard-Paars befindet sich nur wenige Meter vom Waldrand entfernt.

Quelle: faunistischer Fachbeitrag Anlage Bestandsvogel

Die bisherige Planung lässt einen Minimalismus hinsichtlich der Kartierung als auch der sich daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erkennen. Es stellt sich ohne hin die Frage ob der geplante Eingriff, gemäß der 38. Änderung FNP und BPlan Nr.87 der Gemeinde Visbek, sich in einer ausreichenden und angemessen funktionalen Art kompensieren lässt. Ich bin der Auffassung nein.

Bei der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung als Waldmantel im östlichen Teil des Plangebietes sieht die Planung einen Saum mit einer Breite von ca. 22 Meter vor. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, hier bezogen auf die streng geschützte Art des Mäusebussards ist auszuführen, dass der geplante Waldsaum bereits vor dem Eingriff angelegt sein muss und als vorgezogene CEF Maßnahme zu behandeln ist. Ferner ist der Erfolg der vorgezogenen CEF Maßnahme darüber entscheidend ob der Eingriff überhaupt stattfinden kann. Ich fordere hiermit den lückenlosen Nachweis, über einen Erfassungszeitraum von 2 Jahren, dass die vorgezogene CEF Maßnahme erfolgreich war.

Die Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) abgehandelt. Weiterhin erfolgte die Kompensationsbedarfsermittlung für das Landschaftsbild in Anlehnung an die Methode nach Nohl (1993). Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Von Seiten der Fachbehörde wurden zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht. Die genaue Umsetzung der übrigen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird auf Bauantragsebene festgelegt.

	<p>Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Nach meiner Auffassung wird der 22 Meter breite Waldsaum bei weitem nicht ausreichen die Störungen aus dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zu minimieren. Ferner werden bei Umsetzung vom Planvorhaben B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, die für die streng geschützten Arten erforderlichen Flugbahnen und Nahrungsgebiete verloren gehen.</p> <p>Der Bestand der streng geschützten Art, hier Mäusebussard und Waldschnepfe, ist somit in dem derzeitigen Areal nicht mehr gesichert. Die rechtliche Prüfung hierzu wird ergeben, dass sich hieraus Verbotstatbestände ergeben. Im Bewusstsein, dass sich in unmittelbarer Nähe „nur wenige Meter vom Waldrand entfernt“ das Nest vom Mäusebussard und im Bestand das Nest der Waldschnepfe kartiert wurde, nimmt man billigend in Kauf, dass bei der Realisierung vom Planvorhaben die Population der streng geschützten Art der Mäusebussards und der Waldschnepfe gefährdet wird. Ein derartiges Handeln ist verboten.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist, dass der Nachweis der Waldschnepfe, im Plangebiet südlich der Wildeshauser Str. im östlich gelegenen Wald als vorhanden geführt ist, aber nicht entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Bereits hier liegt ein Mangel in der Abwägung vor.</p> <p>Für den weiteren Fortgang des Verfahrens vordere ich eine lückenlose Betrachtung in der Sache, ob und in welchem Umfang ein Waldsaum als eine geeignete Maßnahme erscheint den Bestand des Mäusebussards zu sichern. Ich fordere ein Aufzeigen einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und eine Überprüfung über den Erfolg der Maßnahme. Nach der Gesetzesbegründung (Blessing &amp; Scharmer, 2012) darf keine zeitliche Lücke zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit &gt; 2 Jahren Vorlauf umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichmaßnahme darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges kommen. Ich behalte mir vor hierzu weitere Gutachten und Stellungnahmen einzureichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landkreises Vechta wurden zu den getroffenen Planinhalten zur Waldrandentwicklung keine weiteren Hinweise vorgetragen. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass dem Schutzanspruch des teilweise östlich angrenzenden Waldes damit angemessen Rechnung getragen wurde.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Unter Berücksichtigung von dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Von Seiten der Fachbehörde wurden zu Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Hinweise vorgetragen. Aus Sicht der Gemeinde wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit der im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Arten wurde in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Neben umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wurden diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p><b>Punkt 4</b></p> <p>Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek wird auf Seite 59 ausgeführt:</p> <p>Zitat</p> <p>Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen: Als Maßnahme zum Schutz des Bodens ist das nicht schädlich verunreinigte, auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß. Der Schutz des Oberbodens(§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten. Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.</p> <p>Quelle: Gemeinde Visbek- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87</p> <p>Der Punkt 4 der erneuten Auslegung zum B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek, „Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Oberflächenversickerung“ ist nicht geeignet die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Es wird lediglich suggeriert man könne hiermit negative Auswirkungen auf Grundwasser erreichen. Der Nachweis der Grundwassersicherung fehlt jedoch. Die vorgeschlagenen Textformulierungen sind wirklichkeitsfremd und hoffen auf eine Gutwilligkeit der Bauausführenden. Das der Versiegelungsgrad im vorgesehenen Plangebiet mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein wird, wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek auf den Seiten 19 und 20 eindeutig und unmissverständlich dargestellt.</p> <p>Zitat:</p> <p>Allerdings werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 23 ha ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren. Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutungen des Schutzgutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht. Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Sinne des Gewässerschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie im Punkt 4 angegeben, nicht geeignet. Hier fordere ich eine gesicherte Aussage</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept als wasserwirtschaftliche Vorplanung vorzulegen. In diesem werden generelle Maßnahmen zur schadlosen Regenwasserableitung festgelegt. Wasserwirtschaftliche Detailplanungen erfolgen im Anschluss an die Bauleitplanung auf Ebene der Baugenehmigungen.</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen sind insoweit geeignete Verhältnisse in nur geringem Umfang zu erwarten. Daher sieht das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Oberflächenentwässerungskonzept eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Von diesem aus erfolgt eine gedrosselte Ableitung in Richtung Süden zum Langenesch Wasserzug.</p> <p>Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor dass, zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vermieden werden.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegeben falls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>- ob und in wieweit die im Plangebiet vorherrschende Bodenstruktur eine Versickerungsfähigkeit aufweist.</li> <li>- welche Alternativen gesehen werden, wenn eine Versickerungsfähigkeit nicht gegeben ist.</li> <li>- wie die Grundwassererneubildung gewährleistet werden kann.</li> </ul>	
<p><b>Punkt 5 „Ergänzung der Anlage 3 zum Umweltbericht ( Kompensationskonzept)</b></p> <p>Hierzu wird auf die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Schreiber Umweltplanung Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche, wie folgt, verwiesen.</p>	
<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z.T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestands situation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalvegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z.T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalauflösung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeföhrten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-Tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfluren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben.</p>

<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.</p> <p>Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen können daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen - zudem noch ungeeignete - erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.</p> <p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten</p>	<p>Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p> <p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.</p> <p>Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu groÙe Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.</p> <p>Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p>
--	---

anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.

Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorfahrten und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsichtig darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes "Zusammenschieben" der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsum-

Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstochen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Er-

griff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).

Abschließend möchte ich mit der Bitte, zu prüfen ob und in welcher Größe das Planvorhaben der 38. Änderung FNP und B-Plan Nr. 87 der Gemeinde Visbek realisiert werden muss. Aus politischen Gründen mag es einige Argumente geben für die Neuausweisung von einem Industrie- und Gewerbegebiet an der Wildeshauser Str. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet wird man sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt zu haben.

gebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsche bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmöcke, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, die Standortwahl, den städtebaulichen Bedarf, die Belange von Natur und Landschaft, die Raumordnung sowie die Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang).

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an dem Vorhaben. Raumplanerisch ist das Vorhaben nicht zu akzeptieren. Gefährdungsbeurteilungen aus der Überbauung der Erdgasleitungen und der Reduzierung vom Sicherheitskreis Varnhorn Z4 liegen nicht vor und macht somit das Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko. Im Übrigen verwiese ich auf die bisher eingegangenen Stellungnahmen welche nach wir vor Bestand haben.

Darüber hinaus sehe ich die Gefahr, dass durch Regenwasser Dreck, Schmutz, Gifte, etc. von den versiegelten Gewerbe- und vor allem Industrieflächen in die Ortschaft Varnhorn geschwemmt werden. Jetzt schon fließt bei stärkeren Regenfällen alles Regenwasser, von den geplanten Gewerbe-/ Industrieflächen in Richtung der Ortschaft Varnhorn, daher ist nicht davon auszugehen, dass bei bis zu 39 Hektar versiegelter Fläche weniger Oberflächenwasser nach Varnhorn fließt und damit die oben genannten Dinge wie Dreck, Schmutz, Gifte, etc. Des Weiteren ist es heute schon nicht gewährleistet, dass das Regenwasser im Bereich Varnhorn Hausnr. 20 vernünftig ablaufen kann, wie soll sichergestellt werden, dass dieser Zustand sich bei bis zu 39 Hektar versiegelter Fläche nicht verschlechtert? Sollte das Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken in die Twillbäke bzw. Langenesch abgeleitet werden, besteht durchaus die Gefahr, dass an warmen Tagen das Sauerstoffarme Wasser aus dem Regenrückhaltebecken in einer der beiden Bäche gelangt und den Sauerstoffgehalt in den nachfolgenden Teichen soweit absinken lässt, dass ein Fischsterben wahrscheinlich ist. Zur Bekanntmachung gern. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 und im Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ genannt, allerdings lag dieses Oberflächenentwässerungskonzept nicht öffentlich aus. Daher kann ich dazu keinen detaillierten Einwand vorbringen.

Wie wollen sie die Problematik des ablaufenden Oberflächenwasser lösen?

Im südlichen Teil des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes ist ein riesiges Regenrückhaltebecken geplant. Wie ist es überhaupt möglich, eine Baumaßnahme wie ein Regenrückhaltebecken im Bereich einer Sauergasleitung zu bauen? Dort besteht ein 200m breiter Schutzstreifen, der nicht bebaut werden darf. Während der Baumaßnahmen entstehen statische und dynamische Belastungen auf die Sauergasleitung. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 wird schon die „schöne Zukunft“ ausgemalt, wie Weiden und Erlen an diesem Regenrückhaltebecken aufschlagen... Auf der Sauergasleitung dürfen gar keine Bäume wachsen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Oberflächenentwässerung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 24-27).

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens befinden sich keine Gasleitungen. Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit im Bezug auf die Gasleitungen und die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Der Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 28-30).

Wie wollen sie das notwendige Regenrückhaltebecken realitätsnah planen?

Im geplanten Gewerbe-/Industriegebiet „Wildeshauser Straße“ verlaufen Gasleitungen, Sauer- und Süßgas. Ich befürchte, dass bei Bauarbeiten im besagten Gebiet diese Gasleitungen beschädigt werden. Bei entsprechender Windrichtung bestehe durchaus die Gefahr, dass eine Gaswolke nach Varnhorn treibt. Wie werden die Bürger des Ortes Varnhorn davor geschützt? Welche Maßnahmen werden ergriffen, dass Gasleitungen nicht beschädigt werden? Darüber hinaus kann ich nicht nachvollziehen, warum der Schlagkreis der Gasbohrstelle Varnhorn „VN Z4“ durch den Betreiber Exxon Mobil von 1205 m auf 800 m verringert wird, ist dafür nicht das Bergbauamt zuständig? Es ist doch unerheblich, welche Mengen an Gas gefördert wird, die Gefahr für Mensch und Umwelt besteht sowohl bei einer Förderung von beispielsweise 1m<sup>3</sup>/h wie auch bei 1000m<sup>3</sup>/h! Die durchschnittliche Lebensdauer der Gasleitungen ist in diesem Gebiet in absehbarer Zeit erreicht. Die Gemeinde Visbek wird für die Folgekosten, die dadurch entstehen, dass z.B. Straßen gesperrt und aufgerissen werden, aufkommen müssen. In wie weit wurden die Folgekosten der dortigen Gasleitungen bedacht?

Im Bereich der Gasleitungen darf das Bodenniveau nicht verändert werden. Wie soll das berücksichtigt werden bei der Bebauung? Hier soll insbesondere auch ein Regenrückhaltebecken entstehen. Durch das das Bodenniveau definitiv verändert wird.

Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben. Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervorgeht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt. Im Plangebiet der nördlichen Teilfläche verläuft eine Erdgasleitung. Die Veränderung vom Bodenniveau soll durch eine Erdaufschüttung erreicht werden. Hierdurch wird sich aber auch zwangsläufig das Bodenniveau im Bereich der Erdgasleitung verändern.

Hierzu aus dem Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg  
Zitat:

Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.  
Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 2107,

Die Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung. In einem Schreiben vom 01.06.2015 teilte die ExxonMobil mit, dass die Geländeerhöhung im Bereich der Leitung möglich ist. Bei sämtlichen Bauarbeiten ist die Exxon Mobil informieren.

30021 Hannover

Zitat:

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.  
Quelle: Planungsbüro Diekmann & Mosebach - Oldenburger Straße 86- 26180 Rastede  
Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013

Im Verlauf des Verfahrens wurde mehrfach eine Risikobetrachtung, welche sich aus der Überbauung der Erdgasleitungen im Plangebiet ergeben, gefordert. Durch die Erdaufschüttung, welche auch im Bereich der Erdgasleitungen zu erwarten sein wird, ist die Annahme berechtigt, dass sich die statische Belastung auf die Verrohrung ändert. Die Erdgasleitung ist nach meinem Kenntnisstand älter als 30 bis 40 Jahre. Ein Nachweis ob und in wieweit die Erdgasleitung dem zusätzlichen statischen Druck, verursacht durch die Erdaufschüttung, dauerhaft standhält ist derzeit nicht gegeben. Aus Schutzbelangen dem Mensch- Tier- und der Umwelt gegenüber fordere ich eine Gefährdungsanalyse aus der hervorgeht, dass sich weder aus der Überbauung der Erdgasleitungen noch aus einer Erdaufschüttung eine Gefährdung ergeben kann. Die potentielle Gefährdung, die von den Gasleitungen ausgeht wurde nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch die Ansiedlung des Gewerbe-/Industriegebietes sehe ich den Verkehr in Varnhorn stark zunehmen. Viele Arbeitnehmer und Lieferanten, die von Außenhalb kommen und hier spreche ich nicht von den drei bis sechs Betrieben die sich aus Visbek erweitern möchten, sondern von Betrieben die von Außenhalb kommen, werden über Ahlhorn oder die Autobahn A1 kommen, diese werden den kürzesten Weg nehmen und dieser führt unweigerlich von der Anschlussstelle Wildeshausen West über den Varnhorner Weg, durch den Ort Varnhorn zum Gewerbe-/Industriegebiet. Da auch ein Industriegebiet angesiedelt werden soll, ist nicht nur mit Verkehr zu den üblichen Zeiten am Morgen und Nachmittag/Abend zu rechnen, sondern auch mit Lieferverkehr rund um die Uhr.

Es ist jetzt schon zu beobachten, dass LKW's versuchen über den Varnhorner Weg zu fahren und vor der Auebrücke wenden müssen, bzw. sogar darüber fahren (Siehe Bild 3). Klein-LKW, wie die sogenannte Sprinterkasse können ohne Probleme über den Varnhorner Weg fahren. Dies bestätigt meine Befürchtung, dass der Verkehr bis drei Meter Breite, also jedes normale Fahrzeug, dadurch stark zunehmen wird. Durch den geplanten Ausbau der Brücke Richtung Endel (Fischteiche Auetal) auf 30 t ist davon auszugehen das der Schwerlastverkehr unter besonderer Berücksichtigung der „Mautflüchtlinge“ diese Abkürzung ebenfalls stark frequentiert wird.

Die Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zum Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Verkehr sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-20).

Die Verbreiterung der Verkehrsfläche im Bereich der Abzweigung der Planstraße A vom bestehenden Kreisverkehr zum nördlichen Teil des Plangebietes suggeriert dem Fahrzeugführer, beim Einfahren in den Kreisverkehr, eine gut ausgebauten Streckenführung über die Ortschaft Varnhorn und wird diese dementsprechend auch nutzen. Hierdurch wird der Fahrzeugverkehr sowohl an PKWs als auch an LKWs, durch den Ort Varnhorn deutlich zunehmen. Die bisherige Planung zum „Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ lässt nach wie vor jegliche verkehrliche Betrachtung, welche ggf. zum Vor- und / oder zum Nachteil der Bewohner der Ortschaft Varnhorn führen kann, vermissen. Es wurde bereits im Verlauf des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept gefordert, die reine Verkehrszählung aus dem Verkehrsgutachten reicht hierfür nicht aus. Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Verkehrsentwicklungskonzept mit einer daraus resultierenden textlichen Festsetzung wie und in welcher Art die verkehrliche Entwicklung in der Ortschaft Varnhorn geregelt werden soll. Eine Benachteiligung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden. Ich wiederhole insoweit meine Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung für die Ortschaft Varnhorn.

Wer trägt die zukünftigen Kosten für Instandhaltung und Wartung der Straßen in Varnhorn/Siedenbögen, die durch den zusätzlichen Verkehr entstehen?

Ein Gewerbe- und Industriegebiet in Varnhorn / Siedenbögen wird auch zu einem erheblichen Mehraufkommen an Verkehr auf der bestehenden Umgehungsstraße führen. Dadurch wird es auch zu einer Mehrbelastung der Naturschutzgebiete „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ kommen. Die Zerschneidung mit der Brücke der Umgehungsstraße ist bereits ein gravierender Einschnitt in dieses Gebiet. Das herangezogene Verkehrsgutachten, welches nicht zur Auslage kam, ist veraltet, stellt viele persönliche Annahmen des Gutachter dar und wenige Fakten. Außerdem berücksichtigt dieses Gutachten die Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete nicht.

Da ich eigentlich nicht plane aus Varnhorn wegzuziehen und auch Kinder haben möchte, sehe ich der Zukunft ungewiss entgegen. Es wird nicht möglich sein,

Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtraditionen in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.

Die nebenstehenden Anregungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zu den Inhalten der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geän-

Kinder draußen spielen zu lassen ohne Angst zu haben, dass etwas auf den Straßen passiert. Ich bin es gewohnt und deshalb habe ich mich ganz bewusst dazu entschieden in einem Dorf wie Varnhorn zu leben, ohne Angst über Straßen gehen zu können. Zur Bekanntmachung gern. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde ein Verkehrsgutachten im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 und im Umweltberichts zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ genannt, allerdings lag dieses Verkehrsgutachten nicht öffentlich aus. Daher ist es mir unmöglich, einen detaillierten Einwand vorzubringen.

Wie wollen sie den zusätzlichen Verkehr aus der Ortschaft Varnhorn raushalten?

In naher Zukunft werde ich in Varnhorn ein Eigenheim errichten. Mir werden diverse Auflagen gemacht, wie mein Eigenheim auszusehen hat. Das soll den Grund haben, dass das Dorfbild von Varnhorn nicht zerstört wird. Wie stellen sie sicher, dass das Dorfbild Varnhorns nicht durch die Ansiedlung des Gewerbe-/Industriegebietes zerstört wird? Dieses Gebiet ist keine 300 Meter vom Ort Varnhorn entfernt und dadurch wird es unweigerlich zum Dorfbild gehören! Auch hierzu wird es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Dazu im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87: „Insgesamt ist hier trotz der Vorbelastung und aufgrund der Lage der Planfläche im landwirtschaftlichen Außenbereich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Ausweisung von Gewerbegebietflächen auszugehen.“ Und: „Es entsteht gegenüber dem jetzigen Gebiet durch hohe Gebäudestrukturen (bis zu 18,0 m) ein vollständig anderes Bild des Raumes.“ Es ist anzumerken, dass die genannte Vorbelastung durch Gasbohrstellen in den letzten Jahren schon stark abgenommen hat. Viele Gasbohrstellen wurden zurück gebaut und haben das Landschaftsbild stark verbessert. Das erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellte Oberflächenentwässerungskonzept sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Hierdurch wird sich das Landschaftsbild massiv verändern. Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird, ausgeglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird hierzu nicht eingegangen.

Zitat: Landkreis Vechta

Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, „dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und

derten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die nebenstehenden Hinweise zu den Auswirkungen des Plangebietes auf das Dorf- und Landschaftsbild sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 15, 51).

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges“ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87)

Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. I Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (2) BauGB)

Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor. Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 heißt es auch noch: „Daher erfolgt die folgende Bilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Anlehnung an die Bilanzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe nach Nohl (1993). Die maximal zulässige Bauhöhe im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 soll 18m betragen....“ Man kann doch keinen 18 m hohen Mast mit einer 18 m hohen Halle vergleichen!

Wie wollen sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensieren? Gera-de vor dem Hintergrund, dass viele Gasbohrstellen in den vergangenen Jahren zurückgebaut wurden.

Da das geplante Gewerbe-/Industriegebiet keine 300 Meter vom Ort Varnhorn entfernt sein wird, wird eine Lärmbelastung zu erwarten sein. In einem veralteten und fehlerhaften Schalltechnischen Gutachten (es gibt in der ganzen Gemeinde Visbek z.B. keine Raiffeisenstraße) welches nicht zur Auslage zum Bebauungs-plan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ der Gemeinde Visbek gehört, ist z.B. von einer völlig realitätsfernen Entfernung von 600 Metern die Rede, au-ßerdem wurden Höhenunterschiede darin nicht berücksichtigt. Da das Gewerbe-/Industriegebiet aber bis zu 8 Meter höher liegt als der Ort Varnhorn, ist davon auszugehen, dass der Lärm sehr gut nach Varnhorn getragen wird, ganz zu schweigen von den direkt betroffenen Anwohnern. Schon heute wird die Spedition Contrail deutlich hörbar wahrgenommen, die ständigen „Piepgeräusche“ beim Rückwärtsfahren der LKW sind jetzt schon nervig. (Warum in diesem Schutzge-biet eine derart große Spedition ansässig ist, ist auch mehr als fraglich!)

Hohe Schallintensitäten und chronischer Lärmstress können zu zahlreichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen des Menschen führen, wie z.B.: Nervosität / Stressreaktionen, Erhöhter Blutdruck, Herz-Kreislaufkrankheiten, Schlafstörun-gen, Konzentrationsstörungen, Beeinträchtigung bei der Erholung und Entspan-nung. In Industriegebieten ist ein Wert von 70 Dezibel zulässig, dieser Wert ist

	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum Gewerbelärm sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwä-gung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 20-22).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Ausle-gung.</p>

vergleichbar mit einem Staubsauger in einem Meter Entfernung, allerdings ist dieser Wert von 70 Dezibel nicht kurzfristig zulässig, sondern 24 Stunden lang, sieben Tage die Woche also permanent. Kurzfristige Schallspitzen sind sogar tagsüber bis zu 100 Dezibel und nachts bis zu 90 Dezibel zulässig, was in etwa dem Wert von einem Discolautsprecher in einem Meter Entfernung entspricht. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 heißt es dazu: „Weiterhin entstehen zusätzliche Lärmimmissionen durch die vorgesehene gewerbliche / industrielle Nutzung“. Zur Bekanntmachung gern. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde auch eine schalltechnische Untersuchung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 und im Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ genannt, allerdings lag dieses schalltechnische Untersuchung nicht öffentlich aus. Daher ist es mir unmöglich, einen detaillierten Einwand vorzubringen.

Im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015 wurde auf den Seiten 8 von 26 angegeben, Zitat:

*„Die maßgeblichen Immissionsorte sind an der vorhandenen Wohnbebauung in einem Abstand von 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Wohnraumes (Wohnen und Schlafen) nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, festgelegt worden. Die Höhe der Immissionsorte beträgt 2,0 m (EG) und 4,8 m (1. OG) über Oberkante Gelände. Das Gelände weist keine beurteilungsrelevanten Höhenunterschiede auf. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung haben Höhenunterschiede ohnehin keine Auswirkung.“*

Durch das Anheben vom Bodenniveau wird sich der Schallausbreitungsart der Höhe nach zu der bisherigen Annahme deutlich verändern. Insoweit ergibt sich für die nördliche Teilstück vom Plangebiet ggf. ein noch nicht betrachteter Immissionsausbreitungsart. Die Formulierung das Höhenunterschiede keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hat ist faktisch falsch. Ich fordere insoweit eine Überprüfung ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ein Nachteil der Bewohner aus Varnhorn ergeben kann. Eine Mehrbelastung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden. Was wird konkret gegen die Lärmelastung der Varnhorner / Siedenbögner Bürger, auch im Ort, geplant?

Darüber hinaus befürchte ich, dass durch das Gewerbe-/ Industriegebiet Geruchsbelastigungen auftreten. Fast täglich ist schon der Geruch der in Varnhorn vorhandenen Hühnerställe wahrzunehmen. Bei ungünstiger Wetterlage ist auch die Kompostanlage in Hagenbögen wahrnehmbar. Wie soll es dann werden, wenn auf der anderen Seite des Dorfes auch noch Industrie angesiedelt wird? In Gesprächen mit Anwohnern am Visbeker Damm habe ich auch erfahren, dass es

	<p>Der Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu Geruchsbelastungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 22-23).</p>

durchaus Geruchsbelästigungen gibt und nicht wie von Bürgermeister Meyer behauptet „Da stinkt nichts“.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 werden lediglich ein einziger, dafür sehr erschreckender Satz dazu geschrieben: „Es ist davon auszugehen, dass sich großräumige Betriebseinheiten mit intensiver Flächennutzung und z. T. offenen Güterumschlag ansiedeln werden, deren Nutzung potenziell mit luftbeeinträchtigenden Wirkungen verbunden ist. Es kann aufgrund derartiger Entwicklungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass Auswirkungen auf die Luftqualität, z. B. durch eine Erhöhung der Feinstaubkonzentration, entstehen.“

Anscheinend ist ihnen die Geruchsbelästigung der Bürger nicht wichtig oder wie soll ich die fahrlässige Vernachlässigung von Ängsten der zu erwartende Geruchsbelästigung von Varnhornern Bürger verstehen? Was werden sie gegen zu erwartende Geruchsbelästigungen tun?

Das Berücksichtigen sogenannter Betriebsleiterwohnungen beim Bebauungsplan lässt befürchten, das auch hier kein maßvoller Umgang mit Grund und Boden zu erwarten ist, sondern durch Parks und großzügige Wohnhäuser wertvollen Platz beansprucht wird, ähnlich wie es schon im Gewerbegebiet Trichterbecherweg oder parkähnlich in Hogenbögen direkt an der Umgehungsstraße praktiziert wird. Wie stellen sie sicher, dass nicht wieder wertvolle Gewerbefläche verschwendet wird?

Schleierhaft erscheinen mir auch die angegebenen Wachstumszahlen im Verlauf der Bürgerbeteiligung, der Wachstum der Bevölkerung von 2% - 12% der Gemeinde Visbek, worauf die Planungen maßgeblich beruhen. Es werden anfangs immer nur Studien und Quellen benannt, wie die des „Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung - Die demographische Lage der Nation für den Landkreis Vechta“, die den ganzen Landkreis Vechta betrachten, aber nie die einzelne Gemeinde Visbek. Seriöse Zahlen, die die Gemeinde Visbek einzeln betrachten, wie z.B. der Bertelsmann Stiftung besagen, dass die Bevölkerung in der Gemeinde Visbek bis zum Jahr 2030 um bis zu 1% zunimmt. Am 25. und 26. Oktober 2013 fand unter Leitung von Dr. Winfried Kösters der Workshop „Zukunftswerkstatt Visbek 2030“ im Rathaus Visbek statt. Da Dr. Winfried Kösters u.a. erfolgreich auch für die Bertelsmann Stiftung arbeitet, kann ich mir nicht vorstellen, dass bei diesem Workshop im Oktober 2013 Wachstumszahlen von 2%-12% diskutiert wurden. Im Newsletter der CDU Visbek vom September 2012 wurde darüber hinaus informiert, dass ein Workshop „Demografie“ unter der Leitung des renommierten Wissenschaftlers Dr. Winfried Kösters stattfand, auch in diesem wurde von Dr. Winfried Kösters vorgestellt, dass die Bevölkerung in der Gemein-

	<p>Der nebenstehende Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Visbek sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 5-6).</p>

de Visbek bis zum Jahr 2030 um gerade einmal 0,7%-1% wachsen wird, wie kommt die Gemeinde Visbek, die mindestens zwei Workshops abhielt die ein Ergebnis von 0,7%-1% zur Folge hatten, auf Zahlen von 2%-12% Wachstum? Und warum heißt es in der aktuellen Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Wildeshauser Straße" auf einmal: „Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sieht die Gemeinde Visbek eine zentrale Aufgabe darin, zur Vermeidung von Abwanderungstendenzen, wohnortnahe Arbeitsplätze über den Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbestandorte zu sichern sowie weitere Arbeitsplätze über die Neuan-siedlung von Unternehmen zu schaffen.“ Es wurde seitens des Planungsbüros und des Bürgermeisters immer betont, dass die Planungen Wachstumszahlen beruhen. Wie kommt man dann auf einmal von bis zu 12% Wachstum auf die Einsicht, dass die Gemeinde Visbek schrumpfen wird? Das bestätigt mich weiter, dass hier nicht seriös gearbeitet wurde.

Da einige schutzwürdige Tierarten in dem Gebiet zu erwarten sind, die hier gar nicht aufgeführt wurden, ist die geplante Kompensationsmaßnahme nicht aufrecht zu erhalten. Es ist mir eh schleierhaft, wie Kompensationsflächen aus den Bauleitplänen Nr. 62, 63, 64, 66, 67 und 72 für den Bebauungsplan Nr. 87 herangezogen werden können. Dadurch müssen meiner Meinung die Bauleitpläne Nr. 62, 63, 64, 66, 67 und 72 neu aufgerollt und neue Kompensationsflächen zuge-teilt werden.

Außerdem wurde die geplante Kompensationsfläche, Flurstück 162, bis zum 31.05.1994 rekultiviert. Diese Rekultivierung wurde fachgerecht aufgefertet und u.a. durch Fördergelder finanziert. Es wurde mehrfach von Herrn Klossok und Bürgermeister Meyer betont, dass beim Bebauungsplan Nr. 87 auf die Verwen-dung des Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) verzichtet werden soll. Warum heißt es dann im Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. 87: "Ein nach Umsetzung dieses Kompensationskonzeptes weiterhin verbleibendes Kompensationsdefizit in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen von ca. 3,2997 WE/ha kann aus Sicht der Gemeinde Visbek über den naturschutzfachlichen Ersatz- und Aus-gleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta kompensiert werden."? Da ihr Kom-pensationskonzept fragwürdig erscheint, wie werden sie die überplanten Flächen sinnvoll kompensieren?

Und warum wird nur in der Standortanalyse eher nebenbei geschrieben, dass ein "Entwicklungsraum für die Zukunft gegeben" ist? Schaut man sich die Gegeben-heiten an, wird man feststellen, dass der genannte Entwicklungsraum durch Sau-ergasbohrstellen beschränkt ist und dadurch nur in Richtung Varnhorn sein kann! Bürgermeister Meyer hat in Varnhorn und auch in mehreren Sitzungen bestritten,

Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwä-gung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang).

Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zum vorliegenden Kompensationskonzept keine weiteren Hinweise oder Beden-ken vorgetragen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Ausle-gung.

<p>dass das Industrie- und Gewerbegebiet weiter in Richtung Ortschaft Varnhorn wachsen wird! Wie wird sichergestellt, dass das Industrie-/Gewerbegebiet nicht in Richtung Varnhorn erweitert werden kann?</p>	
<p>In der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es: „Der Standort ist insbesondere aufgrund der verkehrsgünstigen und gut einsehbaren Lage an der Wildeshauser Straße (L 873) und der Ortsumgehung sowie der Nähe zum Mittelzentrum Wildeshausen und zum Ortskern Visbek (ca. 1,4 km) für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.“ Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 wird allerdings davon gesprochen, dass Wallhecken und Baumbestände an der Wildeshauser Straße erhalten werden müssen. Damit fällt die gut einsehbare Lage an der Wildeshauser Straße weg. Auch die „gut einsehbare Lage“ wurde immer wieder vom Planungsbüro hervorgehoben und als wichtige Entscheidung für das Industrie- / Gewerbegebiet betont.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Standortfrage und zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 9-13, 32-33).</p>
<p>Was stimmt denn nun? Bleibt das Industrie- / Gewerbegebiet von der Wildeshauser Straße gut einsehbar oder bleiben die Wallhecken mit den Baumbeständen bestehen?</p>	
<p>„Ein alternativer Entwicklungsstandort mit gleicher Qualität und Lagegunst einschließlich einer gesicherten Erschließung steht im gesamten Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.“ Wird in der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes geschrieben. Wo ist in diesem Gebiet denn etwas erschlossen? Für viel (Steuer)geld muss an dieser Stelle alles erschlossen werden, von Wasser, Strom, Telekommunikation über Gas bis zur Abwasserbeseitigung. Dadurch ist meiner Meinung nach die Wirtschaftlichkeit dieses Gebietes nie berücksichtigt worden.</p>	
<p>Wie wird die Wirtschaftlichkeit des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes nachgewiesen?</p>	
<p>Zusammenfassend ergeben sich in allen Belangen erhebliche Beeinträchtigungen.</p>	
<p>„Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zunächst ohne Berücksichtigung der o. g. Gutachten als erheblich zu beurteilen.“</p>	
<p>„Aufgrund der Flächengröße der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten.“</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburger Volkszeitung.</p>

<p>„Im Sinne des§ 14 BNatSchG ist die vorgesehene Bebauung ohne Berücksichtigung der vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel, Fledermäuse) zu werten.“</p> <p>„Trotz der vorhandenen Vorbelastung und der damit verbundenen eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden werden aufgrund der relativ hohen Versiegelungsrate insgesamt sehr erhebliche Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung verursacht.“</p> <p>„Das Schutzzpotential des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich.“</p> <p>„Das Planvorhaben wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser- in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.“</p> <p>„Insgesamt ist hier trotz der Vorbelastung und aufgrund der Lage der Planfläche im landwirtschaftlichen Außenbereich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen auszugehen.“</p> <p>„Dies wird insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Wallhecken) mit sich bringen.“</p> <p>„So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.“</p> <p>In der Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde, ein Geruchsgutachten, ein Lärmgutachten, eine Rasteruntersuchung, ein Oberflächenentwässerungskonzept und eine verkehrstechnische Untersuchung genannt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ wurde der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta in der Fassung von 2005, Der Landschaftsplan der Gemeinde Visbek in der Fassung vom März 2001, ein schalltechnisches Gutachten, eine verkehrstechnische Untersuchung, Beurteilung der Geruchsbelastung und ein Oberflächenentwässerungskonzept genannt.</p>	Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.
--	---

Diese Pläne, Gutachten, Konzepte und Untersuchungen wurden während der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung vom 25.03.2015-27.04.2015 nicht ausgelegt (siehe Bild 4). Daher war es mir unmöglich, eine detaillierte Einwendung vorzubringen!

Durch die jetzigen Planungen wird aus meiner Sicht die Verpflichtung der Gemeinde Visbek zur Bewahrung unserer Heimat nicht erfüllt. Die Verantwortung für unsere Kinder und zukünftige Generationen wird nicht wahrgenommen. Die Eingrenzung des Klimawandels, Erhalt der Artenvielfalt, Schutz von Landschaft und Natur müssen zu vorrangigen Leitgedanken der Gemeinde Visbek werden. Ich fordere, dass Nachhaltigkeit in den Vordergrund des politischen Handelns in Visbek rückt. Im Rahmen des Verfahrens ist der Umfang der geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen nochmals kritisch - insbesondere in Hinblick auf den im Baugesetzbuch geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der gebotenen Nachhaltigkeit städtebaulicher Planungen - zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere für die dargestellten gewerblichen Solitärbauflächen, die über keinen städtebaulichen Bezug zum Siedlungsbereich verfügen sowie für die dargestellten Erweiterungsflächen im Bereich von kleineren Ortslagen bzw. dörflich geprägten Siedlungsansätzen.

Insgesamt betrachtet, verursacht die Planung zu viele erheblich Belastungen für die Varnhorner Bürger und kann deshalb nicht akzeptiert werden. Auch die Lebensqualität in der Gemeinde Visbek wird stark abnehmen. Ich appelliere daher an die Verwaltung und an den Rat Gemeinde Visbek, die Neuauflistung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Visbek in diesem Umfang nicht weiter zu verfolgen oder mindestens zu überdenken.



Bild 1: Kiebitze im Plangebiet



Bild 2: Kiebitze im Plangebiet



Bild 3: LKW auf der Brücke Varnhorner Weg

 <p>Bild 4: Screenshot vom 25.04.15 der Dokumenten der öffentlichen Auslegung</p>	
<p><b>Jutta und Maria Thölking</b>  <b>Varnhorn 16g</b>  <b>49429 Visbek</b></p> <p>Einwendungen gegen die erneute Auslegung des Bebauungsplan Nr. 87 „Ge- werbegebiet Wildeshauser Str.“</p> <p>Unsere bisherigen Einwände und Bedenken zu der oben genannten erneute Aus- legung Bebauungsplan Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Str.“ vom 23.04.2015 sind bis heute nicht ausgeräumt und haben bis dato Bestand.</p> <p>Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang).</p>
<p><b>Dierk Weckmann</b>  <b>Varnhorn 16e</b>  <b>49429 Visbek</b></p> <p>Ich weise darauf hin dass alle bisher bei der Gemeinde Visbek eingegangenen Einwendungen nach wie vor uneingeschränkt Bestand haben.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ - erneute öffentliche Auslegung der Gemeinde Visbek, erhebe ich hiermit fristgerecht folgende Einwände:</p> <p>Zu allererst weise ich auf das nichtbeachten der Schutzrechte der Anwohner in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

unmittelbarer Nähe des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße hin. Insbesondere die Nichtbeachtung der Schutzrechte der Familie Gottschling-Wulff. Hier erkenne ich einen zwingend notwendigen Nachbesserungsbedarf. Wie gedenkt die Gemeinde Visbek diese Schutzansprüche nachhaltig und gesetzkonform umzusetzen?

Der zukünftige Platzbedarf für Industrie- und Gewerbegebiete in Visbek basiert auf längst veralteten Zahlen und muss zwingend mit aktuellen Zahlen wiederholt werden um den tatsächlichen Bedarf überhaupt ansatzweise darstellen zu können. Das Russlandembargo, stagnierendes Wirtschaftswachstum, sowie konjunkturelle Schwächen für den Export in wichtige Drittländer hat massive, negative Auswirkungen auf das Wachstum, die zwingend eine Neukalkulation nötig machen. Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte ist offensichtlich, dass nicht gemäß § 110 Abs.2 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gehandelt wird. Raumplanerisch ist das Vorhaben inakzeptabel. Massive Zweifel bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße.

Der Standort Wildeshauser Straße für ein Industrie- und Gewerbegebiet stößt auf massiven Widerstand aus der Bevölkerung. Wohlgrundete Einwände liegen der Gemeinde Visbek bereits seit langem vor. Warum werden diese Sorgen und Ängste, sowie die Forderungen nach Beachtung in der BRD gültiger Gesetze beharrlich ignoriert?

Dank der Neuauflage des F-Plans ist der problembelastete Standort des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße (Gasleitungen, Flora, Fauna, Oberflächenwasser, Grundwasser, Verkehr etc.) nicht alternativlos. Somit steht einer sehr viel allgemeinverträglicheren, kostengünstigeren, ökologisch sinnvoller Standortwahl nichts mehr im Weg und muss zwingend zur Einstellung der diesbezüglichen Pläne der Gemeinde Visbek führen. Zumal die geplante Entlastungsstraße eine Vielzahl möglicher Alternativen bieten wird.

Ich weise hiermit ausdrücklich auf die fehlenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in den ausgelegten Dokumenten der Gemeinde Visbek hin.

Die FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie (= Richtlinie 92/43/EWG) hat das Ziel, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beizutragen. Viele dieser Arten sind inzwischen ernsthaft bedroht, so dass grenzübergreifende Regelungen zu ihrer Erhaltung sinnvoll sind. Die FFH-Richtlinie ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Dem Schutzziel soll ein europaweites öko-

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthält ausführliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens, zu den raumordnerischen Belangen, zum städtebaulichen Bedarf sowie zu den übrigen angeführten Punkten. Diese wurde am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen (siehe Anhang). Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.

Die nebenstehenden Hinweise zur Erforderlichkeit einer FFH Verträglichkeitsprüfung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, 47-48). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

logisches Netz von Schutzgebieten, genannt „Natura 2000“, dienen. Für diese Schutzgebiete werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Die FFH-Richtlinie trägt auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Artikel 6 der FFH-Richtlinie besagt, dass bei allen Plänen und Projekten, die ein FFH-Gebiet beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Solche Pläne und Projekte können z. B. Bauleitpläne sein oder Vorhaben, die über ein Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden sollen. Entsprechendes regelt § 19c des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung gilt übrigens auch für Schutzgebiete, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (= Richtlinie 79/409/EWG) festgelegt wurden und werden. Ebenso muss die Verträglichkeit geprüft werden, wenn sich ein Gebiet noch im Auswahlverfahren befindet. Bis dahin haben die Gebiete den Status „(Vorgeschlagenes) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“. Wie stark die Beeinträchtigung ist, hängt von den für jedes einzelne Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und von den hier vorkommenden Arten und Lebensräumen ab. Bestimmte, stark gefährdete Arten oder Lebensräume werden als „prioritär“ in der Anhangsliste der FFH-Richtliniegeführt. Wenn sie betroffen sind, dürfen hier nur Planungen verwirklicht werden, die der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit dienen, alle anderen Vorhaben sind hier nicht gestattet. Die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ähnelt äußerlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), setzt aber deutlich andere Schwerpunkte. Bei ihr geht es nicht um die querschnittsmäßige Ermittlung der Betroffenheit aller Umweltgüter wie bei der UVP, sondern konkret um die Betroffenheit einzelner, in den Erhaltungszielen festgeschriebener Funktionen des Gebietes. Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, in welchen Fällen die Erhaltungsziele als beeinträchtigt gelten müssen. Zunächst erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens bezüglich seiner umweltrelevanten Merkmale, aus welchen sich wiederum die Wirkfaktoren, also die zu prüfenden Einflüsse auf die Schutzgegenstände der FFH-Richtlinie ableiten lassen. Die Darstellung des Bestandes erfolgt in der Regel anhand vorhandener Unterlagen und Literaturrecherchen. Wichtig ist hierbei, auch die Vorbelastungen zu ermitteln, unter denen das Gebiet steht. Aus der Gegenüberstellung von Wirkfaktoren und relevanten Erhaltungszielen resultiert die Auswirkungsprognose, der eigentliche Kern der Verträglichkeitsuntersuchung. Hier wird festgestellt, ob es sich bei den Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele um erhebliche oder nur um unerhebliche Auswirkungen handelt. Gleichzeitig mit der Auswirkungsprognose werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Minderungsmaßnahmen) entwickelt, die eine Minimierung oder sogar eine Beseitigung der Auswirkungen des Projektes bewirken. Die Auswirkungen des Vorhabens werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen bewertet. Aus der Summe der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzbereiche (Lebensräume, Arten) ergibt sich die Ge-

<p>samtbewertung mit der gutachterlichen Schlussfolgerung, ob das Vorhaben insgesamt mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder nicht. Ist eine aktuelle FFH-Untersuchung überhaupt verfügbar oder wurde diese nicht, obwohl zwingend erforderlich, gar nicht von der Gemeinde Visbek in Auftrag gegeben?</p> <p>Die geplante Fahrbahnverbreiterung Richtung Varnhorn auf 9 m suggeriert ortsfremden Verkehrsteilnehmern, insbesondere Pkw und Lkw, sehr gute Durchfahrtsmöglichkeiten und wird somit zwangsläufig zu einer massiven Verkehrsmehrbelastung der Bauernschaft Varnhorn führen. Verkehrslenkende Maßnahmen, Tonnenbegrenzung etc. sind hier zwingend erforderlich.</p> <p>Ich erwarte ein aussagefähiges Verkehrsentwicklungskonzept mit einer daraus resultierenden rechtsverbindlichen Festsetzung wie und in welcher Art die verkehrliche Entwicklung in der Ortschaft Varnhorn geregelt werden soll. Eine Benachteiligung für die Ortschaft Varnhorn muss hierbei ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Abtrennung der Straße Richtung Varnhorn im Kreisverkehr halte ich für überaus wünschenswert. Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch Landwirte ist durch die Bauernschaft Varnhorn weiterhin gegeben und wird auch heute bereits zu gefühlten 100% von den Landwirten als Anfahrtsweg genutzt.</p> <p>Die Erschließungskosten für das Dreieck auf Varnhorner Seite des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße sind nicht ansatzweise tragbar. Bezugnehmend auf Flächenverlust durch diverse Gasleitungen und deren einzuhaltenen Schutzabständen, sowie einer großflächigen, notwendigen Bodenniveauanhebung um mehr als 2 m zur Umsetzung des Oberflächenwasserkonzepts, Unterquerung der Wildeshauser Straße mit Oberflächenentwässerungsrohren, etc. Eine Nutzung des Areals als Kompensationsfläche wäre die sinnvollste und kostengünstigste Nutzung des Gebietes. Sollte die so von der Gemeinde Visbek nicht umgesetzt werden möchte ich hiermit auf eine Gewinnwarnung mit schwarzer Null hinweisen.</p>	<p>Die Anpassung der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Planstraße A ergibt sich aus den Forderungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Gemäß deren Stellungnahme ist der Anschluss derzeit nur für einen untergeordneten Wirtschaftsweg geplant und dementsprechend schmal dimensioniert. Die Ein- und Ausfahrtradien in den Kreisverkehr sind derzeit nicht für das Ein- und Abbiegen von Lkw-Verkehr in das Plangebiet geeignet. Ein entsprechender Ausbau ist für die Nutzung des Gewerbegebietes erforderlich. Um zukünftig den erforderlichen Ausbau problemlos in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche realisieren zu können, wurde diese gegenüber dem Entwurf kleinteilig aufgeweitet. Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur öffentlichen Auslegung ausgeführt wurde, geht die verkehrstechnische Untersuchung davon aus, dass große Teile des durch das Plangebiet zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens über die Umgehungsstraße und die Wildeshauser Straße abgeleitet werden und so nur etwa 4 % der zusätzlichen Kraftfahrzeuge die Strecke durch Varnhorn nutzen. Dies entspricht circa 140 – 208 Kfz pro Tag. Von einer Belastung der Ortschaft Varnhorn durch zusätzlichen Verkehr wird derzeit somit nicht ausgegangen.</p> <p>Sollte es wider Erwarten zu einer Mehrbelastung im Ort Varnhorn kommen, werden von der Gemeinde Visbek in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen könnten bauliche Einengungen, weitere Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen sein.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Wirtschaftlichkeit des Planvorhabens sind nicht Bestandteil der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
---	---

Die Errichtung des großvolumigen Oberflächenwasserauffangbeckens in unmittelbarer Nähe von Gasleitungen ohne eine Machbarkeitsstudie und Gefahrenanalyse / Risikoabschätzung ist meines Erachtens nach grob fahrlässig. Die bei unterschiedlichen Füllständen des Beckens wirkenden statischen und dynamischen Lasten zu ermitteln ist zwingend erforderlich. Ebenso fragwürdig ist die Überbauung von Gasleitungen mit einem Kreisverkehr und Straße ohne entsprechende Machbarkeitsstudien und Gefahrenanalyse / Risikoabschätzung.

Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde erst mit dieser Auslegung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sieht für die nördliche Teilfläche eine Anhebung vom Bodenniveau um ca. 2,0 Meter vor. Dadurch wird das Landschaftsbild massiv verändert. Ob und in wie weit durch die Erdaufschüttung, welche zwangsläufig auch eine Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird, ausgeglichen werden kann, ist zumindest fraglich. Im Umweltbericht wird darauf nicht eingegangen.

Ich verweise ausdrücklich auf das Abwägungsmaterial Neuaufstellung FNP der Gemeinde Visbek:

Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg

Zitat:

Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Gasunie Deutschland Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 2107, 30021 Hannover

Zitat:

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Quelle: Planungsbüro Diekmann & Mosebach- Oldenburger Straße 86- 26180 Rastede

Neuaufstellung FNP Abwägungsvorschläge Stand 14.06.2013

Zitat: Landkreis Vechta

Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, „dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges.“ (BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87)

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltbeckens befindet sich keine Gasleitung. Die übrigen Hinweise zur Sicherheit im Bereich der Gasleitungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, S. 28-30).

Die Anhebung des Bodenniveaus im Bereich der nördlichen Teilfläche ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. In einem Schreiben vom 01.06.2015 teilte die ExxonMobil mit, dass die Geländeerhöhung im Bereich der Leitung möglich ist. Bei sämtlichen Bauarbeiten ist die Exxon Mobil informieren.

Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. I Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (2) BauGB)

Für die sich daraus zwangsläufig ergebenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt kein entsprechender Kompensationsvorschlag der Gemeinde Visbek vor. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens fordere ich eine Überprüfung in wie fern sich aus der Veränderung des Bodenniveaus Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben werden.

Ebenso ergibt sich hieraus deutlicher Nachbesserungsbedarf bei den bereits von der Gemeinde Visbek festgesetzten max. Gebäudehöhen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße. Durch Anhebung des Bodenniveaus um ca. 2 m müssen zwangsläufig die max. Gebäudehöhen um die dementsprechende Anhebung des Bodenniveaus reduziert werden.

Wie gedenkt die Gemeinde Visbek die Grenzbelastung dynamische Lasten über den bereits 30 Jahre alten Gasleitungen nachhaltig einzuhalten, wenn das Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße. erschlossen wird bzw. wie werden ausführende Firmen dahingehend nachhaltig überwacht?

Wie wird die Gemeinde Visbek den Inhalt der Bauverbotszonen nachhaltig überwachen, wenn siedlungswillige, anonymisierte Firmen sich dort niederlassen? Abstellen von Fahrzeugen und Gerät, Lagerung von Betriebsstoffen und Material etc.?

Durch Verringerung des Schlagkreises der Gasbohrstelle Z4 werden im Störfall Bauarbeiter und später Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich schneller in der Todeszone befinden. Werden Frühwarnsysteme installiert werden? Wer trägt die Kosten? Sind/Werden Inhaber siedlungswilliger, anonymisierte Firmen sowie Arbeitnehmer/innen derselben in vollem Umfang über die erheblichen Risiken der überaus fragwürdigen Standortwahl informiert? Wer ist im Störfall haftbar zu machen?

Ich weise hiermit auf die gesetzlich zwingend notwendige Störfallvorsorge in der Raumplanung hin:

Die Raumplanung kann auf unterschiedlichen räumlichen und inhaltlichen Ebenen sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Vermeidung oder Verminderung von Nutzungskonflikten zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken einwirken. Die koordinierende Funktion der Raumplanung soll auch dazu dienen, das Gefahrenpotenzial von Störfällen zu

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit im Bezug auf die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt (siehe Anhang, S. 28-30).

reduzieren. Dazu steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung, dass die Gemeinde zwingend beachten muss.

Mit raumplanerischen Instrumenten wie der kommunalen Richtplanung, der kommunalen Rahmennutzungsplanung und der Sondernutzungsplanung (Bebauungs- und Gestaltungspläne) sowie über die Baubewilligung werden zentrale Rahmenbedingungen der Raumnutzung verbindlich festgesetzt. Diese können die Standortwahl von Risikoanlagen, den Verlauf von Verkehrswegen und von Rohrleitungsanlagen festlegen, aber auch Regelungen zur Gebäudepositionierung und -gestaltung vorschreiben. Vor allem wird durch die Raumplanung die Verteilung von Nutzungen im Raum sowie ihre Nutzungsdichte bestimmt. Der Ausschluss von bestimmten Nutzungen gehört dabei genauso zu den Steuerungsmöglichkeiten der Raumplanung wie die Zuweisung und Förderung gezielter Nutzungen für einen bestimmten Raum. Darüber hinaus werden mit raumplanerischen Konzepten (kommunale Siedlungsleitbilder, arealbezogene Masterpläne etc.) auch weniger verbindliche Rahmenbedingungen erarbeitet. Darin werden insbesondere Aussagen für die Entwicklung des Umfeldes, die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung oder die Ausstattung mit technischer Infrastruktur getroffen.

Der Koordinationsbedarf zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung muss frühzeitig erkannt werden, so dass mit allen involvierten Parteien möglichst sinnvolle Lösungen gefunden werden können. Falls ein Nutzungskonflikt nicht zu vermeiden ist, muss er zumindest minimiert werden. Je detaillierter die Planungsstufe, desto enger wird jedoch der Handlungsspielraum für die Vermeidung respektive Reduktion eines Nutzungskonfliktes. Die Standortplanung oder zumindest die Festlegung von Kriterien für Entwicklungs-, Arbeitsplatzschwerpunkte und verkehrsintensive Einrichtungen auf der kommunalen Planungsstufe vorzunehmen. Je detaillierter die Lösungssuche auf dieser Stufe, desto kleiner wird der Handlungsbedarf auf der arealbezogenen Planungsstufe respektive bei der Baubewilligung. In den ausgelegten Dokumenten erkenne ich diesbezüglich keinerlei der oben genannten Maßnahmen der Gemeinde Visbek.

Die Möglichkeit, dass bei einem Störfall Personen zu Schaden kommen, wird als Personenrisiko bezeichnet. Dieses wird auf der Basis des kollektiven Risikos beurteilt, welches sich in folgender Formel zusammenfassen lässt:  
Kollektives Risiko = Wahrscheinlichkeit x Ausmaß (Anzahl Todesopfer)

Eine Beurteilung des kollektiven Risikos im Wahrscheinlichkeits-Ausmaß-Diagramm ist den ausgelegten Unterlagen zwingend hinzuzufügen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Hinweise zur Sicherheit in Bezug auf die Sauergasbohrstelle wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 28-30). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburger Volkszeitung.

Die Flucht- und Rettungspläne, wenn es zu Störfällen im Industrie- und Gewerbegebiet kommt, sind obwohl dies bereits mehrfach von besorgten Bürgern von der Gemeinde Visbek eingefordert wurde fragwürdiger Weise nicht erstellt worden. Pro ha sollen, laut ausgelegten Unterlagen, 30- 60 Personen im Industrie- und Gewerbegebiet arbeiten. Ich weise darauf hin das sich Visbek nachweislich in einem Erdbebengebiet befindet, was Störfälle in Verbindung mit über 30 Jahre alten Gasleitungen nicht unwahrscheinlicher macht. Wie wenig also ist der Gemeinde Visbek ein Menschenleben wert?

Auch werden die Gasleitungen regelmäßig durch sehr tief fliegende Helikopter überwacht, bei einer geplanten Gebäudehöhe von bis zu 18 m verbunden mit einer erheblichen Bodenniveauerhöhung befürchte ich besonders bei Nebel eine nicht zu unterschätzende Kollisionsgefahr.

Hierzu erkenne ich keinerlei Stellungnahmen der Gemeinde Visbek. Unverständlich ist, wie zu recht besorgte Bürger / Anwohner mit ihren Ängsten bezüglich zu erwartender Gasleitungsstörfälle beharrlich ignoriert und allein gelassen werden. Ich fordere von der Gemeinde Visbek zeitnahe Abstellmaßnahmen zu diesem Sachverhalt, da das Fehlen von Schutzmaßnahmen einen schwerwiegenden Abwägungsmangel darstellt.

Alle Mehrkosten, verursacht durch das Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshäuser Straße, der Wartung/Instandhaltung diverser über 30 Jahre alter Gasleitungen muss laut der Betreiber von der Gemeinde Visbek getragen werden. Wie hoch beziffert die Gemeinde Visbek die anfallenden Kosten pro Kalenderjahr? Ist die Gemeinde Visbek hierzu überhaupt aussagefähig?

Durch lang anhaltenden Lärmstress können körperliche Reserven erschöpfen und Organfunktionen eingeschränkt werden. Verkehrslärm gilt daher als potentieller Risikofaktor besonders für Herz-Kreislauferkrankungen (Bluthochdruck, Herzinfarkt).

Neue Studien bestätigen, dass eine starke Verkehrsbelastung in der Wohnumgebung die Erkrankungshäufigkeit der Anwohner erhöht. Aber auch unspezifische Stressreaktionen sind nachgewiesen, wie z.B. Depression, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Unterbrechung des natürlichen Schlafablaufs, etc. Bei Kindern, die chronischem Lärm ausgesetzt waren, wurden schlechtere Gedächtnisleistungen nachgewiesen.

Verkehrslärmbedingte Gesundheitsrisiken sind nach heutigem Kenntnisstand bei einem Schallpegel tagsüber ab 60 dB(A) (Dezibel) zu erwarten. Ab 40 dB(A) sind

	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu den Immissionsschutzrechtlichen Belangen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-23).</p>

bereits Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.

Ich wohne in Visbek, Varnhorn 16e. Hierzu gehört auch ein Außenwohnbereich (Garten, Terrasse usw.), der während des ganzen Jahres aber vor allem während der warmen Jahreszeit bis in die späten Abendstunden genutzt wird. Nach dem Bau des Industriegebiets wird dieser Außenbereich nur noch eingeschränkt nutzbar sein. Das bedeutet für mich und meine Familie eine erhebliche Verletzung unserer Privatsphäre.

Da ich im 3-Schichtbetrieb arbeite und sich dementsprechend die Zeit meines Schlafzyklus verschiebt werde ich im zu erwartenden Dauerlärm tagsüber, sowie nachts nicht mehr ausreichend schlafen können. Da ich mich bei meinem Beruf stark konzentrieren muss, befürchte ich, dass ich meine Leistung im Beruf nicht mehr erbringen kann und um meine Arbeitsstelle bangen muss. Ich stelle zum wiederholten Mal, die beharrlich ignorierte Frage an die Gemeinde Visbek Welchen finanziellen Ausgleich kann ich durch einen lärmbedingten Arbeitsplatzverlust von der Gemeinde Visbek erwarten?

Ich wohne in geringer Entfernung zum geplanten Industriegebiet Wildeshauser Straße. Ein Anrecht auf Lärmschutz besteht aber erst ab 500 m nicht mehr. Effektive Lärmschutzmaßnahmen sind diesbezüglich nicht erkennbar. Werden entsprechende Maßnahmen von der Gemeinde Visbek noch in Erwägung gezogen und ggf. auch durch aussagefähige Gutachten gestützt? Das ausgelegte ITAP Gutachten ist hierzu nicht aussagefähig, da Wohnbebauungen bereits in geringer Entfernung zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet nicht gesetzeskonform berücksichtigt werden.

Eine Wohnsiedlung zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauserstr. und dem Ort Varnhorn halte ich nicht als Lärmschutzmaßnahme nicht ansatzweise geeignet. Niemand wird die Grundstücke kaufen, der weiß das man in Varnhorn keinen Internetanschluss, weder ISDN geschweige denn DSL bekommen kann, da die Leitungen bereits seit etlichen Jahren voll ausgelastet sind. Ich gehe mal einfach davon aus, dass die Gemeinde Visbek das vor dem Grundstücksverkauf auch so den Interessenten kommunizieren muss.

Eine Florakartierung wurde bis heute seitens der Gemeinde Visbek nicht durchgeführt. Da aber diverse Pflanzen mit Schutzstatus im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wachsen und gedeihen, erkenne ich hier deutlich einen Nachholbedarf, um eine fehlerfreie Berechnung der Kompensationsmaßnahmen seitens der Gemeinde Visbek auch nur ansatzweise durchführen zu können und der Einhaltung der Gesetzeslage in der BRD zu entsprechen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Kartierumfang sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

Die Richtigkeit der Faunakartierung stelle ich grundsätzlich in Frage, Art und Umfang der Kartierung entspricht nicht ansatzweise den Erfordernissen. Im Beobachtungszeitraum der Kartierung wurden parallele Arbeiten der Gemeinde Visbek im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt, das eben dieses zwangsläufig zu erheblichen Störungen geführt haben muss, ist das Ergebnis der Kartierungen bestenfalls stark negativ beeinflusst worden, wenn nicht fast gänzlich unbrauchbar. Hier zu führe ich an das z.B. diverse Kiebitz Brutpaare keine Erwähnung im Gutachten finden. Eine artenreiche Vielzahl an Brutvogelpaaren war auch dieses Jahr in dem Areal zu beobachten.

Ebenso wie der Landkreis Vechta erwarte ich eine erneute Fauna Kartierung und fordere hiermit eine gesicherte Erhebung im Rahmen einen Jahreszyklus ein.

Aus den ausgelegten Unterlagen der Gemeinde Visbek geht unmissverständlich hervor, das am 3.4. 2014, sowie am 4.4. 2014 Rammarbeiten für Bodenprobenentnahmen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße durchgeführt wurden. Eben diese Rammarbeiten haben Scheuch- und Vertreibungswirkungen sprich Vergrämungseffekte auf die dort heimische Fauna. Dadurch ist die Brutvogelerfassung negativ beeinflusst worden. Somit lässt sich auch das nicht auffinden diverser Kiebitz Brutpaare, sowie diverser anderer Vögel bei der Kartierung erklären. Erschwerend kommt hinzu dass die Uhrzeiten der Kartierung des Öfteren falsch gewählt wurden. Ebenso verweise ich darauf, dass z.B. die Aktionsradien der einzelnen planungsrelevanten Tierarten sind nicht im Gutachten berücksichtigt worden eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist nicht Bestandteil des Gutachtens. Im Untersuchungsgebiet der Kartierung wurde die Waldschnepfe als Brutvogel im Wald festgestellt die Eintragung in die Brutvogelkarte fehlt jedoch. Im faunistischen Gutachten ist zudem die Schlussaussage auf Seite 20 falsch. Die Vermeidung reicht nicht, sondern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hier zwingend erforderlich.

Der planungsrelevante Nachweis der Waldschnepfe im o.g. Gutachten ist besonders zu beachten, denn sie ist eine Charakterart der reich gegliederten Wälder. Es gehen für die Waldschnepfe und die streng geschützten Arten Schleiereule und Mäusebussard wertvolle Nahrungsgebiete verloren: Viehweide, Säume an Wallhecken, Weg- und Grabenränder. Die Hauptnahrungsquelle von Schleiereule und Mäusebussard sind Mäuse, die auf intensiv genutzten Äckern kaum noch vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann somit nicht ausgeschlossen werden weil sich im Umfeld nur Intensiväcker befinden. Für die Waldschnepfe artenschutzrechtlich relevanter ist das zerstören von an den Wald (Brutrevier) angrenzende Flugbahnen und die nachhaltige Störung durch Indust-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen der im Plangebiet und der Umgebung brütender Arten wurde durch die Auswirkungsprognose und die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurde ebenfalls in den vorliegenden Planunterlagen eingestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu diesem Sachverhalt keine weiteren Hinweise genannt.

rie- und Gewerbebetrieb.

Das Rebhuhn benötigt Strukturreichtum und Ungestörtheit. Intensive Ackerflächen werden gemieden. Aus diesem Grund ist hier ein Ausgleich durch den Ersatz verloren gehender Baum-Strauch-Hecken und Saumstrukturen durch Anlage von saumreichen Strukturen an ungestörten Wegerändern und Gräben vorzunehmen. Vorhandene Gehölzreihen, wie beispielsweise in der geplanten Ausgleichsfläche können nicht als Ausgleich angerechnet werden. Es sind neue und vor allem geeignete Flächen durch die Gemeinde Visbek zu schaffen.

Die Wachtel hat als Lebensraumansprüche offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Kleegraspflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtetes Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe), Möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebiete. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

Der Gefährdungsgrad der Wachtel ist laut Roter Liste Niedersachsen (2007): 3-Gefährdet, begründet mit z.B.: Verlust und Beeinträchtigung des Offenlandcharakters, Verlust von Brachflächen, Verlust kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Nutzflächen und Monotonisierung der Landnutzung. Das vollkommen überdimensionierte Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße wird dem Gefährdungsgrad weitern Vorschub leisten, ohne entsprechende, gesetzeskonforme Kompensationsmaßnahmen ist dies inakzeptabel.

Hiermit verweise ich darauf, dass die Wachtel auch laut EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 4 Abs. 1: Anhang I-Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart und Bundesnaturschutzgesetz: § 7, Abs. 2, Nr. 13: besonders geschützte Art ist.

Es ist zwingend für die planungsrelevanten Arten zu prüfen, ob die Verbotsbestände eintreten. Es stellt sich hierbei die Frage, ob Habitate in ähnlicher Habitatqualität im nahen Umfeld des Plangebietes überhaupt vorhanden sein könnten in die die planungsrelevanten Arten ausweichen könnten. Neben der Bejagung ist vor allem der Lebensraumverlust die Gefährdungsursache z.B. der Waldschnecke. Besonders beeinträchtigt die zunehmende Waldfragmentierung, zunehmender Wegebau, Störung durch menschliche Aktivitäten, Störungen durch Leitungen, sowie Straßen. Auch verringertes Nahrungsangebot, z.B. durch Wiesenumbau gehört zu den Gefährdungsursachen der Art. Nicht auszuschließen ist, dass die Art ihr Brutrevier aufgrund der Störungen und der Vernichtung der Flugbahnen aufgibt. Somit wäre der Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG berührt.

Ich sehe die Gemeinde Visbek in der Pflicht Gutachten in Auftrag zu geben, die darlegen in wieweit eine geeignete Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße angelegt werden kann, die eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet. Keine zeitliche Lücke darf nach der Gesetzesbegründung (Blessing & Scharmer, 2012) zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff bestehen. Maßnahmen müssen im Regelfall mit >2 Jahre Vorlaufzeit dargestellt werden, um der Waldschnecke eine Eingewöhnung und um eine Verbesserung des Nahrungsangebots (Besiedelung mit Kleintieren) zu ermöglichen. Zu potenziellen Gefahren- und Störquellen ist eine ausreichende Entfernung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten muss sichergestellt sein, dass diese Unvermeidbar sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie ununterbrochen die ökologische Funktion erhalten bleibt. Ich verweise darauf, dass sie nur dann als solche ansetzbar und auch wirksam ist wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten, einschlägigen, wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. Hierzu freue ich mich schon auf fehlerfreie Gutachten, die aufzeigen wie die Gemeinde Visbek dies nachhaltig darzustellen gedenkt.

Ich weise zudem auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zur Planung der Waldrandgestaltung hin. Denn auch die Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff in das Areal des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße zu veranlassen um Störungen des Mäusebussards zu verhindern. Der Krautsaum hat mindestens 20 m breit zu sein, z. B. extensiv genutztes Grünland. 5 m als Puffer und Nahrungsraum sind für die störungsempfindliche Waldschnecke deutlich zu wenig. Grundsätzlich sollten hier auch keine Biozide und Düngemittel eingesetzt werden. Das sehe ich aber z.Z. als gegeben an.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.  
Die genaue Umsetzung der übrigen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

	<p>Nr. 87 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird auf Bauantragsebene festgelegt.</p> <p>Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 müssen bereits funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen zum Kartierumfang wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 41-45). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>
<p>Des Weiteren sind sechs Termine zur Fledermaus Kartierung deutlich zu wenig. 12 Nächte sind eventuell gesetzeskonform. Ein einzelner Kartierender kann an den 28 Nisthöhlenbäumen, die in weiter räumlicher Entfernung stehen an den wenigen Kartierungstagen mit Sicherheit keine Ein- und Ausflugskontrollen darstellen. Hierzu sind deutlich mehr Personen zwingend notwendig ebenso wie deutlich mehr Kartierungstermine, da am Morgen und am Abend die Dämmerungszeiten sehr kurz sind. Ich verweise hierzu auch auf folgende Literatur:</p> <p>Blessing, Dr. Matthias; Scharmer, Dr. Eckhardt (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer GmbH Stuttgart</p>	<p>Schuhmacher &amp; Fischer-Hütle (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Kohlhammer GmbH Stuttgart (BNatSchG 2009: zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 6.10.2010)</p> <p>Der Zwischenbericht der fehlerhaften Faunakartierung benennt nur 20 Bäume, die als Bruthöhlen für Fledermäuse dienen. Diese Bäume werden zum Großteil den Baumaßnahmen geopfert. 5 Fledermausnistkästen sind als Kompensationsmaßnahme von der Gemeinde Visbek geplant, das ist viel zu gering bemessen, auch hier erkenne ich einen deutlichen Nachbesserungsbedarf seitens der Gemeinde Visbek. Angemessen wäre für den Ersatz von Höhlenbäumen ein Minimum von 5 Fledermausnistkästen pro Baum und je Kompensationsfläche. Selbiges gilt auch für Vogelnistkästen.</p>
<p>Es sind per Gesetz Grenzabstände zwischen Biotop und Straße einzuhalten. Die geplante Straße, die laut der Gemeinde Visbek das Regenauffangbecken auf Varnhorner Seite des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße queren soll ist, wie aus den Unterlagen der Gemeinde Visbek unmissver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeföhrten Fledermauserfassungen konnten keine Quartiere festgestellt werden. Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlichen Nahbereich insgesamt 26 für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierbäume erfasst. Im Rahmen der umsetzbaren Baumaßnahmen werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Zur Kompensation dieser sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten zu erhaltenden und verbindlich festgesetzten Einzelbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt fünf Kastenpaare (ein Fledermauskasten und ein Vogelkasten) in einer Höhe von mindestens 4 m aufzuhängen. Dieser Sachverhalt wurde vollumfänglich in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt.</p>
	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn wird das gesetzlich geschützte Biotop weiterhin vollständig erhalten bleiben. Die im Bebauungsplan Nr. 87 festgesetzte Planstraße A verläuft ebenfalls nördlich des gekennzeichneten Biotops. Für die Dauer der durchzufüh-</p>

ständlich hervor geht mit Biotopstatus ausgewiesen. Eine deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände ist nicht hinnehmbar, hier muss zwingend seitens der Gemeinde Visbek nachgebessert werden. Demzufolge sind auch die Kompensationsflächen falsch bzw. deutlich zu gering bemessen.

Ich verweise hiermit darauf, dass der besondere Biotopschutz auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten ist. Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches auch von der Gemeinde Visbek als verbindliche Vorgabe zu beachten ist (OVG Greifswald, NuR 1995, 149; VG Hannover, NuR 1994, 457; Weiblen VBIBW 1996, 205 ff.; Louis, BNatSchG, § 8a NdNr. 30; Gassner, NuR 1993, 252; BVerwG, DÖV 1995, 382). Wenn die Festsetzungen des Bauleitplans eine Überbauung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von besonders geschützt Biotopen ermöglichen, ist die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Ist die Erteilung einer Ausnahme von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht zugesichert (Flächennutzungsplan) bzw. nicht erfolgt (Bebauungsplan), ist die Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans zu versagen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 BauGB). Dies bedeutet, dass Biotope in Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einer Überbauung nur dann einbezogen werden können, wenn durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Erhaltung des Biotops gewährleistet wird oder die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch vorliegen kann, wenn zwar die Biotopfläche als solche bestehen bleibt, aber von negativen Auswirkungen der durch den Bebauungsplan im Umgebungsbereich zugelassenen Nutzungen betroffen wird. Somit sind genügend breite Pufferstreifen um die Biotope zu schaffen, die eine Beeinträchtigung verhindern. Soweit die Umsetzung des Flächennutzungsplans eine Überbauung oder eine sonstige eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Biotopen ermöglicht, ist Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde unter Auferlegung der erforderlichen Ausgleichsanordnungen bei Bauflächen in Flächennutzungsplänen eine Ausnahme in Aussicht stellt (VG Hannover, NuR 1994, 457). Eine Festsetzung in einem Bebauungsplan, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen kann, kann nur erfolgen, wenn die Naturschutzbehörde eine Ausnahme vorweg erteilt hat (VGH Mannheim, VBIBW 1998, 64, Kratsch, NuR 1994, 278; a.A. Weiblen, VBIBW 1996, 207, wonach die Ausnahmereteilung auf das Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben zu verlagern ist). Dabei hat eine volle Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattzufinden. Eine Ausnahmereteilung für das einzelne Bauvorhaben ist sodann nicht mehr erforderlich. Eine nachträgliche Ausnahme nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist nicht ausreichend; vielmehr ist zusätzlich ein neuer, fehlerfrei ge-

renden Baumaßnahmen wird eine dauerhafte Einzäunung des Biotops erfolgen. Beeinträchtigungen auf das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht zu erwarten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu diesem Sachverhalt und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung für diesen Bereich keine weiteren Hinweise vorgetragen. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG für eine Beseitigung des Biotops ist demzufolge nicht erforderlich.

fasster Satzungsbeschluss erforderlich (VGH Mannheim, NuR 1988, 146). Sollen in Bauleitplänen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Biotope als Bauflächen in Anspruch genommen werden, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG vor, so dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Biotops nur in Verbindung mit den in diesem Fall erforderlichen Landschaftsplänen nachgewiesen werden kann. Warum sind keinerlei Maßnahmen der Gemeinde Visbek zu erkennen den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun?

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind so intransparent das sie bestenfalls als dubios zu bezeichnen sind. Es ist nicht ansatzweise nachvollziehbar wie mit kompensierten Kompensationsflächen kompensiert werden soll. Diese Vorgänge müssen in umfassender Gänze absolut transparent gemacht werden. Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme des Gewerbe- und Industriegebietes sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Es wird die Gefahr gesehen, dass die Umweltauflagen nicht eingehalten werden. Daher müssen, diesbezüglich die Angaben und Darstellungen präzisiert werden, wo in der Gemeinde Visbek Ausgleichsflächen entstehen.

Der Gemeinde Visbek sollte hinlänglich bekannt sein, dass die Wachtel möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebiete als Lebensraum benötigt, die nicht zu intensiv genutzt werden dürfen. Somit ist die geplante Kompensationsfläche Flurstück 214/1, Flur 4 nicht ansatzweise gesetzeskonform.

Das zur Kompensation vorgesehene Areal in der ehemaligen Sandkuhle an den Schmeersteinen (Flurstück 162) ist bereits eine Kompensationsfläche und somit auch denkbar ungeeignet. Hier sind nur geringe Aufwertungspunkte zu erzielen. Ebenso müssen Kiefern gefällt werden um Laubbäume zu pflanzen. Wo werden Ausgleichsflächen für die gefällten Bäume in der Gemeinde Visbek entstehen? Hierzu fordere ich zeitnahe und präzise Angaben. Fraglich ist auch ob die touristische Attraktion des direkt angrenzenden Großsteingrabs Schmeersteine und die dort verkehrenden Touristen sich nicht nachhaltig negativ auf das geplante Biotop auswirken werden. Eine Verträglichkeitsstudie hierzu erachte ich als notwendig und angemessen, zumal die Gemeinde Visbek mit dem Schlagwort "Steinreich" Werbung für Großsteingräber in der Gemeinde als touristische Sehenswürdigkeiten betreibt. (vergl. z.B.: [www.Visbek.de](http://www.Visbek.de))

Im der ausgelegten Anlage 3: „Konzept zur Biotopgestaltung der Kompensationsfläche nordöstlich von Varnhorn, Flurstück 214/1, Flur 4“ sind mehrfach unrichtige Angaben gemacht worden, z.B. ist der Erhalt der bestehenden Baum-Strauch-Wallhecke dort angegeben, wo sich zur Zeit gar keine bestehenden Baum-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Planunterlagen wurden die Kompensationsflächen sowie die durchzuführenden Maßnahmen ausführlich beschrieben.

Das vorliegende Kompensationskonzept wurde um das Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek ergänzt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu den beschriebenen Maßnahmen und den angesetzten Aufwertungen im vorliegenden Kompensationskonzept keine weiteren Hinweise vorgetragen. Unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Planunterlagen enthaltenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die prognostizierten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Die Hinweise werden mit Verweis auf die o. g. Aussagen zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Waldbeständen stellt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen naturschutzfachlich sinnvollen und geeigneten Ausgleich für den vorwiegend vorkommenden Kiefern- und Fichtenforst auf dem Flurstück 162 dar. Auf eine durchzuführende ökologische Baubegleitung sowie ein durchzuführendes Monitoring wurde bereits hingewiesen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Beeinträchtigungen sind unter diesen Voraussetzungen für das teilweise angrenzende Naturdenkmal demzufolge nicht zu erwarten.

Die Hinweise zum vorliegenden Kompensationskonzept zum Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek werden zur Kenntnis genommen. Der im vorliegenden Kompensationskonzept dargestellte aktuelle Biotoptypenbestand basiert auf einer durchgeföhrten Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für

Strauch-Wallhecke befindet. Ich gehe nicht davon aus das die Gemeinde Visbek über Tarnkappentechnologie verfügt, somit kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen dass es sich um eine über eine Vielzahl von Metern unsichtbare Baum-Strauch-Wallhecke handelt. Hier werfe ich der Gemeinde Visbek vor unsauber gearbeitet zu haben bzw. den Auftrag an dritte mit ungenügender Eignung vergeben und das Ergebnis nicht gegengeprüft zu haben.

Nicht zum ersten Mal weise ich die Gemeinde Visbek auf fehlerhafte / mangelbehaftete Planung hin. Eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Visbek sollte hier obligatorisch sein und diese fordere ich hiermit als Bürger, Wähler und Steuerzahler ein.

Durch vormals anderweitige Verplanung als Kompensationsfläche für andere Bauprojekte der Gemeinde Visbek wurde im Flurstück 214/1, Flur 4 eine größere Regenpfütze angelegt. In oben genanntem Konzept wird dieses irreführenderweise als bestehendes Gewässer gekennzeichnet und nicht als vor wenigen Monaten künstlich angelegtes naturfernes Gewässer.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass per Gesetz eine räumliche Bindung für Kompensationsflächen bei Industrie- und Gewerbegebieten besteht. Somit ist eine Kompensation im Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfonds gesetzlich nicht zulässig.

Ich zitiere aus dem ausgelegten Umweltbericht der Gemeinde Visbek:

„Der zu prognostizierende Verlust der im südlichen Plangebiet festgestellten Brutreviere der Offenlandbrüter (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze) ist über eine insgesamt rund vier Hektar große Fläche auszugleichen. Aufgrund der sehr ähnlichen und sich teils überschneidenden Habitatansprüche können die erforderlichen Maßnahmen für die o. g. Vogelarten gebündelt bzw. auf einer gemeinsamen Maßnahmenfläche konzentriert werden. Hierfür steht der Gemeinde Visbek das rd. 4,1ha große Flurstück 214/1, der Flur 4, der Gemarkung Visbek in räumlicher Nähe zur Verfügung (anteilig auf 3,9 ha).“

Hierzu stelle ich fest, dass diese vorgezogene Kompensation später im Umweltbericht nicht mehr aufgegriffen wird. Dort ist nur noch die Rede von Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung. Das ist inkorrekt, denn die Eingriffsregelung unterliegt der Abwägung. CEF-Maßnahmen müssen ergriffen werden. Hierzu erwarte ich eine zeitnahe Stellungnahme der Gemeinde Visbek.

Das ausgelegte Verkehrsgutachten der Gemeinde Visbek: „Verkehrstechnische Untersuchung zum Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ spiegelt nicht ansatz-

Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011) aus dem Frühjahr 2015. Sowohl an der östlichen als auch der südlichen Flurstücksgrenze verlaufen demnach Baum-Strauchhecken. Die im südöstlichen Abschnitt befindliche Baum-Strauch-Wallhecke ist aufgrund des östlich angrenzenden Waldes in ihrer aktuellen Form zu erhalten. Auf diesen Sachverhalt wurde im vorliegenden Kompensationskonzept hingewiesen.

Wie oben bereits dargelegt wurde, wurde auf dem nebenstehend genannten Flurstück im Frühjahr 2015 eine Biototypenkartierung durchgeführt. Demnach handelt es sich um ein Stillgewässer mit flachen Uferböschungen, welches neu angelegt wurde. Dies wurde in den vorliegenden Planunterlagen so beschrieben. Von Seiten der Fachbehörde wurden keine weiteren Hinweise / Bedenken zum vorliegenden Kompensationskonzept vorgetragen.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Umweltbericht als auch im vorliegenden faunistischen Fachbeitrag wurde darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen für die festgestellten Offenlandarten im Rahmen von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen sind.

Die nebenstehenden Hinweise zur Verkehrstechnischen Untersuchung sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wur-

<p>weise die Verkehrssituation in Varnhorn wieder, sondern zeigt stark märchenhafte Züge und gibt zudem die subjektive Einzelmeinung des Gutachters wieder und weist diverse inhaltliche Fehler auf z. B.:</p>	<p>den ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-20).</p>
<p>Ich zitiere: „6 Leistungsfähigkeitsberechnungen im Prognosefall 2029. Die sich ergebenden Spitzentunden für den Vormittag und für den Nachmittag sind in den Anlagen 3.2 und 3.3 dargestellt.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Anlagenverzeichnis der verkehrstechnischen Untersuchung wird dahingehend angepasst.</p>
<p>Im Inhaltsverzeichnis wie folgt ausgewiesen, ich zitiere:          „Anlage 3.2 Maßgebende Verkehrsströme im Prognosefall 2020, vormittags          M.1: 6.000          Anlage 3.3 Maßgebende Verkehrsströme im Prognosefall 2020, nachmittags          M. 1: 6.000.“</p>	
<p>In den Anlagen 3.2 und 3.3 wiederum taucht die Jahreszahl 2029 auf. Hierbei erkenne ich eine Abweichung von 9(!) Jahren. Welche Angaben sind korrekt? Es entsteht der Eindruck manipulativer Methoden und/oder der Eindruck mangelnder Sorgfalt des Gutachters, ebenso entsteht zudem der Eindruck, dass mit in Auftrag gegebenen Gutachten von der Gemeinde Visbek überaus nachlässig gearbeitet wird. Hierzu erkenne ich die Notwendigkeit einer zeitnahen Veröffentlichung der Stellungnahmen des Gutachters, sowie der Gemeinde Visbek.</p>	
<p>Nicht zum ersten Mal weise ich die Gemeinde Visbek auf fehlerhafte / mangelbehaftete Gutachten hin. Eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Visbek sollte hier obligatorisch sein und diese fordere ich hiermit als Bürger, Wähler und Steuerzahler ein.</p>	<p>Die Anmerkungen werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zum Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Untermauerung der realen Verkehrssituation füge ich hier einen link zu einem Werbefilm eines Visbekers ein, der den Varnhorner Weg mit souveräner Lässigkeit befährt, dabei ständig in die Kamera auf dem Beifahrersitz guckt/spricht und nach eigenen Angaben über 100 km/h fährt.          Werbefilm „Afbahrt Visbek“ auf <a href="http://www.youtube.de">www.youtube.de</a>  <a href="https://www.youtube.com/watch?v=OGBd-9Nfopw">https://www.youtube.com/watch?v=OGBd-9Nfopw</a></p>	
<p>Das Ganze vermittelt einen überdeutlichen Eindruck des alltäglichen Verkehrsgeschehens auf der kürzesten Route aus dem Wildeshauser Nordkreis durch Varnhorn nach Visbek (und zukünftig auch ins Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße) und steht im krassen Gegensatz zum äußerst fragwürdigen o.g. Gutachten.</p>	
<p>Im von der Gemeinde Visbek ausgelegten Schalltechnisches Gutachten zum</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Ausle-</p>

Bebauungsplan Nr.87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ der Gemeinde Visbek , Tabelle 5: Verkehrsprognosewerte der Wildeshauser Straße für das Jahr 2029 finden sich unter KFZ/Tag deutlich lesbare Zahlen wieder, die sich so aus dem von der Gemeinde Visbek ausgelegten „Verkehrstechnische Untersuchung zum Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ nicht ermitteln lassen! Woher stammen diese Zahlen? Welches der oben genannten Gutachten ist falsch? Hierzu erwarte ich zeitnahe Veröffentlichung der Stellungnahmen der Gemeinde Visbek! Nicht zum ersten Mal weise ich die Gemeinde Visbek auf fehlerhafte I mangelbehaftete Gutachten hin. Eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Visbek sollte hier obligatorisch sein und diese fordere ich hiermit als Bürger, Wähler und Steuerzahler ein.

Das Schalltechnische Gutachten weist gravierende Fehler auf. Tabellen die sich auf die Raiffeisenstraße, die es in Visbek nicht gibt beziehen einfach nur redaktionelle anzupassen ohne gründliche Überprüfung ist nicht hierbei nicht ausreichend. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die in den Tabellen eingetragenen Werte nicht von irgendeiner Reiffelsenstraße stammen. (hierzu vergl. vorangegangene Einwendungsabwägungen der Gemeinde Visbek). Das o.g. Gutachten weist zudem Wohnbebauungen erst in 650 m aus. Dass ist falsch Wohnbebauungen befinden sich in nur 300 m Abstand zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet. Von der Gemeinde Visbek geplante Bauplätze werden sich in nur 200 m Entfernung befinden. Hier erkenne ich zwingenden Nachbesserungsbedarf.

Ich zitiere den Landkreis Vechta:

Ein vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes liegt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung verlangt, „dass ein Zustand hergestellt wird, werden vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges.“

(BVerwG, Urteilt vom 27.09.1990-4 C 44,87) Quelle: Abwägung: 38. FNP Änd. / Bebauungsplan Nr. 87, Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (2) BauGB)

Ein entsprechender Kompensationsvorschlag für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich aus der Veränderung vom Bodenniveau ergibt, liegt nicht vor. Ich fordere für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine Überprüfung ob und in wieweit sich aus der Veränderung vom Bodenniveau Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange ergeben. Der Sachverhalt aus dem Oberflächenentwässerungskonzept, aus dem hervor-

gung.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburger Volkszeitung.

geht, dass das Bodenniveau im nördlichen Planflächenbereich um ca. 2,0 Meter angehoben werden soll wurde bislang weder in dem Lärmgutachten noch in der sicherheitstechnischen Betrachtung der Erdgasleitung berücksichtigt, dass stellt gravierende raumplanerische Mängel dar.

Bei dem im Lärmgutachten der Itap Projekt Nr. 2253-14-f-iz Stand 07.01.2015, auf den Seiten 8 von 26 gemachten Angaben treten deutliche Mängel zutage.

Das Anheben vom Bodenniveaus wird sich auf den Schallausbreitungsrt der Höhe nach zu der bisherigen Annahme überdeutlich verändern. Damit ergeben sich für die nördliche Teilfläche des geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße noch nichtbetrachtete Immissionsausbreitungsre. Die Formulierung dass Höhenunterschiede keine Auswirkungen auf die Schallausbreitung haben ist faktisch falsch, das hätte einem fachkompetenten Gutachter bekannt sein müssen. Eine Überprüfung in wieweit sich aus der Veränderung des Bodenniveaus nachteilig auf die Bewohner aus Varnhorn auswirkt ist zwingend und umgehend durch ein aussagefähiges Gutachten festzustellen. Eine Mehrbelastung für die Ortschaft Varnhorn muss ausgeschlossen werden. All das wird nicht im ausgelegten Gutachten dargestellt. Hier erkenne ich überdeutlichen Nachbesserungsbedarf.

Bezugnehmend auf diverse Studien zum demografischen Wandel mit fiktiven Zahlen möchte ich hier mit Fakten aufwarten:

1. Bevölkerungszuwachs in Visbek:

31.12.2012 : 9797

31.12.2013 : 9834

Quelle: Visbeker Auskündiger, 20. Jahresheft, Seite 104

Somit liegt der reale Bevölkerungszuwachs im Zeitraum 2012- 2013 in Visbek bei 37 Personen. In Prozent ausgedrückt sind das sehr stark aufgerundet 0,37%.

2. Auf der Webseite des Bundesinstituts Bau Stadt Raumforschung <http://www.bbsr.bund.de> unter dem Punkt Raumbeobachtung befinden sich Informationen zum Thema schrumpfende und wachsende Kommunen, die ich hier auszugsweise anfüge:

Name: Visbek

Stadt- und Gemeindetyp: Kleine Kleinstadt

Status : schrumpfend

Bevölkerungszahl 2013 : 9415

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2008-2013 in %: 11,48

Der Hinweis ist nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Gemäß dem im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten haben Höhenunterschiede unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes in Bezug auf die Schallausbreitung keine Auswirkung.

Die nebenstehenden Hinweise zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Visbek sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 5-6).

Entwicklung der Arbeitslosenquote 2007/08-2012/13 in %-Punkten : -0,05  
Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen 2007/08-2012/13 in € je Einwohner: -41,06  
Quelle: „© BBSR Bonn 2015“

Hieraus lässt sich ableiten dass die Gemeinde Visbek schrumpft, die Bevölkerungszahl deutlich geringer ist als von der Gemeinde Visbek für 2013 angegeben und das die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen um 386 579 € gesunken ist.

Somit stellt sich mir die Frage ob das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße einzig und allein errichtet werden soll in der vagen Hoffnung vielleicht in ferner Zukunft massiv schwindende Gewerbesteuereinnahmen auszugleichen zu können. Es ist nicht ein einziger Visbeker Betrieb namentlich bekannt, der sich dort ansiedeln möchte. Es erweckt den Anschein, dass die Gemeinde Visbek auf puren Verdacht großflächige Industrie- und Gewerbestandorte vorhalten möchte, ohne auch nur eine einzige ansiedlungswillige Firma namentlich benennen zu können.

Hier ich erkenne zudem eine auffällige Abweichung zu von der Gemeinde Visbek vorgelegten Studien zum demografischen Wandel. Ich erwarte die Beachtung dieser Fakten anstelle demografischer Studien, die sich ausschließlich auf den gesamten Landkreis Vechta beziehen! Ich fordere die Entscheidungsträger der Gemeinde Visbek, sowie Herrn Mosebach zur Kenntnisnahme auf. Einen Bevölkerungszuwachs pro Quadratkilometer in der Gemeinde Visbek (unlängst in der Oldenburger Volkszeitung propagiert) halte ich für ebenso nicht aussagefähig wie irrelevant. Hier entsteht der Eindruck, dass manipulative Methoden anstatt harter Fakten zur Meinungsbildung der Bevölkerung herangezogen werden.

Der langen Besiedlungsgeschichte Visbeks Rechnung tragend sind archäologische Voruntersuchungen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zwingend notwendig. In unmittelbarer Nähe des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße sind mehrere archäologisch bedeutsame Einzelfunde, sowie Siedlungsfunde in der entsprechenden Fachliteratur belegt und zuständigen Institutionen bekannt. Somit kann sich die Gemeinde Visbek als in Kenntnis gesetzt betrachten und nun umgehend Maßnahmen zur Überwachung insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen betreffend die möglicherweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auftretenden Hinweise auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sowie Hinweise die auf schädliche Bodenveränderungen hinweisen einleiten.

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthält ausführliche Aussagen zum städtebaulichen Bedarf. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen (siehe Anhang, S. 1-6). Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Archäologische Ausgrabungen im Gebiet Uhlenkamp II haben ca. 300.000 € gekostet. Sind in Erwartung weiter archäologischer Funde bei der Erschließung der fraglichen Flächen im F-Plan um ein vielfaches höhere Kosten bereits einkalkuliert? Wie negativ werden diese erheblichen Kosten die Wirtschaftlichkeit des B-und F-Plans zusätzlich beeinträchtigen?

Wie bereits in der Planungsphase des Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße Baumfällarbeiten, die konform mit der geplanten Zufahrtsstraße sind, durchgeführt werden konnten ist bestenfalls als dubios zu bezeichnen. Die Wallhecke wurde dadurch bereits massiv geschädigt, der alte, erhaltenswerte Eichenbestand erheblich reduziert.

In der Ausgleichsfläche am Regenauffangbecken ist bereits eine Vielzahl an Pflanzen, Tieren und Amphibien heimisch geworden. Regelmäßiges befahren mit Fahrzeugen aller Art im Auftrag der Gemeinde halte ich ebenso wie diese Fläche durch eine Straße zu zerschneiden für den willentlichen Akt ein intaktes Ökosystem nachhaltig zu zerstören. Im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Wildeshauser Straße sind eine Vielzahl vom Aussterben bedrohter Tierarten und Pflanzenarten anzutreffen. Oftmals habe ich dort Waldschneepfe, Grüner Specht, Feldlärche, Schleiereule, Rebhuhn, Kiebitz, Nachtigall, Bekassine, Spottdrossel, Wachtel, Teichhuhn, Rauchschwalbe, Mäusebussard und Baumfalke beobachten können. Des Weiteren habe ich einen Wespenbussard bei seinem charakteristischen Balz- und Revierflug beobachtet. Auch sind dort diverse, geschützte Fledermausarten und diverse Lurcharten, sowie eine Vielzahl von Amphibien und Reptilien anzutreffen. Der Lebensraum bereits auf der Roten Liste stehenden Tiere und Pflanzen muss bedingungslos geschützt werden, das ist meines Erachtens nach alternativlos.

Zudem weise ich ausdrücklich daraufhin, dass alle europäischen Greifvogelarten über die Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und die Berner Konvention „streng geschützt“ sind. Sie sind nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beziehungsweise der „EG-VO Nr. 338/97 zur Umsetzung der Washingtoner Artenschutzübereinkommens“ und nach der Bonner Konvention geschützt.

Warum für die Entnahme von Bodenproben 2014 ein Transporter eine Vielzahl von Schneisen in ein kurz vor der Ernte stehendes Maisfeld brechen musste ist nicht nachvollziehbar. Anstelle dieser Nahrungsmittelvernichtungsaktion hätten durch kurzes nachdenken sicherlich alternativen gefunden werden können.

Warum dann die Firma Ingenieurgeologie Dr. Lübbecke am 16.1. 2015 am Regenauffangbecken Varnhorn-Siedenbögen arbeiten ausführte und somit auch Bo-

Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.

Die nebenstehenden Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.).

denproben auf dem abgeernteten Maisfeld hätte nehmen können ohne Flurschaden erheblichen Ausmaßes anzurichten ist wiederum nicht ansatzweise nachvollziehbar. Trotz ausreichenden, alternativen Abstellmöglichkeiten parkte auch wiederrum ihr Transporter innerhalb der Ausgleichsfläche. Ein Polier oder eine Kette als simple Abstellmaßnahme, von der Gemeinde Visbek angebracht, könnte diese massive Schädigung eines intakten Ökosystems nachhaltig verhindern.

Wie sich nun aber die Gemeinde Visbek zu Themen wie Natur, Umwelt und Heimatliebe positioniert tritt hier ganz offen zu Tage und wird, wie ich befürchte auch in Zukunft von den Verantwortlichen nachhaltig und alternativlos so dargestellt werden!

Durch die Planung wird die hohe Lebens- und Wohnqualität der Gemeinde Visbek gefährdet bzw. sogar nachhaltig zerstört.

Wie sollen die Bevölkerungszahlen in Visbek denn steigen , wenn die Wohnsituation und Lebensqualität ganz bewusst von der Gemeinde Visbek ständig verschlechtert wird in dem das Dorf Visbek von einem Industrie und Gewerbegürtel umgeben wird. Ist es wünschenswert wenn nur Pendler zur Arbeit nach Visbek kommen (heute bereits 1100 Einpendler pro Tag) und ihren Wohnsitz weit außerhalb von Visbek haben, weil dort weitaus attraktivere Wohnlagen vorhanden sind und auch erhalten bleiben?

Wenn ein Arbeitsplatz mehr Werte zerstört, als er schafft, ist er nicht zurechtfertigen, und wir haben momentan Vollbeschäftigung in der Gemeinde Visbek. Weitere Arbeitsplätze im ausbeuterischen Niedriglohnsektor sind nicht wünschenswert und würden das Image der Gemeinde Visbek nachhaltig negativ beeinflussen.

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet in Varnhorn/Siedenbögen ist verkehrlich sehr schlecht angebunden. Das Wildeshauser Straßennetz (insbesondere Westring) ist momentan schon überbelastet und nicht für zusätzlichen Verkehr ausgebaut ebenso wenig wie die Dorfstraßen in Varnhorn. Die Stadt Wildeshausen wird ebenso wie die Varnhorner Bürger/innen für die Instandhaltung der Straßen, die zweifelsohne durch drastische Zunahme des Verkehrs stark belastet werden, finanziell aufkommen müssen, auch das ist so nicht hinnehmbar.

Ich fordere von der Gemeinde Visbek u. a.:

1. Eine zeitnahe Nutzen- Kostenanalyse, wie bei anderen Großinvestitionsvorhaben üblich, durch unabhängige Wissenschaftler.
2. Genaue Angaben und eine unabhängige Studie zu den Größenordnungen der nötigen Waldrodungen und Bodenversiegelungen und ihren Auswirkun-

Die nebenstehenden Hinweise zur Wohnqualität in der Ortschaft Varnhorn und in der Gemeinde Visbek sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16.).

Die nebenstehenden Hinweise zum Verkehr und zur Standortfrage sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Diese Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 9-13, 18-20.).

Die nebenstehenden Forderungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

<p>gen.</p> <p>3. Detaillierte und transparente Informationen über geplante Ausgleichsflächen. Wo, in welcher Art und in welchem Umfang sollen diese in der Gemeinde Visbek genau vorgenommen werden und wieviel Hektar sind dafür vorgesehen?</p> <p>4. Ein unabhängiges Gutachten zur Wertminderung der Immobilienpreise, das unterschiedliche Abstände zu den Industrie- und Gewerbegebieten berücksichtigt.</p> <p>5. Archäologische Voruntersuchungen durch unabhängige Gutachter in allen fraglichen Flächen des Flächennutzungsplans durchführen zu lassen um zu verhindern, dass die Vielzahl der zu erwartenden Siedlungs- und Einzelfunde unwiederbringlich verloren gehen und um der Profitierwillen einfach zubetoniert werden.</p> <p>6. Eine unabhängige Studie zur CO2 Bilanz nach Rodung der Waldflächen und Versiegelung von Grünflächen. Die Energiewende wird auch damit begründet, dass man den CO2 Ausstoß verringern will. Im vergangenen Jahr ist der CO2 Ausstoß in Deutschland gestiegen und nicht gefallen. Durch die Rodung von Waldflächen und Versiegelung von Grünflächen gehen selbstredend auch CO2 Filter verloren.</p> <p>7. Einen detaillierten Finanzplan unabhängiger Gutachter, der die Verschuldung der Gemeinde Visbek aufzeigt und mit welchem Zeitraum gerechnet werden muss damit Gemeinde Visbek langfristig wieder Schuldfreiheit erlangen könnte.</p> <p>8. Den nachhaltigen Erhalt der Lebensräume vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die bereits auf Roten Listen stehen.</p> <p>9. Durch unabhängige Experten erbrachte Nachweise einer erfolgreichen Umweltschützenswerter Tierarten &gt; 2 Jahre vor dem Einsetzen jedweder Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen.</p> <p>10. Eine aktuelle und aussagefähige FFH Verträglichkeitsuntersuchung.</p> <p>11. Ein aussagefähiges und aktuelles Verkehrsgutachten.</p> <p>12. Eine Beurteilung des kollektiven Risikos bei Störfällen an den über 30 Jahre alten Gasleitungen durch unabhängige Sachverständige im Wahrscheinlichkeits-Ausmaß-Diagramm.</p> <p>13. Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen zum Schutz von Leib und Leben der Arbeitnehmer und Anwohner die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Gasleitungen arbeiten bzw. wohnen.</p> <p>14. Die alternativlose, konsequente Einhaltung aller in der BRD geltenden Vorschriften und Gesetze.</p> <p>Fraglich ist auch von wem und auf welcher rechtlichen Grundlage rechtsverbindlich entschieden werden kann welche Einwendungen irrelevant sind und welche</p>	<p>Auf die Punkte Wirtschaftlichkeit, Belange von Natur und Landschaft, Wertverlust, Verkehr, Sicherheit in Bezug auf die Sauergasbohrstelle und die im Plangebiet befindlichen Erdgasleitungen sowie Beachtung der übergeordneten Planungen wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung eingegangen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anhang).</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleichermaßen gilt für alle planungsbezogenen Vorgaben.</p>
---	---

<p>nicht. Zumal Planungen und Gutachten wiederholt in allen Auslegungen durch Mängel negativ hervorstechen. Hierzu wäre eine erneute Prüfung durch geeignetes Personal aller bei der Gemeinde Visbek eingegangenen Einwendungen notwendig damit die Gemeinde Visbek hier Rechtssicherheit auch nur Ansatzweise verbindlich darstellen könnte.</p> <p>Es bleibt festzustellen, dass die Gemeinde Visbek durch Eigenverschulden die ambitionierte Zeitschiene zu Errichtung des Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße bereits verpasst hat, wie negativ werden sich die Mehrkosten und die Verzögerungen der Erschließung des Industrie- und Gewerbegebiets Wildeshauser Straße auf den Ertragswinkel der Gemeinde in den kommenden Jahren auswirken?</p> <p>Ich fordere darum, meinen Einwänden statt zu geben und die Änderung des Bebauungsplans Nr.87 in seiner Gesamtheit abzulehnen und eine für mich und die Gesellschaft deutlich sozialverträglichere und deutlich kostengünstigere Lösung zu bevorzugen.</p> <p>Im weiteren Verfahren behalte ich mir vor alle zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen, um mich gegen die Bebauung der Flächen zu wehren.</p> <p>Ich bitte um eine Eingangsbestätigung. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.</p>	<p>genen Gutachten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Inhalte der erneuten öffentlichen Auslegung.</p>
<p><b>Hellmann Fachanwälte</b>  <b>Schloßstraße 16</b>  <b>49074 Osnabrück</b></p>	
<p>Ich stelle klar, dass unsere nachfolgenden Anregungen und Bedenken, die wir mit-Schriftsatz vom 27.08.2015 gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Varnhorn“ und andere Bebauungspläne erhoben haben in gleicher Weise in der erneuten Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 vorgetragen werden:</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die bisher geführte Korrespondenz zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Visbek für unsere Mandanten J. Gerardi und die Eheleute Gottschling-Wulf. Im Rahmen der Änderung von Kompensationsflächen, die auch für den Bebauungsplan Nr. 87 bestimmt sind, erfolgte eine Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 87 vom 25.07.2015 und eine Bekanntmachung zu verschiedenen Änderungsplanungen betreffend Kompensationsmaßnahmen vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

01.08.2015.

Im Hinblick auf die erneute öffentliche Auslegung wiederholen und vertiefen wir unsere Anregungen und Bedenken vom 24.04.2015. Der Grundsatz der raumordnungsrechtlichen Erforderlichkeit ist verletzt. Immissionen aus dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet stören bis in die Gemeinde Varnhorn hinein. Umwelt und Natur sind erheblich beeinträchtigt. Die landschaftstypischen Wallhecken werden zu einem großen Teil nicht erhalten. Die besonders geschützten Tierarten, insbesondere die seltenen Arten der Fledermaus, werden nicht ausreichend gut geschützt. Auf unsere ausführlichen Darstellungen, Seite 5 ff. des Schriftsatzes vom 24.04.2015 zum Artenschutz, nehmen wir Bezug. Insbesondere wurden Waldschnepfe, Kiebitz und Mäusebussard nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Verlagerung einer Extensivgrünfläche auf das Flurstück 162 der Flur 4 ist problematisch. Es handelt sich dort um eine ehemalige Sandabbaugrube, auf der sich biotopartige Bestände entwickelt haben unter Einschluss von FFH-Lebensraumtypen. Es hat sich hier nach der Stilllegung Wald angesiedelt mit größeren innenliegenden Feuchtbiotopen. Hier ist der Biotopschutz anzuwenden, was einer Umwidmung als Extensivgrünland widerspricht. Darüber hinaus hat bereits der Bestand der ehemaligen Sandabbaugrube im Ist-Zustand eine höhere Punktzahl und einen größeren Schutzanspruch als die beabsichtigte extensive Grünlandfläche.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen benötigen einen Zeitplan, aus dem sich ergibt, dass mindestens 2 Jahre Vorlaufzeit Berücksichtigung finden, gerade bei der Waldschnepfe. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Es darf zu keiner Minde rung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die notwendige Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff zu veranlassen, um Störungen der Waldschnepfe und des Mäusebussards zu verhindern.

Ausgleiche streng geschützter Tierarten sind überhaupt nur möglich, wenn und

Diese Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die angeführten Anregungen und Bedenken wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Die aktuelle Vegetation der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 162 ist als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmann-tannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Die festgestellten Biotoptypen stellen keine FFH-Lebensraumtypen dar. Ebenfalls konnten keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope festgestellt werden. Das Kompensationskonzept wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden von der Unteren Naturschutzbehörde keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken mitgeteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und

<p>soweit die Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit dies erfordert. Privatrechtliche Ansiedlungsinteressen stehen hier im Hintergrund. Wir weisen darauf hin, dass Laubfrosch und Kreuzkröte im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.</p>	<p>Industrieflächen) besteht.</p>
<p>Herr Gerardi legte mir Fotos vor, aus denen sich mit Eindeutigkeit ergibt, dass sich die Sandkuhle biotopartig entwickelt hat und dort verschiedene FFH-geschützte Lebensraumtypen anzutreffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurde eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen vorwiegend ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes waren Erfassungen der Amphibien nicht erforderlich.</p>
<p>Herr Dr. Schreiber hat sich als Fachmann mit den geplanten ergänzenden Festsetzungen befasst. Er stellt fest, dass diese nicht geeignet sind, den vorgetragenen Einwendungen ausreichend Rechnung zu tragen. Anbei aus der Stellungnahme von Dr. Schreiber, den wir uns zum Vortrag im Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu Eigen machen:</p>	<p>Wie bereits beschrieben, wurde auf der Kompensationsfläche eine Biotoptypen-kartierung durchgeführt. Die festgestellten Biotoptypen stellen keine FFH-Lebensraumtypen dar. Ebenfalls konnten keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope festgestellt werden.</p>
<p>„So führt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, „dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.</p>	<p>Das Schreiben von Herrn Dr. Schreiber wurde nicht als Stellungnahme im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens abgegeben. Diese Stellungnahme liegt der Gemeinde Visbek bislang nicht vor.</p>
<p>Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen zum</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bisherige Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet ergaben, dass eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser nur in geringem Umfang möglich ist. Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Daher sieht das Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 87 die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser, in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor, dass zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vermieden werden. Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.</p>	<p>Wallhecken bzw. am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Durch das Planvorhaben werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Das Anbringen der Nistkästen soll zur Kompensation der überplanten potentiellen Quartierbäume dienen. Es wird davon ausgegangen, dass, aufgrund der Lage der zum Erhalt festgesetzten Bäume im Plangebiet, die Nistkästen adäquate Ersatzquartiere darstellen.</p>
<p>Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z. T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.</p>
<p>Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen.</p>	<p>Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestandsituation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalevegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Gehölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.</p>
<p>Da die Fläche 162 bereits jetzt z. T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.</p>	<p>Gemäß der durchgeführten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmanntannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfuren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.</p>
<p>Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöst-</p>	<p>Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebe-</p>

lich von Varnhorn gem. Plan Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.

Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen - zudem noch ungeeignete erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.

Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring kann den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.

Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartierungsnutzung der Bäume

nen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.

Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu groÙe Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.

Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.

Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbe-

durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorfahrten und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsichtig darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z. B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „Zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat des Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungsumgriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015). Entsprechend sind auch die weiter unten im faunistischen Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren arten-

höerde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plangebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht,

<p>schutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).</p>	<p>Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsch bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.</p>
<p>Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG-Entscheidung).“</p> <p>Soweit die Einwendungen von Dr. Schreiber, die wir uns zu Eigen machen.</p>	<p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
<p><b>Johannes Busse</b>  <b>Varnhorn 12</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Ich erhebe auch weiterhin gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 fristgerecht die nachfolgend benannten Einwendungen, da ich meine Einwendungen immer noch nicht hinreichend berücksichtigt finde:</p> <p>Ich bin in Visbek geboren und aufgewachsen und wohne seit nunmehr über 30 Jahren in der Ortschaft Varnhorn. Bisher wohne ich in einem ruhigen ländlich ge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

prägten Ortsteil mit guter Lebensqualität. Durch das geplante Vorhaben, im Bereich der Wildeshauser Straße in Varnhorn / Siedenbögen ein Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen wird für mich eine gravierende Verschlechterung meiner Wohn- und Lebensqualität durch verschiedene Faktoren entstehen. Außerdem bin ich mit einem Forstwirtschaftlichen Unternehmen ebenfalls Gewerbetreibender in der Gemeinde Visbek.

#### Allgemein

1. Derzeit gibt es rund um Visbek bereits diverse Gewerbe- und Industriegebiete. Aus welchem Grund soll nun auf der freien Fläche ein Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden, anstatt die vorhandenen Flächen zu erweitern bzw. die freien Flächen im ECO-Park der benachbarten Gemeinde (ca. 100 ha) zu nutzen?
2. Durch das geplante Vorhaben wird es zu einer deutlichen Mehrbelastung an Immissionen (insbesondere Lärm und evtl. Geruch) kommen. Welche Maßnahmen werden zum Schutz der anliegenden Ortschaften und der Naturschutzgebiete ergriffen? Für mich würde das eine erhebliche ggf. auch gesundheitliche Belastung bedeuten, zumal in einem Industriegebiet rund um die Uhr - also auch nachts - gearbeitet werden darf.
3. Als Natur- und Tierfreund und gerade durch meinen Beruf als Forstwirt weiß ich, dass ein vollständiger Ausgleich von Verlusten an Natur und Landschaft nicht möglich ist.
4. Die Gemeinde Visbek hat eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten überhaupt. Eine Stärkung der Arbeitsmarktstruktur macht unter den aktuellen Quoten keinen Sinn. Auch der Bedarf an neuen Gewerbeflächen scheint - zumindest, wenn man den Ausführungen des Bürgermeisters glauben darf - definitiv nicht in Höhe von insgesamt für die Gemeinde Visbek geplanten ca. 110 ha vorhanden zu sein. Außerdem stehen im nahegelegenen ECO-Park mit direkter Autobahnanschluss noch reichlich freie Gewerbeflächen zur Verfügung. Wer hat die entsprechende Bedarfsermittlung erstellt, wo ist diese einzusehen und auf welchen Daten basiert diese?
5. Zum einen werden in Varnhorn neue Wohnbebauungen ausgewiesen, zum anderen soll auf freier Fläche aber in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung von Varnhorn und zur geplanten Wohnbebauung dort ein Industrie- / Gewerbegebiet entstehen. Dies ist ein planerischer Widerspruch, für den jegliche Begründung fehlt.
6. Ich bin selber Gewerbetreibender in der Gemeinde Visbek. „Stillstand gleich Rückschritt“ heißt es leider in der Wirtschaftswelt. Aber heißt das unweigerlich, dass nur Erweiterung auch Fortschritt bedeutet? Ist Erweiterung und Fortschritt um jeden Preis sinnvoll? Ist eine Gemeinde, die - so scheint es - nur an den wirtschaftlichen Fortschritt und deshalb an die Erweiterung von

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf den städtebaulichen Bedarf, die Standortwahl, die immissionsschutzrechtlichen Belange und die Belange von Natur und Landschaft. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Gewerbe- und Industrieflächen denkt, nicht langfristig gesehen auf dem Holzweg? Ist das Gemeinwohl der Visbeker Bürgerinnen und Bürger nur durch wirtschaftliche Erweiterung also letztlich durch monetäre Mittel zu sichern? Gilt es nicht vielmehr auch die Lebensqualität der Visbeker Bürger zu erhalten und ggf. zu steigern? In unserer hektischen Welt spielt Erholung und Ruhe eine immer größere Rolle zur Gesunderhaltung der Menschen. Die Zerstörung von Freiräumen, die Vernichtung von Landschaftselementen und Landschaftsbildern und die immer stärkere Belastung von Mensch und Umwelt durch Immissionen von Gewebe und Industrie stehen hierzu im direkten Gegensatz.

7. Grundsätzlich stellt sich mir die Frage, wie lange die Versiegelung noch weitergehen soll / kann. Es ist unbestreitbar, dass uns Menschen nur eine begrenzte Anzahl an Fläche zur Verfügung steht. Die Konkurrenz zwischen Natur, Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Wohnen, Gewerbe und Industrie wird immer härter. Wir betreiben schon seit vielen Jahren Raubbau an unserer Natur. Steigende Preise für Weide- und Ackerflächen aber auch für Lebensmittel sind eine direkte Folge daraus. Wann ist damit Schluss und muss eine Gemeinde, die deutlich schwarze Zahlen schreibt, die eine der geringsten Arbeitslosenquoten hat und deren Bürger eine hohe Wohn- und Lebensqualität haben, um jeden Preis die wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben und immer weitere Flächen versiegeln?
8. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ wurde mit alten Gutachten gearbeitet und argumentiert. Es müssen zunächst vollkommen neue und zeitgemäße Gutachten erstellt werden.
9. Die Gesellschaftlichen Kosten, auch wenn sie schwer quantifizierbar sind, übersteigen den ökonomischen Nutzen.
10. Bohrschlammkippen und industrielle Landwirtschaft beeinträchtigen schon jetzt in hohem Maße die Wohnqualität in Varnhorn.
11. Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die Gemeinde einen völligen Sinneswandel beim Landkreis Vechta in Bezug auf die Bebauung erwirkt hat. Auf diese Frage hätte ich sehr gerne eine umfassende Antwort.

#### Wasser - Umweltbericht (Teil 11) 3.1.5:

12. Meine derzeitige und alleinige Wasserversorgung besteht aus einem eigenen Brunnen. Ich habe keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Im vergangenen Jahr konnte ich bedingt u.a. durch die Wasserentnahme der Bewässerungsanlagen der Fa. Mählmann Gemüsebau rund um Varnhorn bereits ein deutliches Absinken des Wasserstandes beobachten. Besonders deutlich wurde das auf meiner Weide am Varnhorner Weg, wo eine Naturtränke zum ersten Mal im vergangenen Jahr trocken gefallen war, so dass

Die Hinweise zur möglichen Veränderung des Grundwasserspiegels wurden bereits ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt. Wie bereits erläutert ist festzustellen, dass der Grundwasserspiegel generell natürlichen Schwankungen und Veränderungen unterliegt. Zudem wird gegenwärtig das anstehende Grundwasser von den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere für den flächenhaften Gemüseanbau genutzt. Hierdurch werden ohnehin schon Veränderungen hervorgerufen. Durch die Umsetzung des Plangebietes

ich die Tränke vertiefen musste. Meine große Sorge ist nun, dass durch ein Gewerbe- und Industriegebiet in Varnhorn / Siedenbögen die Wasserentnahme durch Brunnen weiter ansteigen wird. Dies dürfte bereits durch Betriebe mit Brunnen passieren, die keinen erhöhten Wasserverbrauch haben. Was passieren mag, wenn sich dort Firmen ansiedeln, die einen erhöhten Wasserbedarf durch Grundwasserförderung haben, möchten ich mir gar nicht ausmalen. Außerdem dürfte die Versiegelung der Flächen dazu beitragen, dass Regenwasser nicht mehr versickern kann. Dadurch wird der Grundwasserspiegel zumindest auf diesen Flächen durch Regenwasser nicht mehr aufgefüllt, wodurch Ich befürchte, dass es zu einer weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels kommen wird. Wer würde in einem solchen Fall die Kosten übernehmen? Es würden ja zum einen Kosten für den Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung fällig werden, sollte mein Brunnen trocken fallen. Zum anderen müssten ja die laufenden Wasserkosten für die dann notwendige öffentliche Wasserversorgung bezahlt werden. Dies würde eine deutliche Mehrbelastung für mich bedeuten. Das müsste dann ja wohl von demjenigen getragen werden, der dafür verantwortlich ist, sollte mein Brunnen trocken fallen. Also entweder von der Gemeinde (also der Allgemeinheit), oder vom tatsächlichen Wasserentnehmer zu tragen sein. Diese Frage wurde mir bisher nicht beantwortet.

13. Rund um Varnhorn sind diverse Naturschutzgebiete, die ebenfalls mit Wasser und Grundwasser zu tun haben, da es sich um diverse Feuchtgebiete handelt (Naturschutzgebiete der Endeler und Holzhauser Bäken). Eine erhöhte Grundwasserentnahme aber auch eine vermehrte Bodenversiegelung und entsprechende Ableitung von Regenwasser ins Abwassersystem könnte hier zu erheblichen Schäden in den Naturschutzgebieten führen.
14. Im Umweltbericht heißt es unter 3.1.5, dass das Planvorhaben erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen wird. Dies würde direkt aus der Versiegelung der Flächen durch die geplante Bebauung resultieren. Eine Grundwasserneubildung durch Versicherung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Dies unterstreicht genau meine bereits skizzierten Befürchtungen, dass es in Zukunft bedingt durch diese Maßnahme und die damit einhergehenden Flächenversiegelungen zu einem weiteren Rückgang des Grundwassers kommen wird. Meine Einwände hiergegen und meine Frage nach den künftigen Kosten bzw. demjenigen, der diese Kosten tragen wird, wurden überhaupt nicht beachtet. Ich behalte mir rechtliche Schritte vor, sollte ich durch diese Maßnahmen gezwungen werden ans Gemeindliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden zu müssen, da mein Brunnen trocken gefallen ist.

wird das anstehende Regenwasser über Leitungssysteme in die Regenrückhaltebecken gelenkt und können dort sofern das aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist versickern. Hierdurch ergibt sich demnach nur eine Verschiebung jedoch keine absolute negative Veränderung des Grundwasserspiegels. Um eine mögliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu analysieren und um ggf. Maßnahmen zum Ausgleich zu ergreifen wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner entsprechende Grundwasserbeprobungen im Plangebiet durchführen. Dies wurde bereits als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurde eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen, dass das nicht verunreinigte anstehende Regenwasser von Dachflächen wenn möglich auf den Grundstücksflächen zu versickern ist. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

**Verkehr - Verkehrsgutachten**

15. Das Verkehrsgutachten ist unzureichend und veraltet.
16. Die Belastungen für die Ortschaften Varnhorn, Siedenbögen, Thölstedt und Holzhausen werden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.
17. Eine Berücksichtigung des steigenden Verkehrs im Bereich des Naturschutzgebietes „Bäken der Endeler und Holzhauser Heiden“ ist überhaupt nicht erfolgt.
18. Da die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer für ein solches Gewerbe- und Industriegebiet nicht aus der Gemeinde Visbek und vor allem nicht aus den Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen kommen wird, sondern die Vermutung naheliegt, dass diese Arbeitnehmer aus Wildeshausen und vor allem aus Ahlhorn kommen werden, wird es zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen insbesondere auch durch die Ortschaft Varnhorn kommen (über den Varnhorner Weg). Derzeit spielen Kinder auf diesen Straßen. Es findet aber auch viel Freizeitverkehr (Fahrräder, Fußgänger, Reiter) auf diesen Straßen statt. Wie soll einem erhöhten Verkehrsaufkommen entgegengewirkt werden? Ich möchte, dass meine Enkelkinder auch weiterhin auf den Straßen in Varnhorn spielen können. Ein vermehrtes Verkehrsaufkommen würde die Gesundheit und Sicherheit meiner Enkelkinder stark beeinträchtigen bzw. gefährden. Auch für mich würde ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu einer erheblichen Belastung durch z.B. Verkehrslärm und einer deutlichen negativen Beeinflussung meiner Lebensverhältnisse führen.
19. Wo wird hier eine gute Verkehrsanbindung gesehen? Auf dem langen Umwege über die Umgehungsstraße mit diversen Kreiseln ist es ein sehr weiter Weg bis zur Autobahn A1. In Richtung Wildeshausen muss sämtlicher Verkehr durch Wildeshausen durch, um zur Autobahn A1 zu gelangen. Hier sind diverse Ampeln und bereits jetzt durchgängig ein hohes Verkehrsaufkommen mit entsprechender Staubildung.

Die nebenstehenden Hinweise zum Verkehr sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Dieser Punkt wurde ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-20.).

**Gasleitungen**

20. In jedem Varnhorner Haus hängt ein Notfallplan für Gasausbrüche. Das zeigt, dass die Varnhorner Bürger sowieso schon in einem gefährdeten Bezirk leben, das durch den Bau eines Gewerbe- und Industriegebietes auf gleich drei Gasleitungen zu einer exponential steigenden Gefährdung führen wird.
21. Wahrscheinlich trägt die Gasförderabgabe an die Gemeinde Visbek schon jetzt in nicht unerheblichem Maße zur finanziellen Ausstattung der Gemeinde bei. Das Risiko dafür tragen wir, die Bewohner von Varnhorn.
22. Im Bereich von gleich zwei Gasleitungen soll ein Regenrückhaltebecken angelegt werden. Es wurde hierbei nicht berücksichtigt, dass es sich hierbei um eine Baumaßnahme handelt, die vermutlich komplett in Handschachtung zu

Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 behandelt (siehe Anhang, S. 28-30).

<p>erfolgen hat, da entsprechende maschinelle Arbeiten über den Gasleitungen nicht zulässig sind. Wer wird die Mehrkosten tragen?</p> <p>23. Weiter ist in diesem Bereich eine Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen. Hier wurden die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen nicht berücksichtigt.</p> <p>24. Insgesamt betrachtet verursacht die Planung zu viele Belastungen für die Varnhorner und Siedenbögener Bürger aber auch für andere Erholungssuchende und für Natur und Umwelt und kann deshalb nicht akzeptiert werden. Außerdem sind die erhöhten Kosten für die Erschließung und die damit verbundene Belastung für die steuerzahlenden Bürger Visbeks nicht akzeptabel. Auch die Lebensqualität in der Gemeinde Visbek wird dadurch stark abnehmen. Ich appelliere daher an die Verwaltung und an den Rat der Gemeinde Visbek, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ in dieser Fassung nicht zu beschließen und umzusetzen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen und behalte mir vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Inhalte der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.</p>
<p><b>Werner Klostermeier</b>  <b>Ahlhorner Straße 34</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Ich sehe meine bereits in der ersten Auslegung gemachten Einwendungen und Bedenken nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Daher habe ich gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes Nr. 87 folgende Einwendungen:</p> <p>Ich bin Natur- und insbesondere Vogelliebhaber. Ich habe viele Jahre selber diverse Vogelarten gezüchtet und war aktives Mitglied in verschiedenen Vogelvereinen. Seit gut zwei Jahren bin ich nun Bürger der Gemeinde Visbek und beobachte die geplanten Entwicklungen vor allem in Bezug auf weitere Versiegelung von Freiflächen und eine weitere Industrialisierung äußerst kritisch.</p> <p>Es liegt an der Allgemeinheit, dass wir uns nicht von vorgeschobenen Argumenten (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer) blenden lassen, die vordergründig dafür herhalten müssen, wenn Politiker versuchen, sich ein Denkmal zu setzen. „Wir sind das Volk“.</p> <p>Für Deutschland wird ein Bevölkerungsschwund prognostiziert, die geplanten Vorhaben stehen zu dieser Prognose im Widerspruch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich im Wesentlichen auf die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Visbek, den städtebaulichen Bedarf und die Belange von Natur und Landschaft beziehen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt.</p>

Die hier vorgelegten Planungen berauben uns in vielfältiger Weise unserer Lebensgrundlagen hinsichtlich fruchtbarem Ackerland, Klimahaushalt, Grundwasser, Erholungswert der Landschaft sowie im Hinblick auf die immer stärker bedrohte Artenvielfalt. Dies ist ein Verbrechen an den nachkommenden Generationen. Wir brauchen kein Betätigungsfeld für weitere Investoren und Profiteure, sondern müssen die Basis für einen gesunden Lebensraum in Visbek und Umgebung schaffen.

Vielleicht geht die Entwicklung auch in eine ganz andere Richtung, als wir uns das heute vorstellen können. Ich meine daher, dass wir schon heute damit anfangen sollten, in größeren Regionen und Dimensionen zu denken, raumgreifend zu planen, um kostbaren Boden erhalten zu können für die uns nachfolgenden Generationen. Wenn jede (noch so kleine) Kommune meint, eigene neue Gewerbe- und Industrieflächen ausweisen zu müssen, wird das auf die Dauer nicht funktionieren. Es muss endlich Schluss sein mit dem Versiegeln, da sonst noch mehr Umweltkatastrophen auf uns und unsere Nachfahren zukommen werden.

Unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt wird vorrangig bedroht durch Entwässerung von Feuchtgebieten, Flurbereinigung, Straßenbau, Flächenversiegelung etc. Die Vernichtung von Lebensräumen ist die entscheidende Gefahr insbesondere auch für unsere heimischen Vogelarten.

Gerade die schützenswerten Landschaftselemente, wie z. B. Wallhecken (wie beispielsweise im Gebiet des geplanten Gewerbegebietes „Wildeshauser Straße“ vorhanden) bieten für viele Vogelarten nicht nur Deckung und gute Möglichkeiten zur Brut und Jungenaufzucht, sie stellen auch die Nahrungsversorgung sicher. Viele Insekten können sich hier ansiedeln.

Weideflächen und auch Ackerflächen insbesondere in der Nähe von Feuchtgebieten - wie im Bereich des o. a. Vorhabens der Gemeinde Visbek (Nähe zu den Naturschutzgebieten der „Endeler und Holzhauser Bäken“) - stellen den Lebensraum und vor allem den Raum zur Futtersuche auch für größere Vogelarten wie den Storch und verschiedene Reiherarten dar. Das geplante Vorhaben steht dazu im direkten Gegensatz und wird Nahrungsquellen und Lebensräume diverser Tier- und Pflanzenarten unwiederbringlich zerstören.

Wallhecken sind ein landschaftsbildprägender Bestandteil. Sie sind besonders schützenswert. Zwar sollen die überwiegenden Wallhecken auf dem betroffenen Gebiet erhalten bleiben und durch einen Abstand von 5 Metern vor Bebauung und Zerstörung geschützt werden, doch hat dies wenig Sinn, wenn rund um die Wallhecken die Landschaft verbaut wird. Das Landschaftsbild Wallhecke ergibt

lichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Es wird ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen enthaltenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

<p>sich doch erst und ausschließlich durch freie und unbebaute Landschaft drum herum. Wenn sich die Wallhecken mitten in einem Gewerbe- und Industriegebiet befinden ist das Landschaftsbild Wallhecke unwiederbringlich zerstört und dem Schutzgedanken eindeutig widersprochen.</p> <p>Ich bin Bewohner des Pflegeheimes St. Benedikt an der Ahlhorner Straße und erschreckt darüber, wie wenige Singvögel sich im vergangenen Jahr an der Futterstelle vor meinem Fenster eingefunden haben.</p> <p>In den Gebieten für das geplante Gewerbegebiet („Wildeshauser Straße“) leben viele Fledermausarten. Fledermäuse stehen unter besonderem Schutz. Wie wird die Vernichtung der Lebensräume begründet und welche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden ergriffen? Werden die Tiere beispielsweise umgesiedelt? Soweit ich weiß, ist dies nicht zulässig.</p> <p>Es macht mich traurig, dass das Denken der Politiker anscheinend tatsächlich nur vom Profit bestimmt wird.</p> <p>Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Ich beantrage außerdem die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme.</p>	
<p><b>Britta Klostermeier</b>  <b>Varnhorn 12</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Meine nachfolgend aufgeführten und bereits zu früheren Auslegungen angeführten Bedenken bzw. Einwendungen zu / gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“ erhalte ich aufrecht, da ich diese bis jetzt nicht ausreichend berücksichtigt finde und ergänze diese wie folgt:</p> <p>Allgemein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich genieße nach Feierabend und an den Wochenenden die Ruhe der umgebenden Natur auf ausgedehnten Spaziergängen mit meinem Hund oder auf Ritten mit meinen Pferden. Dies bedeutet für mich Erholung pur. Im Lärmpegel eines nahegelegenen Gewerbe- und insbesondere Industriegebietes kann ich mich nicht erholen. Mein Wohnort und mein Naherholungsgebiet würden durch den Lärm und eventuelle Geruchsbelästigung praktisch völlig zerstört. Der Erholungswert ginge für mich verloren. Im Umweltbericht (Teil II) 3.1.8 wird u.a. auf meinen Wohnort Varnhorn hingewiesen, auf Abbildung 11</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Wohnqualität Varnhorns und immissionsschutzrechtliche Belange beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16, 20-23). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>

<p>ist gar unser Hof abgebildet. Im Ergebnis wird im Umweltbericht festgestellt, dass die geplante Maßnahme aufgrund der Lage der Planfläche im landwirtschaftlichen Außenbereich, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen auszugehen ist. Die Beeinträchtigung auf die in Varnhorn lebenden Bürger ist dabei noch gar nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch fehlt in den Planungen jeglicher Ausgleich für den dauerhaften Verlust des bestehenden Landschaftsbildes und die damit einhergehende erhebliche wohnliche Benachteiligung der betroffenen Bürger von Varnhorn, Siedenbögen und auch Thölstedt.</p> <p>2. Ein Gewerbe- und Industriegebiet führt unausweichlich zur Neuversiegelung erheblicher Flächen (hier geplante 39 ha). Außerdem zerschneidet es Landschaften und zerstört Lebensräume. Dies führt zur neuerlichen negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Wasserführung. Angesichts der großen Probleme, die allerorts aus der Klimaentwicklung erwachsen, ist ein weiterer Raubbau an der Natur, wie es durch ein Gewerbe- und Industriegebiet wäre, nicht zu akzeptieren, zumal vorteilhafte Alternativen (z.B. der naheliegende ECO-Park mit ca. 100 ha freien Gewerbe- flächen) zur Verfügung stehen.</p> <p>3. „Das Wohl Vieler wiegt schwerer als das Wohl Weniger“ (Leonard Nimoy „Mr. Spock“ in Star Trek III). Dieser weise Spruch einer fiktiven Figur aus einem Kinofilm sollte ein Leitsatz für jede Kommune, jedes kommunale Handeln und jeden einzelnen Politiker sein. Bei den hier vorgelegten Planungen wird jedoch unter dem Vorwand dem Wohle Vieler, also dem Gemeinwohl, zu dienen, nur das Wohl Weniger, nämlich der wenigen Gewerbetreibenden, die von diesem Gewerbegebiet direkt profitieren und dem Mehraufkommen an Gewerbesteuereinnahmen berücksichtigt. Wie so oft tritt hier die Politik zum Wohle Weniger auf und plant in einem völlig ungeeigneten Gebiet. Die Umsetzung wird sich negativ auf das Wohl Vieler und auch aller nachfolgenden Generationen auswirken und nur dem Wohl Weniger dienen.</p> <p>4. Der vorgelegte Umweltbericht deckt nur die absoluten Minimalvorgaben ab. Auf Grund der Tatsache, dass schon dieser Minimalumweltbericht in den aller meisten überprüften Bereichen zum Ergebnis „erhebliche Eingriffe“ bzw. „erhebliche Auswirkungen“ kommt, muss unbedingt ein umfassender Umweltbericht nachgereicht werden.</p> <p>Raumordnung:</p> <p>5. Ich sehe weder das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta noch das Baugesetzbuch (§ 1a Nr. 1, 2) ausreichend berücksichtigt. Der hier geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden wird nicht umgesetzt.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf den städtebaulichen Bedarf und die Standortwahl. Diese Punkte sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, worauf hier verwiesen wird (siehe Anhang).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu den Belangen von Natur und Landschaft sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu den raumordnerischen Belangen sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 behandelt (siehe Anhang, S. 7-9).</p>
--	---

6. Weiter wird die, Raumordnung auch in den Punkten Zersiedelung der Landschaft, Versiegelung von Flächen und Gefährdung von Grundwasser nicht ausreichend berücksichtigt.
7. Konkret heißt es im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Visbek: „Im Kontext mit der „besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ ist in Visbek ferner die Fremdenverkehrs- und Freizeitwirtschaft über die Sicherung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu stärken.“ Der vorgelegte Flächennutzungsplan in seiner Neuaufstellung verstößt insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes „Wildeshauser Straße“ gegen das regionale Raumordnungsprogramm, da insbesondere im Bereich der Dörfer Varnhorn und Siedenbögen der Schwerpunkt auf der Erholung liegt.
8. Auch die Forderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsschutzgesetz werden nicht eingehalten.

Natur- und Umwelt:

9. Auf dem Gebiet des geplanten Gewerbegebietes sind neben landwirtschaftlichen Flächen auch einige Wallhecken vorhanden. Dabei handelt es sich um schützenswerte Landschaftselemente. Auch bei Einhaltung eines 5 Meter Abstandes zu diesen Wallhecken macht eine Flächenversiegelung im angrenzenden Bereich der Wallhecken aus ökologischer Sicht wie aus Sicht des schützenswerten Landschaftsbildes keinen Sinn. Wenn bis zu 18 Meter hohe Gebäude neben den Wallhecken errichtet werden, ist das Landschaftsbild Wallhecke unwiederbringlich zerstört. Ein Schutz dieses Landschaftsbildes ist nur möglich, wenn von der geplanten Maßnahme vollständig Abstand genommen wird. Wallhecken bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Lebewesen, vor allem Bodenorganismen und Insekten. Bodenorganismen üben einen positiven Einfluss auf angrenzende Böden vor allem Ackerböden und Weideland aus. Dieser positive Nutzen geht ebenfalls vollständig verloren, wenn angrenzend eine Bebauung stattfindet. Insekten stellen die Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten aber auch für Amphibien und Reptilien dar. Durch angrenzende Bebauung wird auch dieser Nutzen für die weitere Nahrungskette nahezu hinfällig, da sich auch die Vogelpopulation dezimieren wird und Amphibien und Reptilien kaum noch Lebensraum zur Verfügung steht. In der weiteren Folge stehen diese Flächen dann auch den größeren Tieren wie z.B. Störchen oder Reiher nicht mehr als Nahrungsquellen zur Verfügung.
10. Die Erfassung der Tierarten im hier vorgelegten Umweltbericht erfolgte in Zeiten, in denen parallel Ramm- und Waidpflegemaßnahmen durchgeführt wurden. Dies stellt kein aussagekräftiges Bild dar, da es im Beurteilungszeitraum zu erheblichen Störungen für die dort lebenden Tierarten gekommen ist. Hier muss unbedingt nachgebessert werden.
11. Eine Kartierung der hier lebenden Tierarten muss unbedingt im ganzen jah-

Die nebenstehenden Hinweise zu den Belangen von Natur und Landschaft sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 38 ff.) Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

- reszeitlichen Verlauf erfolgen. Viele Tierarten können sonst gar nicht oder nur unzureichend ermittelt werden (Hirschkäfer, Amphibien etc.). Die Kartierung ist somit in diesem Fall nicht ausreichend erfolgt und der Umweltbericht erfüllt in diesem Punkt nicht einmal die gesetzlichen Mindestvorgaben!
12. Im Umweltbericht (Teil II) 3.1.3 heißt es, das vier Fledermausarten festgestellt wurden, die alle nach der bislang gültigen Roten Liste für Niedersachsen als Bestandsbedroht gelten! Im Ergebnis gilt das betroffene Gebiet als ein durchschnittlich artenreicher Fledermausbiosraum mit einem mittleren bis hohem Quartierpotenzial. Weiter hat das Gebiet immerhin eine mittlere Bedeutung als Jagdtraum der hier ansässigen Fledermausarten.
13. Die vorgesehene Maßnahme ist im Sinne des § 14 BNatSchG als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna anzusehen. Rote Listen zeigen Handlungsbedarf im Naturschutz auf und in Bereichen, in denen Arten von der Roten Liste aufgefunden werden sollten möglichst für den Naturschutz genutzt werden, denn sie erhöhen auch den politischen Stellenwert des Naturschutzes erheblich.
14. Fledermäuse können nicht umgesiedelt werden. Es handelt sich um einen Verbotsstatbestand gern. § 44 BundNatSchG.
15. Ich verweise auf das allgemeine Tötungsverbot des Tierschutzgesetzes! Die geplante Maßnahme würde zu erheblichem Leiden und ggf. zur Tötung der hier lebenden Tierarten führen. „§ 1 TierSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Die geplante Maßnahme würde in ihrer Umsetzung einen Verstoß gegen § 1 S. 2 TierSchG bedeuten. Ich behalte mir weitere Schritte vor.
16. Auch Brutplätze u.a. vom Kiebitz gehen hier verloren. Gerade auf extensiv genutzten Weideflächen - wie hier vorhanden - brüten Kiebitzpaare und ziehen ihre Jungen groß. Zwar wurden im Umweltbericht keine Kiebitze registriert (ich verweise auf meinen Punkt 10.), so wurden jedoch andere in ihrem Bestand stark gefährdete Vogelarten vorgefunden (Feldlerche, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rebhuhn, Wachtel).
17. Die im umgebenden Gebiet auftretenden teilweise sehr stark geschützten Tierarten wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Auf Grund der teilweise jedoch recht großen Reviere dieser Tiere ist eine Ausdehnung der Untersuchungen und der Bestandsaufnahme auf ein weit größeres Gebiet unabdingbar. Rund um Varnhorn leben beispielsweise nachweislich Dachse. Weiter ist das gesamte Gebietslebensraum von vielen verschiedenen Fledermausarten, Ringelnattern und Kröten, um nur einige Arten beispielhaft zu nennen. Auch der Wolf streift wieder durch unsere Region und mit Sicherheit wird sich in absehbarer Zeit hier ein Rudel ansiedeln. Auch dies wurde bisher über-

<p>haupt nicht berücksichtigt.</p> <p>18. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die direkt betroffene Region Varnhorn / Siedenbögen sind geplant? Es kann nicht angehen, dass die Gemeinde bei einem derartigen Flächenverbrauch in einer bisherigen Freifläche vom NEF Gebrauch macht und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht direkt den betroffenen Bauernschaften zu Gute kommen. In den ausgelegten Dokumenten findet sich lediglich eine einzige Maßnahme, die sich in der Umgebung von Varnhorn - im alten Sandabbau hinter dem Denkmal für die getöteten Kinder - befindet. Das ist eindeutig viel zu wenig im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Maßnahme und insbesondere unter Berücksichtigung der Aussagen im Umweltbericht selbst, der überwiegend von „erheblichen Eingriffen“ bzw. „erheblichen Auswirkungen“ spricht.</p> <p>19. Die Gemeinde Visbek gehört zum Naturpark Wildeshauser Geest. Zweck und Schwerpunkt eines Naturparks ist die Naherholung. Gerade in der Ortschaft Varnhorn findet diese Naherholung statt. Besonders an Wochenenden sind hier viele Erholungssuchende (auch aus den umliegenden Gemeinden und Landkreisen) insbesondere Radfahrer zu beobachten. Ein Gewerbe- und Industriegebiet steht diesem Zweck eindeutig entgegen.</p> <p>20. Ein Gewerbe- und Industriegebiet in Varnhorn / Siedenbögen wird auch zu einem erheblichen Mehraufkommen an Verkehr auf der bestehenden Umgehungsstraße führen. Dadurch wird es auch zu einer Mehrbelastung des Naturschutzgebietes „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ kommen. Die Zerschneidung des Naturschutzgebietes mit der Brücke der Umgehungsstraße ist bereits ein gravierender Einschnitt in dieses Gebiet. Wie soll mit einer weiteren Belastung umgegangen werden und welche Ausgleichsmaßnahmen werden ergriffen? Dies wurde auch im Umweltbericht noch gar nicht berücksichtigt.</p> <p>21. Durch das geplante Vorhaben wird es zu einer deutlichen Mehrbelastung an Immissionen (insbesondere Lärm und evtl. Geruch) kommen. Welche Maßnahmen werden zum Schutz der anliegenden Ortschaften und der Naturschutzgebiete ergriffen?</p> <p>Gasleitungen:</p> <p>22. Die im Boden des geplanten Industrie- / Gewerbegebietes befindlichen Gasrohre sind aus Stahl und liegen bereits seit mind. 30 Jahren im Boden. Daraus folgt, dass diese Rohre in 20 bis 30 Jahren ausgetauscht werden müssen (da aus Sicherheitsgründen Stahlrohre von Gasleitungen alle 60 Jahre ausgetauscht werden müssen). Die durch ein an dieser Stelle dann befindliches Gewerbegebiet ggf. entstehenden Mehrkosten sind von der Gemeinde Visbek - also von der Allgemeinheit zu tragen. Mit welcher Begründung sollen diese Kosten der Allgemeinheit aufgelastet werden? Dies findet in den Pla-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die immissionsschutzrechtliche Belange beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 20-23).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zur Sicherheit in Bezug auf die Gasleitungen und die Sauergasbohrstelle sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 behandelt (siehe Anhang, S. 28-30).</p>
--	---

<p>nungen nicht ausreichende Berücksichtigung.</p> <p>23. Die potentielle Gefährdung, die von den Gasleitungen ausgeht wurde nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>24. Im Bereich der Gasleitungen darf das Bodenniveau nicht verändert werden. Wie soll das berücksichtigt werden bei der Bebauung? Hier soll insbesondere auch ein Regenrückhaltebecken entstehen. Durch das das Bodenniveau definitiv verändert wird. Dies wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>25. Querungen von Gasleitungen müssen per Handschachtung gemacht werden, was zu deutlich höheren Kosten für die Erschließung führt. Die Kosten sind von der Gemeinde, also der Allgemeinheit zu tragen. Wie wird das gerechtfertigt?</p> <p>26. Ausgerechnet in diesem Gebiet gibt es so viele Gasleitungen, wie sonst nirgendwo im Gemeindegebiet. Damit ist dies auch eindeutig die ungeeignete Fläche für so ein Gebiet. Wie wird das begründet?</p> <p>27. Sauergas ist extrem gefährlich durch seine Giftigkeit und dadurch, dass es schwerer ist als Luft. Eine Sauergasleitung befindet sich in dem Gebiet. Die potentielle Gefährdung für das deutlich tieferliegende Varnhorn und dessen Bewohner wurde nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>28. Es ist in diesem Gebiet noch eine Förderstelle vorhanden. Diese muss berücksichtigt werden und wurde nicht ausreichend beachtet. Hier wird derzeit noch gefördert. Die Aussage, dass die Förderung an dieser Stelle heruntergefahren werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt der Planaufstellung irrelevant.</p> <p><b>Gemeindeportrait:</b></p> <p>29. Gleich im ersten Satz des Gemeindeportraits wird die wunderschöne Natur rund um Visbek angepriesen. Das Portrait der Gemeinde selbst steht im klaren Widerspruch zu der jetzt geplanten Entwicklung und weiteren Versiegelung von Naturräumen!</p> <p>Geänderte Punkte in der jetzt erneut ausgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gewerbegebiet Wildeshauser Straße“.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich halte die erweiterten Bestandsaufnahmen immer noch für unzureichend, da eine wirkliche Kartierung der in diesem Gebiet nur aussagekräftig sein kann, wenn mindestens ein gesamter Jahreszyklus lang berücksichtigt wird. Dies ist bisher nicht erfolgt.</li> <li>2. Im Faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 87 / 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet an der Wildeshauser Straße“ Ifd. Nr. 5.3 wurden diverse Amphibien u.a. Teichfrösche festgestellt. Es wurde weiter festgestellt, dass das Kleingewässer, den Amphibien als Laichgewässer dient. Unter Ifd. Nr. 8.1 „Amphibien“ heißt es, dass das Laichgewässer erhalten bleibt.</li> </ol>	<p>Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens befindet sich keine Gasleitung.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich nicht auf die Inhalte der erneuten öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgte am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens keine erweiterten Bestandsaufnahmen von Seiten der Fachbehörde gefordert noch durchgeführt wurden.</p>
--	---

<p>ten bleiben würde und die Biotopstrukturen, die den Amphibien als Sommer- und Winterlebensraum dienen, weitestgehend erhalten bleiben. Was hier jedoch nicht berücksichtigt wurde, ist dass die festgestellten Amphibien ja von ihren Sommer- und Winterlebensräumen zum Laichgewässer und zurück gelangen können müssen. Dies muss unbedingt bei den Planungen berücksichtigt werden und es muss ggf. ein Amphibientunnel oder eine Amphibienbrücke erstellt werden.</p> <p>3. Die unter Nr. 2. Notwendigen Maßnahmen für die Amphibien werden erhebliche Mehrkosten mit sich bringen. Diese wurden ebenfalls nicht berücksichtigt und sind von der Gemeinde, also von der Allgemeinheit zu tragen.</p> <p>Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Weiter bitte ich Sie, meine oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen und von dem geplanten Vorhaben in Gänze abzesehen. Ich behalte mir weiter vor ggf. rechtliche Schritte im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens einzuleiten.</p>	<p>In den vorliegenden Planunterlagen wurde lediglich darauf hingewiesen, dass während einer nächtlichen Fledermauserfassung Teichfrösche am bestehenden und zu erhaltenden Regenrückhaltebecken verhört werden konnten. Ebenso bleiben wesentliche Biotopstrukturen, die von den im Gebiet auftretenden Amphibienarten aller Voraussicht nach als Sommer- und Winterlebensraum genutzt werden können, weitgehend erhalten. Ferner werden östlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens neue flächige Gehölzstrukturen gepflanzt, die auch für die Amphibien von höherer Bedeutung sind, als die heute hier stattfindende ackerbauliche Nutzung.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Faunengruppe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte von Seiten der Gemeinde nicht gesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.</p>
<p><b>Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer Landesverband Niedersachsen und Bremen Geschäftsstelle des BzV Vechta Britta Klostermeier (1. Vorsitzende) Varnhorn 12 49429 Visbek</b></p>	
<p>Die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) ist der Fachverband der Gelände- und Wanderreiter und -fahrer in ganz Deutschland. Sie ist der größte Verband von Freizeitreitern und -fahrern im deutschsprachigen Raum, hat heute rund 60.000 Mitglieder bundesweit und setzt sich für deren Interessen ein. Der VFD Bezirksverband Vechta ist die lokale Untergruppierung des Landesverbandes Niedersachsen und Bremen (Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.).</p> <p>Zu o.a. Vorhaben der Gemeinde Visbek haben wir als Interessenvertretung unserer Mitglieder nachfolgend aufgeführte Bedenken. Wir betrachten unsere bereits zu vorhergehenden Auslegungen gemachten Einwendungen als nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die Interessen unserer Mitglieder als nicht gewahrt.</p> <p>Freizeitreiter und -fahrer und Wanderreiter und -fahrer sind Erholungssuchende, die eine abwechslungsreiche Landschaft und ländlich geprägte Gebiete zur Aus-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Inhalte der erneuteten öffentlichen Auslegung.</p>

übung ihrer Freizeitaktivitäten und Erholung benötigen. Gerade der Naturpark Wildeshauser Geest und die Region rund um Visbek bietet genau dies. So kehren viele Reiter gerne auf ihren Touren zu Pausen oder Übernachtungen in den regionalen Betrieben (Gaststätten, Herbergen, Wanderreitstationen) ein. Sie bringen somit auch Geld (für Verpflegung und Übernachtung) in die Region. Als Beispiele für Gewerbebetriebe aus Visbek, die gerade hiervon profitieren seien nur beispielhaft genannt: Clemens Bramlage, Varnhorn; Restaurant - Cafe Bullmühle, Bullmühle; Arno Wigger, Visbek. Diese Visbeker Gewerbebetriebe zahlen ihrerseits Gewerbesteuern an die Gemeinde Visbek, was wiederum dem Gemeinwohl der Bürger der Gemeinde Visbek zu Gute kommt. Somit tragen Freizeitreiter und -fahrer auch zum Gemeinwohl der Bürger der Gemeinde Visbek bei.

Außerdem sind Freizeitreiter in der Regel Pferdehalter (in Eigenregie oder in Pensionsställen). Pferde benötigen Weideland zum Grasen, Weideflächen zur Heugewinnung und landwirtschaftliche Nutzflächen zur Futtergewinnung. Laut einer Studie schaffen drei bis vier Pferde einen Arbeitsplatz. Diese Zahl wird besonders dann eindrucksvoll, wenn bedenkt wird, dass es in Deutschland mehr als 1.000.000 Pferde gibt! Demnach ergeben sich aus Sport, Hobby, Tourismus sowie Zucht und Haltung von Pferden in Deutschland nach den Berechnungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) rund 300.000 Arbeitsplätze. Vom Hufschmied bis zum Reitlehrer, vom Ponyhof-Betreiber (wie z.B. dem Ponyhof in Siedenbögen) bis zum Züchter und vom Pferdetierarzt über Sattelmacher, Reitsportläden bis zum Futtermittelhersteller reicht das Jobangebot, Arbeitsplatzabbau ist nicht in Sicht. Pferde und Ponys in Deutschland „verputzen“ jährlich mehr als 1.600.000 Tonnen Futtergetreide und jeweils 1.800.000 Tonnen an Heu und Stroh. „Vechta - die Pferderegion“ heißt es für den ganzen Landkreis Vechta.

#### 1. Versiegelung von Flächen

Das geplante Vorhaben der Gemeinde Visbek, im Bereich der Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen ein 39 ha großes Gewebe- und Industriegebiet auszuweisen steht den Interessen der erholungssuchenden Reiter und Fahrer aber auch den Pferdehaltern entgegen.

Insbesondere die fortschreitende Versiegelung der Landschaft wird von der VFD als äußerst problematisch angesehen. Es stehen immer weniger Flächen für Tierhaltung aber auch für die Erholung in der unbebauten Natur zur Verfügung. In Deutschland haben Freiflächen massiv abgenommen. Zwischen 1950 und 1990 hat sich die versiegelte Fläche verdoppelt, der Schwund unbebauter Flächen pro Tag beträgt zwischen 100 ha und 129 ha (Umweltbundesamt 2004). Jährlich geht also der freien Landschaft eine Fläche in der Größe des Bodensees verloren. Für

Die Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthält umfangreiche Ausführungen zum städtebaulichen Bedarf und zur Standortwahl (siehe Anhang, S. 1-6, 9-13). Diese Punkte sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung und werden daher hier nicht weiter behandelt. Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.

Freizeit- und Wanderreiter und -fahrer ist der ständige Rückgang der unbebauten Landschaft eines der Kernprobleme.

Wie vor einiger Zeit einem Artikel in der OV zu entnehmen war, ist bereits 1/6 der Fläche des Landkreises Vechta bebaut. Das ist eine erschreckend hohe Zahl. Die weitere Versiegelung unseres Lebensraumes ist kurzsichtig und langfristig gesehen auch nicht wirtschaftlich. Die Ressource Grund und Boden ist nicht unendlich verfügbar. Anstatt vor allem auf freier Fläche neue Versiegelungen zu beabsichtigen, sollten Nachverdichtungen, Baulückenkataster und auch bereits ausgewiesene Gebiete außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen genutzt werden. Anschlussgebiete sind zudem immer besser als völlig neue Gebiete. Dies wurde aber hier bei den Planungen überhaupt nicht berücksichtigt.

Flächenfraß ist auch negativ für die Landwirtschaft. Der Deutsche Bauernverband (DBV) forderte jüngst ein gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen. Hier sollen dagegen landwirtschaftliche Flächen in einem fast völlig unverbauten Bereich unwiederbringlich vernichtet werden. Gutes Acker- / Kulturland wird unwiederbringlich zerstört und Industriebrachen häufen sich. Was wird den nachfolgenden Generationen hinterlassen?

Viele Pferdehalter wollen auch gerade in der Region Visbek (und nicht nur in den Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen) ihre Pferde in Eigenregie zumeist auf eigenen oder gepachteten Weiden halten. Die Grünlandbewirtschaftung durch Pferdehalter kommt dem Naturschutz und der Artenvielfalt zu Gute. Extensive Weidehaltung ist angewandter Naturschutz. Die weitere Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen führt unweigerlich zur Konkurrenz um die verbleibenden Flächen und damit zu steigenden Preisen für Grün- und Ackerland. Dies zieht steigende Preise für die auf diesen Flächen produzierten Futtermittel nach sich. Außerdem geht wertvolles Grünland unwiederbringlich verloren.

## 2. Belastung durch Immissionen

Neben dem Erlebnis des Reitens oder Fahrens in der Landschaft an sich, nehmen besonders Reiter die Veränderung der Landschaft auf andere Weise wahr. Verbaute Räume, zersiedelte Landschaften und übermäßige Erschließung mit Straßen bilden für Reiter zunehmend unüberwindbare Hindernisse. Durch den Partner Pferd werden diese Schäden stärker bewusst und das Erleben der Natur in zunehmendem Maße getrübt und eingeschränkt. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die natürlichen Instinkte des Pferdes, da es auf Umwelteinflüsse wie Geräusche, Gerüche oder Gegenstände reagiert, die wir Menschen oft gar nicht mehr wahrnehmen. Insofern wird sich die deutlich erhöhte Immission von Lärm und Geruch durch ein nahegelegenes Gewerbe- und Industriegebiet sowohl deut-

Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die immissionsschutzrechtlichen Belange und beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-23).

<p>lich nachteilig auf die in der Umgegend gehaltenen Pferde wie auch die Pferde der Erholungssuchenden auswirken. Die möglichen Belastungen durch die geplante Maßnahme auf Reiter aber auch auf die hier gehaltenen Pferde wurden im Umweltbericht überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p><b>4. Auswirkungen auf die Jugendarbeit und andere Erholungssuchende Pferde in der Landschaft,</b> sei es als Weidetiere, geritten oder gefahren, sind für andere Erholungssuchende regelmäßig ein Erlebnis. Sie bereichern die Umwelt um ein lebendiges Element mit hoher Attraktivität besonders für Kinder. Pferde beleben unsere Landschaft. Gerade im Bereich der Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen werden viele Pferde gehalten. Insbesondere ist hier auch ein Reit- und Ferienbetrieb (Ponyhof) für Kinder angesiedelt, der direkt vom geplanten Gewerbe- und Industriegebiet betroffen sein wird. Nicht nur durch den weiteren Schwund von Flächen, sondern auch durch die erhöhte Belastung durch Lärm und Gestank, durch ein Erhöhtes Verkehrsaufkommen wird sowohl die Pferdehaltung, wie die Nutzung der Tiere und der Erholungswert der Landschaft erheblich gemindert.</p> <p>Mehr als die Hälfte der Reiter in vielen Vereinen sind Kinder und Jugendliche, die sich durch die Beschäftigung mit dem Lebewesen Pferd intensiv mit Fragen des Tier- und Naturschutzes auseinandersetzen. Das Pferd ist ideales Medium zur Sensibilisierung vor allem der jüngeren Generation für Tier und Umwelt. Auf dem direkt betroffenen Ponyhof in Siedenbögen findet genau das für Kinder und Jugendliche der Region statt, was zum Gemeinwohl eindeutig beiträgt. Das o.a. geplante Vorhaben der Gemeinde Visbek im direkt angrenzenden Bereich wird unmittelbaren Einfluss auf diese Jugendarbeit nehmen. Noch können die Kinder dort ungezwungen und unbelastet den Umgang mit dem Lebewesen Pferd und die umliegende schöne Natur / Landschaft erleben. Im Umweltbericht wurde dies überhaupt nicht berücksichtigt. Wir fordern hier eine Nachbesserung.</p> <p><b>4. Auswirkungen auf Tourismus - Wirtschaftsfaktor Pferd</b></p> <p>Die Ortschaften Varnhorn und Siedenbögen bieten gerade für erholungssuchende Reiter noch ein typisches dörflich geprägtes Bild. Hier lässt es sich gerne einkehren. Die Dorfwege sind für Reiter mit ihren Pferden noch relativ gefahrlos zu passieren. Durch ein erwartetes deutlich höheres Verkehrsaufkommen durch ein nahegelegenes Gewerbe- und Industriegebiet wird es erfahrungsgemäß zu deutlich höheren Problemen und Gefahrenzonen führen. Mit so einem Gewerbe- und Industriegebiet wird auch eine Zunahme des Verkehrs einhergehen. Damit steigt auch das Gefährdungspotential für Reiter. Dies wurde im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 37-38).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Erholungsfunktion Varnhorns sowie den Verkehr beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 14-16, 18-20).</p>
--	--

Im bisher vorgelegten Verkehrsgutachten fehlt zudem völlig die Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt von Varnhorn und des Varnhorner Weges. Dies ist ein eklatanter Mangel! Da voraussichtlich viele Arbeitnehmer des neuen Industrie- und Gewerbegebietes eher aus dem Raum Großenkneten oder gar weiter weg stammen werden, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass diese die Abkürzung über den Varnhorner Weg und Varnhorn nehmen werden, um zu ihrer Arbeit zu gelangen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Wohngebieten Varnhorn wird die Folge sein. Beim Verkehrsgutachten muss also unbedingt nachgebessert werden und die Ausweisung des Gewerbegebietes „Wildeshauser Straße“ ist abzulehnen. Kürzlich war von einer Zahl von 170 Kraftwagen mehr für die Ortschaft Varnhorn zu lesen. Wie soll so etwas aufgefangen werden? Varnhorn mit seinen einspurigen Fahrbahnen mitten durch Wohnbebauung, spielende Kinder und eben auch erholungssuchende Reiter. 170 Autos mehr hier durch das Dorf bedeuten eine erhebliche Mehrbelastung und auch Gefährdung auch für die hier in ihrer Freizeit reitenden Menschen.

Der Wirtschaftsfaktor Pferd wächst vor allem mit dem sanften Tourismus rund ums Pferd. Reittourismus birgt ein gewaltiges Entwicklungspotential und kann einen relevanten Beitrag zu Einkommen und Beschäftigung leisten. Das Reiten ist als naturnahes Hobby ein Beitrag zum sanften Tourismus und bringt dadurch viele Menschen wieder näher zum Tier und zur Natur. Der Verlust von naturnahen Landschaftsräumen und die zunehmende Industrialisierung von ländlichen Räumen steht dem naturnahen bzw. sanften Tourismus entgegen.

Reitsport stellt gerade auch in der Region des Landkreises Vechta und speziell in der Gemeinde Visbek einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Faktor dar (Tierärzte, Beschlagsschmiede, Reitlehrer, Futtermittelhändler, Reitsportausrüster, Reitställe, Landwirtschaft etc.). Noch einmal: durchschnittlich vier Pferde schaffen bereits einen Arbeitsplatz! So trägt auch hier der Reitsport zum Gemeinwohl der Bürger bei.

Wir bitten Sie, unsere oben aufgeführten Bedenken zu berücksichtigen und behalten uns vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Wir bitten weiter um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text unserer Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantragen wir Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.

Quellen:

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Inhalte der erneuten öffentlichen Auslegung.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pferd und Umwelt - Materialien, Hintergründe und Positionen - VFD Arbeitskreis Umwelt, 3. Auflage Juli 2010</li> <li>- Diverse Flyer der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD)</li> <li>- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht, Federation Equestre Nationale (FN), Freiherr-von-Langen-Straße 13, 8231 Warendorf</li> </ul>	
<p><b>BUND Kreisgruppe Vechta</b>  <b>c/o Josef Diersen</b>  <b>Schmitzstraße 4</b>  <b>49429 Visbek</b></p>	
<p>Der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. als ein anerkannter Naturschutzverband, vertreten durch die BUND Kreisgruppe Vechta, hat aus naturschutzfachlicher Sicht zu den o. g. Vorhaben der Gemeinde Visbek Bedenken.</p> <p>Diese Bedenken stützen sich im Wesentlichen auf die fachliche Stellungnahme des Dr. Thedieck, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und des Büros Schreiber Umweltplanung, Dr. Matthias Schreiber.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Hinblick auf die erneute öffentliche Auslegung wiederholen und vertiefen wir unsere Anregungen und Bedenken vom 25.04.2015. Der Grundsatz der raumordnungsrechtlichen Erforderlichkeit ist verletzt.</p> <p>Immissionen aus dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet stören bis in die Gemeinde Vamhorn hinein. Umwelt und Natur sind erheblich beeinträchtigt. Die landschaftstypischen Wallhecken werden zu einem großen Teil nicht erhalten. Die besonders geschützten Tierarten, insbesondere die seltenen Arten der Fledermaus, werden nicht ausreichend gut geschützt. Auf unsere ausführlichen Darstellungen, Seite 5 ff. des Schriftsatzes vom 25.04.2015 zum Artenschutz, nehmen wir Bezug. Insbesondere wurden Waldschneepfe, Kiebitz und Mäusebussard nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Verlagerung einer Extensivgrünfläche auf das Flurstück 162 der Flur 4 ist problematisch. Es handelt sich dort um eine ehemalige Sandabbaugrube, auf der sich biotopartige Bestände entwickelt haben unter Einschluss von FFH-Lebensraumtypen. Es hat sich hier nach der Stilllegung Wald angesiedelt mit größeren innenliegenden Feuchtbiotopen. Hier ist der Biotopschutz anzuwenden, was einer Umwidmung als Extensivgrünland widerspricht. Darüber hinaus hat bereits der Bestand der ehemaligen Sandabbaugrube im Ist-Zustand eine höhere</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die immissionsschutzrechtlichen Belange und die Belange von Natur und Landschaft beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 18-23, 38 ff.). Die Bekanntmachung, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können, erfolgt am 25.07.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p> <p>Die aktuelle Vegetation der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 162 ist als dichter Kiefern- und Fichtenwald zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmanntannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfluren entwickelt. Die festgestellten Biotoptypen stellen keine FFH-Lebensraumtypen dar. Ebenfalls konnten keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bun-</p>

<p>Punktzahl und einen größeren Schutzanspruch als die beabsichtigte extensive Grünlandfläche.</p>	<p>desnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope festgestellt werden. Das Kompensationskonzept wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden von der Unteren Naturschutzbehörde keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken mitgeteilt.</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen benötigen einen Zeitplan, aus dem sich ergibt, dass mindestens 2 Jahre Vorlaufzeit Berücksichtigung finden, gerade bei der Waldschneepfe. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Es darf zu keiner Minderung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die notwendige Waldrandgestaltung ist vor dem Eingriff zu veranlassen, um Störungen der Waldschneepfe und des Mäusebussards zu verhindern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Waldes und der dort vorkommenden Fauna wurden im Bebauungsplan zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, in denen ein stufig aufgebauter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen ist. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht beschrieben. Gemäß § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die Planung eingestellt. Es ist jedoch von Seiten der Gemeinde Visbek geplant, diese Kompensationsmaßnahme bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten umzusetzen, so dass hier ein zeitlicher Vorlauf (vor der Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen) besteht.</p>
<p>Ausgleiche streng geschützter Tierarten sind überhaupt nur möglich, wenn und soweit die Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit dies erfordert. Privatrechtliche Ansiedlungsinteressen stehen hier im Hintergrund. Wir weisen darauf hin, dass Laubfrosch und Kreuzkröte im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurde eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen vorwiegend ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes waren Erfassungen der Amphibien nicht erforderlich.</p>
<p>Herr Gerardi legte Fotos vor, aus denen sich mit Eindeutigkeit ergibt, dass sich die Sandkuhle biotopartig entwickelt hat und dort verschiedene FFH-geschützte Lebensraumtypen anzutreffen sind.</p>	<p>Wie bereits beschrieben, wurde auf der Kompensationsfläche eine Biototypenkartierung durchgeführt. Die festgestellten Biotypen stellen keine FFH-Lebensraumtypen dar. Ebenfalls konnten keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope festgestellt werden.</p>
<p>Herr Dr. Schreiber hat sich als Fachmann mit den geplanten ergänzenden Festsetzungen befasst. Er stellt fest, dass diese nicht geeignet sind, den vorgetragenen Einwendungen ausreichend Rechnung zu tragen. Anbei aus der Stellungnahme von Dr. Schreiber, den wir uns zum Vortrag im Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu Eigen machen:</p>	<p>Das Schreiben von Herrn Dr. Schreiber wurde nicht als Stellungnahme im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens abgegeben. Diese Stellungnahme liegt der Gemeinde Visbek bislang nicht vor.</p>
<p>„So fühlt die Begründung zum B-Plan aus, negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand würden durch die textliche Festsetzung vermieden, dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser von Dachflächen sofern es die Bodenverhält-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bisherige Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet ergaben, dass eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser nur in geringem Umfang möglich ist. Die</p>

nisse zulassen auf den Grundstücken zu versickern ist.“ Da diese textliche Festsetzung unter einem offenbar nicht auf Realisierbarkeit überprüften Vorbehalt steht, ist nicht gewährleistet, dass die negativen Auswirkungen auf dem Wege der Versickerung vermieden werden. Es findet sich auch keine alternative Festlegung für den Fall, dass die Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine hinreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ergibt. Insofern ist der entsprechende Einwand gegen die bisherige Planung nicht ausgeräumt. Vielmehr hätte die Versickerungsfähigkeit des Bodens bereits jetzt geprüft werden müssen, um tatsächlich realisierbare Auflagen verbindlich festzulegen. Hätte sich die fehlende Versickerungsfähigkeit herausgestellt, hätten andere Auflagen vorgesehen werden müssen.

Der unter 5.3 der Begründung festgelegte Erhalt von fünf Einzelbäumen zum Schutz der Fledermäuse ist ein „Schuss ins Blaue“, denn angesichts der bereits dargelegten, unzureichenden Erfassungen kann weder ausgeschlossen werden, dass gerade die von den Tieren benötigten Bäume nicht erhalten bleiben, noch ist gewährleistet, dass diese Restbestände aufgrund des veränderten Umfeldes attraktiv genug bleiben, um ihre Funktion weiterhin zu erfüllen. Dies muss auch für die irgendwo im Umfeld angebrachten Nistkästen gelten.

Die Formulierung im B-Plan, wonach „größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken mit z. T. vorkommenden prägenden Gehölzstrukturen“ gelten soll, ist unbestimmt und macht den Erfolg der Umsetzung von der Gutwilligkeit der Bauausführenden abhängig. Hier ist stattdessen eine eindeutige und verbindliche Festsetzung zu treffen.

Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 162, Flur 4, Gemarkung Visbek, ist nicht belegt, dass die erforderlichen Aufwertungen überhaupt möglich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Da die für eine Umwidmung vorgesehene Fläche 214/1 mittlerweile eine hohe Wertigkeit erreicht hat und für eine Reihe europäischer Vogelarten Habitate und Lebensstätten verloren gehen dürften, stellt sich die Frage nach einer Unterbringung der entsprechenden Wertigkeiten sowohl mit Blick auf die Eingriffsbilanzierung als auch mit Blick auf die funktionale Bedeutung für betroffene Arten. Hier besteht also die Gefahr, dass im Rahmen der Umgestaltung der Fläche Lebensstätten europäischer Vo-

Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine dezentrale Niederschlagsversickerung nur in Bereichen mit ausreichender Sandüberlagerung des durchgängig anstehenden Geschiebelehms zu. Daher sieht das Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 87 die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser, in das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Regenrückhaltebecken vor. Die Bodenuntersuchungen ergaben allerdings auch, dass die Bodenschichtungen im Plangebiet nicht gleichförmig sind. Daher sieht der Bebauungsplan vor, dass zur Anreicherung des Grundwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigte Dachflächenabflüsse je Bauvorhaben zu prüfen sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vermieden werden. Zusätzlich wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner mittels Grundwasserbeprobungen mögliche Veränderungen des Grundwasserspiegels analysieren. Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume befinden sich innerhalb der festgesetzten Wallhecken bzw. am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Durch das Planvorhaben werden insgesamt fünf Potenzialbäume überplant. Das Anbringen der Nistkästen soll zur Kompensation der überplanten potenziellen Quartierbäume dienen. Es wird davon ausgegangen, dass, aufgrund der Lage der zum Erhalt festgesetzten Bäume im Plangebiet, die Nistkästen adäquate Ersatzquartiere darstellen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Wallhecken auf einer Länge von 301 m überplant. Der Verlust der Wallhecken wird entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht). Die Wallhecken, die erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als Schutzobjekte festgesetzt.

Das vorliegende Kompensationskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Kompensationskonzept sind auf der Grundlage der derzeitigen Bestandsituation Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, die zu einer Aufwertung des Flurstücks 162 führen. Die Entwicklung der aufgezeigten Biotope wird sich ebenfalls positiv auf die Fauna auswirken. Das Flurstück 214/1 wird derzeit vorwiegend von Acker eingenommen. Im Süden wurde ein Stillgewässer neu angelegt. Die Umgebung des Teichs stellt sich aktuell als Brachfläche mit lückiger Ruderalvegetation trockener Standorte dar. Randlich sind Gehölzstrukturen zu finden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird nicht von einer hohen Wertigkeit der Fläche ausgegangen. Zudem werden die bestehenden Ge-

gelarten verloren gehen.	hölzstrukturen und das Kleingewässer mit in die Planung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Eine Gefahr des Verlustes von Lebensstätten europäischer Vogelarten wird nicht gesehen. Vielmehr können mit der Umsetzung und dem Erreichen der Kompensationsziele neue Habitate für die Fauna entstehen.
Da die Fläche 162 bereits jetzt z. T. über einen beachtlichen ökologischen Wert verfügen dürfte, bleiben aller Voraussicht nach also erhebliche Kompensationsdefizite, was wiederum Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat. Damit verbleiben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, von denen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre.	Gemäß der durchgeführten Biotoptypenkartierung, die zur Ermittlung der möglichen Aufwertbarkeit der Fläche herangezogen wurde, ist das Flurstück 162 als dichter Kiefern- und Fichtenforst zu charakterisieren. Flächenmäßig überwiegend wurden in dichten Reihen Waldkiefern gepflanzt. Teilweise eingestreut sind Flächen mit Fichten und Nordmanntannen. An einigen Lichtungsstellen haben sich Ruderalfluren entwickelt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht als groß zu beurteilen. Mit den im Kompensationskonzept vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung Bruchwald, sandige Offenbodenbereiche/Heide, Eiche-Birkenwald und Gewässer) und den nach der Umsetzung erreichten Kompensationszielen werden keine Kompensationsdefizite verbleiben. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht gesehen.
Es kann als ausgeschlossen gelten, dass die auf Flurstück 214/1 Flur 4 nordöstlich von Varnhorn gem. Plan-Nr. 3 vorgesehenen Zielarten Wachtel, Feldlerche und Kiebitz aufgrund der Kleinkammerigkeit des Gestaltungskonzeptes vorkommen werden. Dagegen sprechen auch die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Gehölze. Mit Blick auf die Zielarten wird hier also ein Kompensationsdefizit verbleiben, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren und für die die Fläche sogar die Funktion einer CEF-Maßnahme übernehmen soll.	Der Gemeinde Visbek ist bewusst, dass die im Gestaltungskonzept beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem Flurstück 214/1 bereits funktionsfähig sein müssen, ehe der Eingriff vorgenommen wird bzw. ihre Funktionsfähigkeit muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Erfolg dieser CEF-Maßnahmen ist über ein durchzuführendes Brutvogelmonitoring zu belegen. Die vorliegenden Planunterlagen haben hierauf bereits hingewiesen. Sollte durch das Monitoring wider Erwarten festgestellt werden, dass sich die Zielarten nicht eingestellt haben, sind entsprechende nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen sind.
Schon wegen der großen Entfernung zum Eingriffsort kann diese Fläche die angedachte Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat an die räumliche Nähe die Anforderung gestellt, dass das vom Eingriff betroffene Revier für seine Inhaber in seiner Funktion erhalten bleibt. Diese Anforderung ist vorliegend denklogisch ausgeschlossen. Denn die Reviere der betroffenen Arten werden vollständig überbaut, die Maßnahmenflächen könnten daher höchstens einen Ersatz darstellen. Ersatzmaßnahmen - zudem noch ungeeignete - erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern gehören als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in den Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung.	Die Grenze des Flurstücks 214/1 liegt in einer Entfernung ca. 500 m zum Gelungsbereich. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Dies ist gegeben. Es werden z. B. gemäß der „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (2010) folgende räumliche Zuordnungen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen genannt: Lage unmittelbar angrenzend, Lage innerhalb einer im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungsstätte, Lage im Aktionsraum der Individuen oder Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes. Es ist folglich nicht zwingend erforderlich und zweckdienlich eine CEF-Maßnahme direkt im Nahbereich des Vorhabens vorzusehen. Zumal die geplanten Maßnahmen außerhalb der artspezifischen Wirkbänder des Eingriffs vorzusehen sind. So können z. B. Ausgleichsmaßnahmen für Vögel nur

<p>Das auf S. 22 vorgesehene Brutvogelmonitoring können den Erfolg der Maßnahmen nicht sicherstellen, denn ein Monitoring stellt lediglich einen Sachverhalt über die Zeit fest. Letzteres ist mit Blick auf die Wirksamkeit einer Maßnahme nur dann zielführend, wenn es gilt, mit einer Maßnahme verbundene Restunsicherheiten auszuräumen und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirksame Maßnahmen benannt und ausgearbeitet sind, mit deren Hilfe nachgesteuert werden könnte. Davon ist in der vorgelegten Planung jedoch nichts zu finden. Daher ist die Planung für die Vogelarten des Offenlandes völlig neu zu konzipieren, denn ihre Unwirksamkeit ist auf der vorgesehenen Fläche absehbar und wird - unabhängig von einem noch festzulegenden Monitoring - leicht auch von Außenstehenden zu belegen sein. Es ist nicht ersichtlich, wie den Revierverlusten anders als durch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begegnen wäre.</p> <p>Den verbliebenen Unsicherheiten in Bezug auf die Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse, aber auch durch höhlenbrütende Vögel soll durch zusätzliche Kontrollen während der Bauarbeiten begegnet werden. Damit findet jedoch eine Verschiebung der Ermittlung vorher nicht gründlich ermittelter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Bauausführung statt, anstatt sie im Vorfeld mit hinreichender Genauigkeit zu untersuchen und abschließend zu behandeln. Entweder die Untersuchungen lassen gesichert die Aussage zu, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, oder aber es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Das unter 8.2 der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen vorgesehene Kontrollieren im Rahmen der Bauausführung ist auch deshalb ungeeignet, weil weder geklärt ist, von wem und mit welcher Intensität die Kontrollen durchgeführt werden, also nicht klar ist, ob eine Person mit ausreichender Sachkunde und Einflussmöglichkeiten auf den Bauablauf beauftragt wird, noch irgendwelche Vorkehrungen und Auflagen vorgesehen sind, wie denn eigentlich zu verfahren ist, wenn tatsächlich Fledermäuse festgestellt werden und es sich um eine dauerhaft geschützte Lebensstätte (weil kontinuierlich genutzt) handelt, für deren Inanspruchnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen wäre. Es sei vorsorglich darauf verwiesen, dass auch die möglicherweise unausgesprochen vorgesehene Entnahme und das Umsetzen von Fledermäusen den Zugriffstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Die weiter unten formulierte Vermutung, dass der Verbotstatbestand des § 44</p>	<p>jenseits der artspezifischen Effektdistanzen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Folglich wird eine zu große Entfernung der geplanten CEF-Maßnahme auch vor dem Hintergrund der entstehenden Umweltwirkungen nicht gesehen.</p> <p>Das in den Planunterlagen genannte Brutvogelmonitoring dient dazu die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Das Monitoring wird entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Sollten sich wider Erwarten nicht die geplanten Zielarten einstellen, sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta umzusetzen sind, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewähren. Verbleibende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden dabei potenziell geeignete Bäume, die für Fledermäuse relevante Strukturen aufweisen, aufgenommen und kartographisch dargestellt. Die Bestanderfassungen stellen jedoch eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erfassungen dar. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Bestandssituation in den nachfolgenden Jahren verändert (z. B. neue Quartiere oder Nester in den bestehenden Gehölzen). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist folglich als Vorsorgemaßnahme die fledermauskundliche Begutachtung der Potenzialbäume in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, durchzuführen. Dies wird in den Unterlagen redaktionell ergänzt. Sollte ein Quartier festgestellt werden, so wäre eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Bestanderfassung der Brutvögel liegen für das Plan-</p>
--	--

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten nicht erfüllt sei, ist rein spekulativ, denn entsprechende Sachverhaltsermittlungen über das eigentliche Eingriffsgebiet liegen nicht vor. Da z.B. jedoch für Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig (und weitere, in einer früheren Einwendung bereits genannte Arten) davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazitäten ausgeschöpft sind, ist ein von den Gutachtern vermutetes „zusammenschieben“ der Reviere nicht möglich. Wegen eines solchen Umgangs mit dem Verbotstatbestand des Artenschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht vor zwei Jahren das Urteil des OVG Münster zum Bau einer Bundesstraße kurzerhand aufgehoben (Beschluss 9 B 14.13 vom 28.11.2013).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Entscheidung des VG Osnabrück in einem Klageverfahren gegen ein Stallbauvorhaben im Landkreis Osnabrück verwiesen, in dem auf den erforderlichen räumlichen Untersuchungseingriff für derartige Prognosen eingegangen wird (Urteil 3 A 46.13 vom 29.07.2015).

Entsprechend sind auch die weiter unten im Faunistischem Fachbeitrag angestellten Überlegungen zur Störungsempfindlichkeit und deren artenschutzrechtlicher Relevanz unzureichend. Reine Fluchtdistanzen beschreiben die Störungseffekte völlig unzureichend, denn vorliegend kommt es zu Dauerstörungen, bei Vogelarten des Offenlandes tritt die Kulissenwirkung der späteren Gebäude hinzu (hierzu ebenfalls das oben genannte Urteil des VG Osnabrück).

Nach wie vor fehlt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des OVG Lüneburg (7 KS 121/12) erforderlich gewesen wäre, weil kumulative Effekte (Lärm, Einbringung von vorbelastetem

gebiet umfassende avifaunistische Daten vor. Die planungsrelevanten Arten wurden artenschutzrechtlich betrachtet. Es ist aber z. B. gemäß der VV-Artenschutz NRW davon auszugehen, dass bei nicht planungsrelevanten Arten wie z. B. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird. Weiterhin kann bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgen wird. Die Annahme von Ausweichmöglichkeiten wird lediglich für einige wenige Brutpaare von allgemein häufigen, weit verbreiteten Arten angenommen, die im Bereich der in geringerem Umfang zu entfernenden Gehölzbereiche betroffen sind, zumal im Plangebiet Gehölzbereiche aufgewertet und neu angelegt werden.

Das besagte Urteil betrifft die Aufhebung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für Tierhaltungsanlagen wegen einer fehlerhaften UVP-Prüfung. Der im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens befragte Schachverständige kommt zum Ergebnis, dass eine „Fernwirkung“ durch Gebäudefassaden über eine Entfernung von 200 m hinaus bei dem dortigen nachgewiesenen Artenspektrum nicht erkennbar ist. Das Artenspektrum umfasste dabei die Arten Rebhuhn, Grünspecht, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Mit der vorliegenden Planung sind die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze unmittelbar betroffen. Die bestehenden Niststätten werden bau- und anlagebedingt vollständig verloren gehen. Aufgrund der im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden intensiven Landnutzungen mit vorherrschendem Maisanbau ist ein kurzfristiges Ausweichen und erfolgreiches Brüten dieser Vogelarten auf benachbarten Ersatzbiotopen nicht als wahrscheinlich anzunehmen, so dass vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angezeigt sind (s.o.). Entsprechend sind für diese Brutpaare eine Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erforderlich. Weiterhin wurden im Plangebiet vorwiegend Arten der Wald und Gebüsch bewohnenden Kleinvögel nachgewiesen, die allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gelten. Einen Hinweis auf die geringe Empfindlichkeit der im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter geben die entlang der L 873 im Rahmen der Revierkartierung erfassten Brutreviere von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmöcke, Nachtigall und Zilpzalp. Vor diesem Hintergrund wird eine artenschutzrechtliche unzureichende Betrachtung der Störempfindlichkeit nicht gesehen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta besprochen. Im Rahmen des Neubaus der südöstlichen Entlastungsstraße Visbek wurde bereits eine FFH-

<p>Wasser usw.) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das Schutzwasser hat im Übrigen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes deutlich gemacht, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie viel weiter reichende Prüf- und Schutzanforderungen ergeben, als es in der bundesdeutschen Verwaltungspraxis bisher üblich ist (auch hierzu die genannte OVG- Entscheidung).“</p>	<p>Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bzw. von maßgebenden Lebensräumen und Arten führt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta als Fachbehörde wurden im Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus Sicht der Gemeinde auf Ebene dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
<p>Soweit die Ausführungen durch Herrn Dr. Thedieck Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Herrn Dr. Schreiber Fachgutachter für Umweltplanung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise, welche sich auf die Beachtung der raumordnerischen Belange und der Belange von Natur und Landschaft sowie auf den städtebaulichen Bedarf beziehen, sind nicht Inhalt der erneuten öffentlichen Auslegung. Die Punkte wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung zur öffentlichen Auslegung behandelt, welche am 14.07.2015 vom Rat der Gemeinde Visbek beschlossen wurde (siehe Anhang, S. 7-9, 38 ff.).</p>
<p>Den obigen Ausführungen schließen wir uns, als BUND Kreisgruppe Vechta, im vollen Umfang an. Wir bekräftigen erneut unsere Auffassung dass der sparsame Umgang mit Grund und Boden nicht zu erkennen ist. Dem regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta wird nicht entsprochen. Aus umwelt- und im Besonderen aus artenschutzrechtlichen Belangen ist das Vorhaben der Gemeinde Visbek nicht zu akzeptieren. Das Vorhaben der Gemeinde Visbek widerspricht dem Bundesnaturschutzgesetz in wesentlichen Punkten was nicht zu akzeptieren ist.</p>	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes samt Umweltbericht wurden alle relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Gleichermaßen gilt für alle planungsbezogenen Gutachten.</p>